Rechnungsabschluss

für das Finanzjahr

2022

des Gemeindeverbandes

Bezirkskrankenhaus Schwaz

Politischer Bezirk: Schwaz **Land: Tirol**

Mitgliedsgemeinden: 39 Gemeinden

Einwohner der Mitgliedsgemeinden lt. Volkszahl gem. § 10 Abs. 7 FAG 2017 zum 31.10.2021:

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Gemeindeverband

Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss	1 - 2
Protokoll Gemeindeverbandsversammlung	3 - 3n
Prüfbericht Wirtschaftsprüfer	4 - 55
Organe des Gemeindeverbandes und der Anstaltsleistung	56
Angaben zum Krankenhaus	57
Bilanz	58 - 59
Gewinn- und Verlustrechnung inkl. Detailnachweis	60 - 62
Liquiditätsrechnung	63
Abweichungen Voranschlagsvergleichsrechnung	64 - 65
Vorhabensnachweis	66 - 73
Anlagenspiegel	74
Erhebungsdaten Stabilitätspakt	75
Nachweis der liquiden Mittel	76
Rücklagennachweis	77
Darstellung Personal	78 - 79
Umsatzsteuerberechnung	80

Betriebs GmbH

Organe des Rechtsträgers	81
Sätze der im Haushaltsjahr erhobenen Gebühren und Entgelte	82
Protokoll Generalversammlung	83 - 83c
Jahresabschluss incl. Lagebericht	84 - 142
Ergebnisrechnung	143 - 144
Ergebnisrechnung Berechnung	145 - 152
Nachweis der Forderungsverluste	153
Saldenliste	154 - 166
Betriebsergebnisermittlung	167
Beilagen zur Betriebsergebnisermittlung	168 - 170
Betriebsergebnis	171
Ermittlung der kostendeckenden LKF-Gebühr	172
Beilage zur Ermittlung der kostendeckenden LKF-Gebühr	173
Aufgliederung der Leistungserlöse	174
Beilage zur Aufgliederung der Leistungserlöse	175
Zwischenstaatlichen Abrechnungsfälle	176
Aufteilung Kostenbeitrag gem. § 41a Tir KAG	177
Corona Zusatzinformation	178
Vorhabensnachweis GmbH	179 - 182

Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2022 wurde vom **Überprüfungsausschuss** am 31.05.2023 **vorgeprüft**.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses vom 31.05.2023 für das Finanzjahr 2022 wurde in der Zeit vom 31.05.2023 bis 15.06.2023 in der Geschäftsstelle **zur öffentlichen Einsicht aufgelegt**. Die **Kundmachung** über die Auflage des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 31.05.2023 bis 15.06.2023. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht [liegen mit der schriftlichen Äußerung des Gemeindeverbandsobmannes bei].

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die Gemeindeverbandsversammlungssitzung vom 20.06.2023:

Anwesende: lt. Unterschriftenliste (Beilage) – wird mit dem Protokoll nachgereicht

Nicht erschienen:
BGM Egger Andreas
BGM Ebenbichler Heinz DI
BGM Wurm Alois
BGM Wallner Diemtar
VBM Zitterbart Matthias Mag.
BGM Kolb Franz
BGM Pramstraller Robert

Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben. Die Einberufung der Sitzung erfolgte ordnungsgemäß. In Abwesenheit des Gemeindeverbandsobmannes wurde der Rechnungsabschluss genehmigt und dem Rechnungsleger die Entlastung erteilt - nicht erteilt - mit folgenden Auflagen erteilt:

Abstimmungsergebnis: 32 Jastimmen, 00 Neinstimmen, 00 Stimmenthaltungen.

Der **Beschluss** über die **Genehmigung des Rechnungsabschlusses** wurde vom 16.06.2023 bis 03.07.2023 **kundgemacht.**

Die Bestandteile des Rechnungsabschlusses werden gem. § 13 lit b Z 12 Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz 1984, LGBl. Nr. 32/1984 idgF, iVm § 108 Abs. 6 TGO ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen auf der Internetseite des Gemeindeverbandes veröffentlicht.
Link zur Veröffentlichung:

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 16 Abs. 3 Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz 1984, LGBl. Nr. 32/1984 idgF, ab dem Betrag von EUR 10.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rechnungsabschluss enthaltenen Angaben sowie die Richtigkeit des Auszuges aus der Niederschrift, des Beschlusses und der Kundmachung bestätigen:

Schwaz , am 20.06.2023

Der Gemeindeverbandsobmann

Der Finanzverwalter

BEZIRKS KRANKENHAUS SCHWAZ

GEMEINDEVERBAND
TEL 05242 600 1701 FAX 418
EMAIL franz.hauser@kh-schwaz.at

Anwesenheitsliste der 92. Gemeindeverbandsversammlung Bezirkskrankenhaus Schwaz
Datum: 20.06.2023
Zeit:

Nr.	Gemeinde	Bürgermeister:in	Unterschrift
1.	Achenkirch	Karl MOSER	
2.	Aschau i. Z.	Andreas EGGER	E
3.	Brandberg	DI Heinz EBENBICHLER	E
4.	Bruck a. Z.	Alois WURM	E
5.	Buch in Tirol	Marion WEX	
6.	Eben a. A.	Vizebgm. Armin Gruber	
7.	Finkenberg	Andreas KRÖLL	
8.	Fügen	LAbg. Mag. Dominik MAINUSCH	
9.	Fügenberg	Ing. Josef UNTERWEGER	
10.	Gallzein	Josef BRUNNER	
11.	Gerlos	Andreas HAAS	
12.	Gerlosberg	Josef KERSCHDORFER	
13.	Hainzenberg	Hansjörg KREIDL	
14.	Hart i. Z.	Daniel SCHWEINBERGER	
15.	Hippach	Alexander TIPOTSCH	
16.	Jenbach Marktgemeinde	Dietmar WALLNER	E
17.	Kaltenbach	Klaus GASTEIGER	
18.	Mayrhofen	Hans Jörg MOIGG	
19.	Pill	Ing. Hannes FENDER	
20.	Ramsau i. Z.	Steiner Friedrich	

21.	Ried i. Z.	Hansjörg JÄGER	
22.	Rohrberg	Johann SCHREYER	
23.	Schlitters	Josef WIBMER	
24.	Schwaz, Stadtgemeinde	VBM Mag. Matthias Zitterbart	E
25.	Schwendau	Franz HAUSER	
26.	Stans	Michael HUBER	
27.	Steinberg a. R.	Helmut MARGREITER	
28.	Strass i. Z.	Ing. Karl EBERHARTER	
29.	Stumm	Franz KOLB	E
30.	Stummerberg	Mag. Georg DANZL	
31.	Terfens	Florian GARTLACHER	
32.	Tux	Simon GRUBAUER	
33.	Uderns	Ing. Josef BUCHER	
34.	Vomp, Marktgemeinde	Karl-Josef SCHUBERT	
35.	Weer	Mag. Markus ZIJERVELD	
36.	Weerberg	Gerhard ANGERER	
37.	Wiesing	Stefan SCHIESTL, BSc.	
38.	Zell a.Ziller, Marktgemeinde	Robert PRAMSTRAHLER	E
39.	Zellberg	Andreas FANKHAUSER	

Grant Thornton

B E R I C H T

über die
Prüfung des Rechnungsabschlusses zum

31. Dezember 2022

Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz
Schwaz

©2022 Grant Thornton Austria Gruppe. Alle Rechte vorbehalten.

Grant Thornton ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfung GmbH
August-Jaksch-Straße 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon (0664) 88 23 63 56
Telefax (0463) 59 25 00 - 10
office9020@at.gt.com
www.grantthornton.at
FN 58703a

BERICHT

über die
Prüfung des Rechnungsabschlusses zum

31. Dezember 2022

**Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz,
Schwaz**

Exemplar Nr.:
-AA-

Grant Thornton

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 1

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses 3

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 4

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss 4

3.2 Erteilte Auskünfte 4

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) 4

4. Bestätigungsvermerk[1] 5

Beilagenverzeichnis

Rechnungsabschluss

Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022

Bilanz zum 31. Dezember 2022 samt Detailnachweis auf Kontenebene

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Anhang

Liquiditätsrechnung

Voranschlagsvergleichsrechnung

Andere Beilagen

Detailnachweis auf Kontenebene für das Finanzjahr

Vorhabensnachweis

Anlagenspiegel

Erhebungsdaten Stabilitätspakt

Nachweis der liquiden Mittel

Rücklagennachweis

Dienstpostenplan

Darstellung Personalkosten

Umsatzsteuerberechnung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An den Obmann des
Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz,
Schwaz

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2022 des

Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz,
Schwaz,
(im Folgenden auch kurz "Verband" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht:**

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit der Auftragserteilung vom 30.11.2021 wurden wir zum Abschlussprüfer des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz, Schwaz, für das Geschäftsjahr 2022 gewählt bzw. bestellt. Der Verband, vertreten durch den Obmann, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Rechnungsabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsrechnung, Detailnachweis auf Kontenebene für das Finanzjahr, Voranschlagsvergleichsrechnung (im Folgenden "Rechnungsabschluss" bezeichnet) sowie die dazugehörigen Beilage zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung unter sinngemäßer Anwendung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei dem geprüften Rechtskörper handelt es sich um einen Verband iSd Gesetzes über die Bildung von Gemeindeverbänden als Rechtsträger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Hall in Tirol, Kufstein, Lienz, Reutte, St. Johann in Tirol und Schwaz (im Folgenden auch kurz "Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz" genannt).

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine gesetzliche Prüfung gemäß § 17 Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz. Die Verwendung des Begriffes "Rechnungsabschluss" bezieht sich auf den Rechnungsabschluss, der nach den derzeit geltenden unternehmensrechtlichen Bestimmungen und teilweise nach kameralistischen Bestimmungen (Beilagen gemäß § 16 (4) Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz) aufgestellt worden ist.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetzes beachtet wurden.

Die Krankenanstalten-Rechnungsabschluss-Berichtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit konkretisiert die anzuwendenen Rechtsvorschriften. Gemäß § 3 und § 4 Krankenanstalten-Rechnungsabschluss-Berichtsverordnung sind auf den Rechnungsbaschluss des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz die Paragraphen § 190 bis § 216 UGB, § 224 UGB, § 231 sowie § 236 ff. UGB anzuwenden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im **Zeitraum** von Mai 2023 bis Juni 2023 überwiegend in den eigenen Kanzleiräumlichkeiten in Klagenfurt am Wörthersee durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M.**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Gemeindeverband und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Gemeindeverband und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind im Anhang des Rechnungsabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Obmannes im Anhang des Rechnungsabschlusses.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften insbesondere das "Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz" und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Gemeindeverbandes gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, insbesondere dem "Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz", erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk[1]

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss der

Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz,
Schwaz,

bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Liquiditätsrechnung, dem Detailnachweis auf Kontenebene für das Finanzjahr, Voranschlagsvergleichsrechnung (im Folgenden "Rechnungsabschluss" bezeichnet) sowie die dazugehörigen Beilagen zum 31. Dezember 2022, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage des Verbandes für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Gemeindeverband unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Rechnungsabschluss

Der gesetzliche Vertreter des Verbandes ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gemeindeverbandes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder den Gemeindeverband zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Gemeindeverbandes abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Gemeindeverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Gemeindeverbandes von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15.06.2023

Grant Thornton ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfung GmbH

DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M.
Wirtschaftsprüfer

MMag. Simon Horst Preschern
Wirtschaftsprüfer

[1]Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGEN

Rechnungsabschluss

BILANZ ZUM 31. 12. 2022

AKTIVA	2022	2021
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
EDV Software	1 545 198,06	2 107 487,64
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleich Rechte u. Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grund davon Grundwert		
Grundstücke	2 111 893,61	2 111 893,61
Gebäude	50 084 564,02	43 686 176,42
2. Technische Anlagen		
Med. Instrumente und Apparate	260 663,02	669 970,37
Bildgebende Apparate und Geräte	16 031,54	287 361,61
Nicht med. Geräte und Apparate	244 815,93	219 669,66
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Med. Einrichtungen	454 570,26	577 242,10
Nicht med. Einrichtungen	166 554,49	161 071,70
EDV Hardware	593 493,69	717 315,60
Kunstgegenstände	4 780,00	4 780,00
Kraftfahrzeuge	3 797,25	11 033,09
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
Anlagen in Bau	0,00	6 718 522,75
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen		
Beteiligungen	3 286 880,41	3 286 880,41
Übertrag	58 773 242,28	60 559 404,96

PASSIVA	2022	2021
A. EIGENKAPITAL		
I. Gembeindeverbandskapital	56 198 329,54	56 198 329,54
I. Kapitalrücklagen		
Sonderrücklage (Opferstock)	15 146,28	13 233,34
II. Bilanzgewinn/-verlust		
Bilanzgewinn/-verlust	-12 173 391,38	-6 404 630,43
davon Gewinn-/-Verlustvortrag (- 6.404.630,43 VJ)		
B. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		
Inv. Zusch. San. OP's	104 870,00	116 570,00
Inv. Zusch. Ern. IT-Teil II	307 513,51	341 713,51
Inv. Zusch. Maßn. Energieeffizienz	2 128 437,37	2 217 137,37
Inv. Zusch. San. Tiefgarage	9 000,00	9 400,00
Inv. Zusch. Ern. IT-Teil III	950 600,00	946 200,00
Inv. Zusch. Mehrzweckgebäude	7 613 263,36	6 897 462,00
Inv. Zusch. Nachnutzung Langzeitpflegestation	950 520,00	0,00
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Abfertigungen		
Rückstellungen für Abfertigungen	4 858 396,00	4 736 638,00
2. Sonstige Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	8 385 272,77	6 782 713,35
Rückstellungen Schadensfälle	1 106 000,00	1 039 000,00
Übertrag	70 453 957,45	72 893 766,68

BILANZ ZUM 31. 12. 2022

AKTIVA			PASSIVA		
Übertrag	58 773 242,28	60 559 404,96	Übertrag	70 453 957,45	72 893 766,68
B. UMLAUFVERMÖGEN			**D. VERBINDLICHKEITEN**		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegeüber Kreditinstituten		
			Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
1. noch nicht abrechenbare Leistungen			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen		
noch nicht abrechenbare Leisungen	1 110 349,11	0,00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	493 395,18	1 283 636,96
II. Fordungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. sonstige Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	77 000,00	0,00	sonstige Verbindlichkeiten	3 257,10	4 390,68
			Umsatzsteuer Zahllast	1 100 484,81	829 861,54
			Haftrücklässe	24 431,49	28 699,63
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			Rechnungsabgrenzung sonst. Verbindlichkeiten	568 487,94	547 478,30
Forderungen gegenüber BetriebsGmbH	9 531 012,64	11 045 150,34			
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände			**E. RECHNUNGSABGRENZUNG**		
Forderungen an Land	1 392 668,15	0,00	Passive Rechnungsabgrenzung	2 086 873,51	766 244,96
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten					
Giro Sparkasse 7500	3 831 469,02	4 736 290,11			
Sparbuch Sparkasse 0010-802858	15 146,28	13 233,34			
SUMME AKTIVA	**74 730 887,48**	**76 354 078,75**	**SUMME PASSIVA**	**74 730 887,48**	**76 354 078,75**

Gewinn- und Verlustrechnung 2022

	31.12.2022	31.12.2021
1. Umsatzerlöse	44.401.780,40	41.513.311,50
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	1.110.349,11	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge:		
a) Übrige	3.704.570,36	1.905.154,60
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen:		
a) Materialaufwand	0,00	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.110.349,11	0,00
	1.110.349,11	-
5. Personalaufwand:		
a) Gehälter	- 27.150.563,75	- 25.767.749,50
b) Soziale Aufwendungen	- 18.380.167,50	- 15.293.996,54
	- 45.530.731,25	**- 41.061.746,04**
6. Abschreibungen		
a) Auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 5.822.932,56	- 6.029.179,41
b) Auflösung Zuschüsse	666.407,53	536.300,00
	- 5.156.525,03	**- 5.492.879,41**
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-	-
b) Übrige	- 3.409.074,71	- 1.175.387,91
	- 3.409.074,71	**- 1.175.387,91**
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	**-5.989.980,23**	**-4.311.547,26**
9. Erträge aus Beteiligungen	220.000,00	0,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.132,22	44.977,10
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-467,97
12. Zwischensumme aus Z 9 und 11	**223.132,22**	**44.509,13**
13. Jahresverlust/Jahresgewinn	**- 5.766.848,01**	**- 4.267.038,13**
14. Zuführung von Kapitalrücklagen	- 1.912,94	- 2.037,72
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	- 6.404.630,43	- 2.135.554,58
16. Bilanzverlust	**- 12.173.391,38**	**- 6.404.630,43**

A N H A N G

zum Rechnungsabschluss 2022
des

**Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz,
Schwaz**

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Bei dem Rechtsträger handelt es sich um einen Verband iSd Gesetzes über die Bildung von Gemeindeverbänden als Rechtsträger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Hall in Tirol, Kufstein, Lienz, Reutte, St.Johann in Tirol und Schwaz (im Folgenden auch kurz "Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz" genannt).
Der Rechnungsabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsrechnung, Detailnachweis auf Kontenebene für das Finanzjahr, Voranschlagsvergleichsrechnung (im Folgenden "Rechnungsabschluss" bezeichnet) sowie die dazugehörigen Beilagen. Der Rechnungsabschluss (Bilanz, Gewinn– und Verlustrechnungen für das Geschäftsjahr ist nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften des §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuches in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes (RÄG 2014) aufgestellt worden. Die restlichen Unterlagen des Rechnungsabschlusses wurden nach landesrechtlichen Bestimmungen aufgestellt.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Der Rechnungsabschluss wurde unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung und unter Beachtung der Generalnorm des § 222 Abs. 2 UGB, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gemeindeverbandes zu vermitteln, erstellt. Der Rechnungsabschluss basiert auf den **Rechnungslegungsbestimmungen in der geltenden Fassung**.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der **Grundsatz der Vollständigkeit** eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der **Fortführung** des Gemeindeverbandes ausgegangen.

Bei den Vermögenswerten und Schulden wurde **der Grundsatz der Einzelbewertung** angewandt.

Dem **Vorsichtsgrundsatz** wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt. Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung.

Die Ersatzanschaffungen von für den Krankenanstaltenbetrieb erforderlichen Anlagengütern wurden bis zum 31.12.2019 im Gemeindeverband Schwaz angeschafft, aktiviert und über die Laufzeit des Anlagegutes abgeschrieben. Die dafür angefallenen Anschaffungskosten wurden an die Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft verrechnet. In der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft werden diese Ausgaben über die Laufzeit des Anlagegutes verteilt abgeschrieben.

Um einen doppelten Ausweis der Abschreibung zu verhindern, hat man im Gemeindeverband Schwaz als Pendant zu den aktivierten Kosten der Anlagengüter in der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und entsprechend der Abschreibung auf die Laufzeit dieser Anlagegüter aufgelöst.

Ab dem Jahr 2020 hat die Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft diese Ersatzanschaffungen selbst vorgenommen, in der Gesellschaft aktiviert und über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben.

Im Jahr 2020 wurde das Anlagevermögen nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellt.

Weiters wurde in den Vorjahren keine Personalrückstellungen gebildet. Erst mit der Eröffnungsbilanz wurden die Ansprüche der Dienstnehmer gegenüber dem Gemeindeverband als Passivposten berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

ÄNDERUNG DES AUSWEISES GEGENÜBER DEM VORJAHR

Der Personalkostenersatz iHv EUR 43.808.413,83 (Vorjahr EUR 40.896.359,79) wird in diesem Jahr unter den Umsatzerlösen ausgewiesen. Es erfolgte in diesem Zusammenhang auch die Umgliederung des Vorjahresbetrages von der Postion „Sonstige betriebliche Erträge" zu der Postion „Umsatzerlöse". Zudem erfolgte eine Umgliederung des Vorjahresbetrages der im Rechnungsabschluss des Vorjahres in der GuV Position „Außerordentliche Erträge" enthaltenen Erträge iHv EUR 1.902.529,00 zu der GuV Position „Sonstige betriebliche Erträge". Eine Rückwärtsänderung des Rechnungsabschlusses zum 31.12.2021, welcher bereits herausgegeben wurde, unterbleibt gem. AFRAC-Stellungnahme 39.

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Der **Wertansatz** von immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 800) werden im Zugangsjahr aktiviert und voll abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften wird für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung und für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

SACHANLAGEN

Der **Wertansatz** von Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 800) werden im Zugangsjahr aktiviert und voll abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften wird für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung und für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind.

FINANZANLAGEN

Die ausgewiesenen Beteiligungen werden jeweils mit dem Anschaffungswert bilanziert, wobei die noch nicht realisierten Kursverluste im Sinne des Vorsichtsprinzips über eine eigene Wertberichtigungsposition berücksichtigt werden.

VORRÄTE

Der Bestand der noch nicht abrechenbaren Leistungen steigerte sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 0) auf EUR 1.110.349,11.

FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2021 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	77.000,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	9.531.012,64	11.045.150,34	9.531.012,64	11.045.150,34
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.392.668,15	0,00	0,00	0,00
Summe	11.000.680,79	11.045.150,34	9.531.012,64	11.045.150,34

FORDERUNGEN GEGENÜBER UNTERNEHMEN, MIT DENEN EIN BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS BESTEHT

Die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind zur Gänze Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

KASSENBESTAND UND BANKGUTHABEN

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind durch die entsprechenden Bargeldaufstellungen bzw. Bankauszüge nachgewiesen.

EIGENKAPITAL

Das Gemeindeverbandskapital steht unverändert mit EUR 56.198.329,54 zu Buche und ist zur Gänze einbezahlt.

KAPITALRÜCKLAGEN

Die Sonderrücklage (Opferstock) hat sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 13.233,34) auf EUR 15.146,28 gesteigert.

BILANZGEWINN/-VERLUST

Der Bilanzverlust für das Jahr 2022 beläuft sich auf EUR -12.173.391,38 (Vorjahr EUR 6.404.630,43). In diesem Betrag ist ein Verlustvortrag aus dem Jahr 2021 in Höhe von EUR 6.404.630,43 enthalten.

INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN

Dem Gemeindeverband wurden Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von EUR 2.202.128,89 (Vorjahr EUR 6.260.792,88) gewährt. Nach Auflösung der Subventionen entsprechend der Abschreibungsdauer des subventionierten Anlagevermögens in Höhe von EUR 666.407,53 (Vorjahr EUR 536.300,00) verbleiben Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen zum 31.12.2022 von EUR 12.064.204,24 (Vorjahr EUR 10.528.482,88).

RÜCKSTELLUNGEN

Die Berechnung der **Rückstellung für Abfertigungen** für das Wirtschaftsjahr 2022 erfolgte nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,44 % (Vorjahr 1,35 %), geplanten Bezugssteigerungen von 3,76 % (Vorjahr 2,50 %) und dem gesetzlichen Pensionseintrittsalters von 65 Jahren bei Frauen bzw. 65 Jahren bei Männern. Der angewandte Nettozinssatz für die Abfertigungsrückstellung wird aus dem 7-jährigen Durchschnitt mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren abgeleitet.

Die Berechnung der **Jubiläumsrückstellung** für das Wirtschaftsjahr erfolgt nach finanzmathematischen Grundsätzen mit demselben Zinssatz und Gehaltssteigerung wie bei den Abfertigungsrückstellungen (vgl. die Ausführungen zu den Rückstellungen für Abfertigungen). Die Lohnnebenkosten werden mit 20,53 % (SV Anteil für ÖGK Versicherte) bzw. 19,09 % für bVA Versicherter sowie den DGB zum FLAF von 3,9%.

Die Höhe der Ansprüche sind gestaffelt nach der Verbandszugehörigkeit:

- nach 25 Dienstjahren: 2 Monatsbezüge
- nach 35 Dienstjahren: 4 Monatsbezüge
- nach 45 Dienstjahren: 1 Monatsbezug

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Sie werden mit ihrem bestmöglich geschätzten Erfüllungsbetrag angesetzt.

Im Jahr 2022 wurde aufgrund eines Schadenfalls eine Rückstellung iHv EUR 1.106.000 gebildet.

VERBINDLICHKEITEN

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 5 UGB stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe	bis 1 Jahr	Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahren
		EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	2022	493.395,18	493.395,18	0,00
	2021	1.283.636,96	1.283.636,96	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2022	1.696.661,34	1.672.229,85	24.431,49
	2021	1.410.430,15	1.381.760,52	28.669,63
Summe	2022	2.190.056,52	2.165.625,03	24.431,49
Summe	2021	2.694.067,11	2.665.397,48	28.669,63

VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Die Verbindlichkeit gegenüber dem Gemeindeverband verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 790.241,78 und beträgt EUR 493.395,18 (Vorjahr EUR 1.283.636,96).

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

		Summe	bis 1 Jahr	Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahren
		EUR	EUR	EUR
sonstige Verbindlichkeiten	2022	3.257,10	3.257,10	0,00
	2021	4.390,68	4.390,68	0,00
Umsatzsteuerzahllast	2022	1.100.484,81	1.100.484,81	0,00
	2021	829.861,54	829.861,54	0,00
Haftrücklässe	2022	24.431,49	0,00	24.431,49
	2021	28.699,63	0,00	28.699,63
Rechnungsabgrenzung sonst. Verbindlichkeiten	2022	568.487,94	568.487,94	0,00
	2021	547.478,30	547.478,30	0,00
Summe	2022	1.696.661,34	1.672.229,85	24.431,49
Summe	2021	1.410.430,15	1.381.730,52	28.699,63

RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

In den passiven Rechnungsabgrenzungen sind Erträge ausgewiesen, die das nächste Jahr betreffen.

Schwaz, 15. Juni 2023

Liquiditätsrechnung Gemeindeverband BKH Schwaz 2022

	Operative Gebarung	VS 2022	RA 2022	Differenz
1	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	44.963.800,00	45.808.931,81	845.131,81
1	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.269.650,00	1.269.650,00	0,00
2	Einzahlungen Verbandsbeiträge von Gemeinden	1.269.650,00	1.269.650,00	0,00
2	Sonstige Einzahlungen aus Transfers	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus Finanzerträgen	5.500,00	3.132,22	-2.367,78
SU	Summe Einzahlungen operative Gebarung	46.236.950,00	47.081.714,03	842.764,03
1	Auszahlungen aus Personalaufwand	44.389.000,00	43.806.413,83	-582.586,17
1	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	97.700,00	195.765,40	98.065,40
2	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	97.700,00	195.765,40	98.065,40
2	Auszahlungen für Instandhaltung	0,00	0,00	0,00
2	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	3.590.750,00	118.491,22	-3.472.258,78
1	Auszahlungen aus Finanzaufwand	1.000,00	0,00	-1.000,00
SU	Summe Auszahlungen operative Gebarung	48.078.450,00	44.120.670,45	-3.957.779,55
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	-1.839.500,00	2.961.043,58	4.800.543,58

	Investive Gebarung	VS 2022	RA 2022	Differenz
1	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	8.014.021,00	4.901.872,00	-3.112.149,00
2	Einzahlungen aus Kapitaltransfers von Gemeinden	1.568.794,00	1.568.794,00	0,00
2	Sonstige Einzahlungen aus Kapitaltransfers	6.445.227,00	3.333.078,00	-3.112.149,00
SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	8.014.021,00	4.901.872,00	-3.112.149,00
1	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.591.592,00	5.941.628,91	350.036,91
2	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	5.591.592,00	5.941.628,91	350.036,91
2	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	4.845.000,00	3.094.816,09	-1.750.181,91
SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung	10.436.592,00	9.036.447,00	-1.400.145,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-2.422.571,00	-4.134.575,00	-1.712.004,00

	Finanzierungstätigkeit	VS 2022	RA 2022	Differenz
1	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
SA3	Saldo (3) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00

	Voranschlagsunwirksame Gebarung	VS 2022	RA 2022	Differenz
1	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen		0,00	0,00
1	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	0,00	270.623,27	270.623,27
SU	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	270.623,27	270.623,27
1	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen		0,00	0,00
1	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten		0,00	0,00
SU	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	270.623,27	270.623,27

SA5	Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 1 bis Saldo 4)	-4.262.071,00	-902.908,15	3.359.162,85
	Anfangsbestand liquide Mittel (zum 31.12.2021 (t-1))	0,00	4.749.523,45	4.749.523,45
	Endbestand liquide Mittel (zum 31.12.2022(t))	0,00	3.846.615,30	3.846.615,30
	davon Zahlungsmittelreserven (zum 31.12.2022 (t))	0,00	15.146,28	15.146,28

Voranschlagsvergleichrechnung Erläuterung

Gewinn- und Verlustrechnung RA 2022

		VS 2022	RA 2022	Differenz	Begründung
1. Umsatzerlöse					
46500	Tiefgaragenerlöse	143.000,00	122.707,71	-20.292,29	Mindereinnahmen aufgrund COVID 19
46500	Bestandszins	0,00	118.491,22	118.491,22	lt. Bestandsvertrag u. Miete Mehrzweckgebäude (aufgrund der Steuerthematik)
46500	Auflösung passiviertes Nutzungsrecht	416.000,00	338.772,07	-77.227,93	Nutzungsentgelt entspricht der Afa aufgrund geringerer Abschreibung entsprechend geringeres Nutzungentgelt
45222	Personalausgabenersatz	44.389.000,00	43.808.413,83	-580.586,17	Pflegestellen konnten nicht vollständig besetzt werden
	Periodenfremde Erträge	0,00	-41.121,36	-41.121,36	Nachtrag vom RA 2021 - Verkauf Mobilar Langzeitpflege
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen					
49910	noch nicht abrechenbare Leistung	0,00	1.110.349,11	1.110.349,11	Begleitmaßnahmen Mehrzweckgebäude - wird 2023 weiterverrechnet an GmbH
3. Sonstige betriebliche Erträge					
48120	Umlage der Geimeinden - Bau BetriebsGmbH	990.996,00	607.067,95	-383.928,05	Umstellung Bau auf GmbH - Bau nicht wie geplant umgesetzt
48522	Bau Dritte Land - BDZ Bau BetriebsGmbH	817.200,00	433.274,54	-383.925,46	Umstellung Bau auf GmbH - Bau nicht wie geplant umgesetzt
48528	Bau TGF Land - Bau BetriebsGmbH	2.180.250,00	1.392.668,15	-787.581,85	Umstellung Bau auf GmbH - Bau nicht wie geplant umgesetzt
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen					
55691	nicht med. Fremdleistungen Bau	0,00	1.110.349,11	1.110.349,11	Begleitmaßnahmen Mehrzweckgebäude - wird 2023 weiterverrechnet an GmbH
6. Personalaufwand					
61421	Geldbezüge Vertragsbedienstete I	27.777.300,00	27.074.371,82	-702.928,18	Dienstpostenplan wurde nicht voll ausgeschöpft
61409	Kursgebühren	92.000,00	112.464,28	20.464,28	nach Corona wurden Sonderausbildungen nachgeholt
61410	Reisegebühren	30.000,00	42.761,69	12.761,69	nach Corona wurden Sonderausbildungen nachgeholt
61621	Mehrleistungsvergütungen	7.494.000,00	7.912.719,78	418.719,78	Auszahlung EEZG (Entgelderhöhung Zweckzuschussgesetz)
57002	Zuwendungen aus Anlass v. Dienstjubiläen	314.900,00	157.604,20	-157.295,80	Formelfehler in Berechnung
52201	Honorare Krankenpflegeschule	90.300,00	101.342,63	11.042,63	zusätzliche Schulklasse
61830	Beihilfen nach FLAG	1.100.000,00	1.232.188,29	132.188,29	Formelfehler in Berechnung
61821	DGB zur soz. Sicherheit	6.580.500,00	6.236.117,04	-344.382,96	siehe Konto 61421
61550	Taschengeld Krankenpflegeschüler	217.600,00	230.717,36	13.117,36	zusätzliche Schulklasse
64530	Pensionen Pensionszuschüsse	419.300,00	447.014,27	27.714,27	4 zusätzliche ehemalige Mitarbeiter erhalten Pensionszuschuss
79803	Dotierung von Rückstellungen (Urlaub, Jubiläum u. Abfertigung)	657.200,00	1.722.317,42	1.065.117,42	Rückstellung für Zeitguthaben gebildet
7. Abschreibungen					
70000	Anlagenabschreibung lt. Verzeichnis	4.500.000,00	5.822.253,34	1.322.253,34	Schätzung im VS - Anlagenverzeichnis neu
70001	Auflösung Investitionszuschüsse	0,00	-666.407,53	-666.407,53	Abschreibung der Investitionszuschüsse
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
77600	Geldverkehrsspesen	4.900,00	20.831,31	15.931,31	Aussetzungszinsen Finanzamt
79804	Anp. Rückstellung Schadensfall	0,00	107.697,86	107.697,86	Dotierung Rückstellung für Patientenschadensfall
79991	Zuweisung Subventionen Bau - GmbH	4.845.000,00	3.213.309,31	-1.631.690,69	Umstellung Bau auf GmbH - Bau nicht wie geplant umgesetzt
79641	Beitrag an BetriebsGmbH	3.590.750,00	0,00	-3.590.750,00	kein Betriebsabgang - da positives Ergebnis GmbH
10. Erträge aus Beteiligungen					
47509	Erträge aus Beteiligungen	0,00	220.000,00	220.000,00	Anteil Gemeindeverband am positiven Betriebsergebnis GmbH

Voranschlagsvergleichrechnung Erläuterung

Liquiditätsrechnung RA 2022

		VS 2022	RA 2022	Differenz	Begründung
Operative Gebarung					siehe Detail GuV und Bilanz
Investive Gebarung					
2	Sonstige Einzahlungen aus Kapitaltransfers	6.445.227,00	3.333.078,00	-3.112.149,00	Zuschüsse 2022 Bau GmbH erst 2023 erhalten
2	Ausz. für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	5.591.592,00	5.941.628,91	350.036,91	höhere Ausgaben als budgetiert
1	Auszahlungen aus Kapitaltransfer	4.845.000,00	3.094.818,09	- 1.750.181,91	geringere Ausgaben als budgetiert
Voranschlagsunwirksame Gebarung					
1	Einzahlung aus nicht voranschlagwirks. Verbindl.	0,00	270.623,27	270.623,27	Zahllast Finanzamt nicht budgetiert

Andere Beilagen

BILANZ ZUM 31. 12. 2022

AKTIVA		2022	2021
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
659	EDV Software	1.545.198,06	2.107.487,64
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleich Rechte u. Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grund davon Grundwert			
666	Grundstücke	2.111.893,61	2.111.893,61
661	Gebäude	50.084.564,02	43.686.176,42
2. Technische Anlagen			
653	Med. Instrumente und Apparate	260.663,02	669.970,37
654	Bildgebende Apparate und Geräte	16.031,54	287.361,61
656	Nicht med. Geräte und Apparate	244.815,93	219.669,66
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
655	Med. Einrichtungen	454.570,26	577.242,10
657	Nicht med. Einrichtungen	166.554,49	161.071,70
658	EDV Hardware	593.493,69	717.315,60
660	Kunstgegenstände	4.780,00	4.780,00
665	Kraftfahrzeuge	3.797,25	11.033,09
662	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
	Anlagen in Bau	0,00	6.718.522,75
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen			
9500	Beteiligungen	3.286.880,41	3.286.880,41
Übertrag		58.773.242,28	60.559.404,96

PASSIVA		2022	2021
A. EIGENKAPITAL			
I. Gembeindeverbandskapital		56.198.329,54	56.198.329,54
I. Kapitalrücklagen			
92912	Sonderrücklage (Opferstock)	15.146,28	13.233,34
II. Bilanzgewinn/-verlust			
93900	Bilanzgewinn/-verlust	-12.173.391,38	-6.404.630,43
	davon Gewinn-/-Verlustvortrag (- 6.404.630,43 VJ)		
B. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen			
92950	Inv. Zusch. San. OP´s	104.870,00	116.570,00
92952	Inv. Zusch. Ern. IT-Teil II	307.513,51	341.713,51
92954	Inv. Zusch. Maßn. Energieeffizienz	2.128.437,37	2.217.137,37
92956	Inv. Zusch. San. Tiefgarage	9.000,00	9.400,00
92958	Inv. Zusch. Ern. IT-Teil III	950.600,00	946.200,00
92960	Inv. Zusch. Mehrzweckgebäude	7.613.263,36	6.897.462,00
92962	Inv. Zusch. Nachnutzung Langzeitpflegestation	950.520,00	0,00
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Abfertigungen			
30000	Rückstellungen für Abfertigungen	4.858.396,00	4.736.638,00
2. Sonstige Rückstellungen			
31000	Sonstige Rückstellungen	8.385.272,77	6.782.713,35
	Rückstellungen Schadensfälle	1.106.000,00	1.039.000,00
Übertrag		70.453.957,45	72.893.766,68

BILANZ ZUM 31. 12. 2022

AKTIVA				PASSIVA			
Übertrag		58.773.242,28	60.559.404,96	Übertrag		70.453.957,45	72.893.766,68
B. UMLAUFVERMÖGEN				**D. VERBINDLICHKEITEN**			
I. Vorräte				1. Verbindlichkeiten gegeüber Kreditinstituten			
				33344	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
1. noch nicht abrechenbare Leistungen				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen			
14221	noch nicht abrechenbare Leisungen	1.110.349,11	0,00	*33000*	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	493.395,18	1.283.636,96
II. Fordungen und sonstige Vermögensgegenstände				3. sonstige Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				*33040*	sonstige Verbindlichkeiten	3.257,10	4.390,68
23100	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	77.000,00	0,00	*35500*	Umsatzsteuer Zahllast	1.100.484,81	829.861,54
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				*36510*	Haftrücklässe	24.431,49	28.699,63
23103	Forderungen gegenüber BetriebsGmbH	9.531.012,64	11.045.150,34	*39000*	Rechnungsabgrenzung sonst. Verbindlichkeiten	568.487,94	547.478,30
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				**E. RECHNUNGSABGRENZUNG**			
22000	Forderungen an Land	1.392.668,15	0,00	*38999*	Passive Rechnungsabgrenzung	2.086.873,51	766.244,96
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten							
21702	Giro Sparkasse 7500	3.831.469,02	4.736.290,11				
21822	Sparbuch Sparkasse 0010-802858	15.146,28	13.233,34				
SUMME AKTIVA		**74.730.887,48**	**76.354.078,75**	**SUMME PASSIVA**		**74.730.887,48**	**76.354.078,75**

Gewinn- und Verlustrechnung 2022

		31.12.2022	31.12.2021
1. Umsatzerlöse			
	Kostenersätze sonstige	593.362,25	611.992,27
	Miet- und Pachterlöse		
46600	*Tiefgaragenerlöse*	*122.707,71*	*127.051,89*
46600	*Bestandszins*	*118.491,22*	*20.000,00*
46600	*Auflösung passiviertes Nutzungsrecht*	*338.772,07*	*451.039,85*
46260	*Refundierung Gemeindeabgaben*	*13.391,25*	*13.900,53*
46222	Personalausgabenersatz	43.808.413,83	40.896.359,79
	Sonstige verschiedene Einnahmen	4,32	4.959,44
47900	*Jagdpacht Stans und Jagdgenossenschaft Schwaz*	*4,32*	*4,32*
	Periodenfremde Erträge	-41.121,36	0,00
		44.401.780,40	41.513.311,50
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen			
49910	noch nicht abrechenbare Leistung	1.110.349,11	0,00
		1.110.349,11	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge			
45101	Mehrerlöse Altgeräte	0,00	615,73
47900	Spenden *(Opferstock)*	1.909,72	2.009,87
48120	Umlage der Gemeinden (operativ)	1.269.650,00	1.283.600,00
43950	Förderungen-Zuschüsse	0,00	618.929,00
48120	Umlage der Geimeinden - Bau BetriebsGmbH	607.067,95	0,00
48522	Bau Dritte Land - BDZ Bau BetriebsGmbH	433.274,54	0,00
48528	Bau TGF Land - Bau BetriebsGmbH	1.392.668,15	0,00
		3.704.570,36	1.905.154,60
4. Betriebsleistung		**49.216.699,87**	**43.418.466,10**
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
56691	nicht med. Fremdleistungen Bau	1.110.349,11	0,00
		1.110.349,11	0,00
6. Personalaufwand			
61411	Geldbezüge Beamte	53.201,54	57.124,48
61421	Geldbezüge Vertragsbedienstete I	27.074.371,82	25.700.157,13
61445	Geldbezüge Angestellte nicht ganzj. Besch.	22.990,39	10.467,89
61409	Kursgebühren	112.464,28	88.096,39
61410	Reisegebühren	42.761,69	13.263,29
61621	Mehrleistungsvergütungen	7.912.719,78	6.827.182,86
67002	Zuwendungen aus Anlass v. Dienstjubiläen	157.604,20	334.673,16
	Sonstige Nebengebühren	0,00	0,00
62201	Honorare Krankenpflegeschule	101.342,63	88.859,70
61830	Beihilfen nach FLAG	1.232.188,29	1.148.663,96
61821	DGB zur soz. Sicherheit	6.236.117,04	5.858.981,23
67010	Freiwillige Sozialleistungen	0,00	0,00
67100	Betriebsrat für Gemeinschaftspflege	0,00	0,00
61550	Taschengeld Krankenpflegeschüler	230.717,36	183.280,47
64520	Beitrag an Gemeindepensionsfonds	184.920,54	177.453,13
64530	Pensionen Pensionszuschüsse	447.014,27	408.156,10
		43.808.413,83	40.896.359,79
79803	Dotierung von Rückstellungen (Urlaub, Jubiläum u. Abfertigung)	1.722.317,42	165.386,25

Gewinn- und Verlustrechnung 2022

		31.12.2022	31.12.2021
		3.132,22	44.977,10
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
	Zinsen f. Betriebsmittelkredit	0,00	0,00
77700	*Giro GmbH 4200*	*0,00*	*0,00*
77700	*Giro GV 7500*	*0,00*	*0,00*
	Zinsen aus Darlehen	0,00	467,97
77700	*WBD Pflegestation*	*0,00*	*467,97*
77700	*Darlehen San. Endoskopie u. Mehrzweckgebäude*	*0,00*	*0,00*
		0,00	467,97
13. Finanzergebnis (Zwischensumme Z11 bis Z12)		**223.132,22**	**44.509,13**
14. Jahresüberschuss/Jahresabgang		**-5.766.848,01**	**-4.267.038,13**
15. Zuweisung an Kapitalrücklagen			
79844	Zuführung Sonderrücklage	1.912,94	2.037,72
79845	Zuführung investive Gebarung	0,00	0,00
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-6.404.630,43	-2.135.554,58
17. Bilanzverlust		**-12.173.391,38**	**-6.404.630,43**

Vorhabensnachweis 2022 - investive Gebarung (Bauherr Gemeindeverband)

Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
829 Energieförderung	934.031,00	0,00	-934.031,00
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
829 Zuf. a.d.o.H. (Liquiditätsrückführung)	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	0,00	0,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen	934.031,00	0,00	-934.031,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	**934.031,00**	**0,00**	**-934.031,00**
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	805.731,00	338.889,81	-466.841,19
Summe Auszahlungen	805.731,00	338.889,81	-466.841,19
Rechnungsergebnis Vorjahr	128.300,00	295.324,64	167.024,64
Summe Auszahlungen gesamt	**934.031,00**	**634.214,45**	**-299.816,55**
Jahresergebnis	**0,00**	**-634.214,45**	**-634.214,45**

Maßn.z.Verb.d. Energieeffizienz Vorhabensbeginn 2018	Kostenschätzung GVA 27.11.17/01.08.18/19.11.19	Plandaten bis 31.12.2022	Vorschreibung 2022	Unterschied 2022
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Energieförderung	1.558.056,00	624.025,00	624.025,00	1.558.056,00
Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00	0,00
Liquiditätsrückführung	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	4.036.358,00	4.036.358,00	4.036.358,00	4.036.358,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	5.081.580,00	2.292.643,37	2.292.643,37	2.292.643,37
Bedarfszuweisung	2.260.400,00	2.260.400,00	2.260.400,00	2.260.400,00
Investitionszusch. d. TGF	3.229.046,00	3.229.046,00	3.229.046,00	3.229.046,00
Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuführung aus o.H.	0,00	1.763.146,26	1.763.146,26	1.763.146,26
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und F	0,00	0,00	0,00	6,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag von KPS)		5.784,37	5.784,37	5.784,37
Summe Finanzierung	16.165.440,00			
Summe Einzahlungenvorschreibung		15.211.403,00	15.211.403,00	16.145.440,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		15.806.728,00	15.845.617,45	38.889,45
Ergebnis (E-A)		**-595.325,00**	**-634.214,45**	**16.106.550,55**

Vorhabensnachweis 2022 - investive Gebarung (Bauherr Gemeindeverband)

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil III	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	27.500,00	27.500,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	15.400,00	15.400,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	45.100,00	45.100,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	22.000,00	22.000,00	0,00
Summe Einzahlungen	110.000,00	110.000,00	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	78.272,95	78.272,95
Summe Einzahlungen gesamt	**110.000,00**	**188.272,95**	**78.272,95**
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	110.000,00	76.167,33	-33.832,67
Summe Auszahlungen	110.000,00	76.167,33	-33.832,67
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	**110.000,00**	**76.167,33**	-33.832,67
Jahresergebnis	**0,00**	**112.105,62**	**112.105,62**

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil III Vorhabensbeginn 2020	Kostenschätzung GVA 19.11.2019	Plandaten bis 31.12.2022	Vorschreibung 2022	Unterschied 2022
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	312.500	312.500,00	312.500,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	512.500	512.500,00	512.500,00	0,00
Bedarfszuweisung	175.000	175.000,00	175.000,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	250.000	250.000,00	250.000,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	1.250.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		1.250.000,00	1.250.000,00	0,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		1.250.000,00	1.137.894,38	-112.105,62
Ergebnis (E-A)		**0,00**	**112.105,62**	**112.105,62**

Vorhabensnachweis 2022 - investive Gebarung (Bauherr Gemeindeverband)

Mehrzweckgebäude	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
829 Energieförderung	0,00	2.178,00	
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	1.000.000,00	0,00	-1.000.000,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00
871 SonderInvestitionsförderung TGF	809.000,00	809.000,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	453.040,00	453.000,00	-40,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	82.178,00	82.178,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	647.200,00	647.200,00	0,00
Summe Einzahlungen	3.991.418,00	2.993.556,00	-1.000.040,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	684.443,00	1.453.019,69	229.055,64
Summe Einzahlungen gesamt	**4.675.861,00**	**4.446.575,69**	**-770.984,36**
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	4.675.861,00	3.621.712,74	-1.054.148,26
061 noch nicht abrechenbare Leistungen Bau	0,00	1.110.349,11	1.110.349,11
Summe Auszahlungen	4.675.861,00	4.732.061,85	56.200,85
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	**4.675.861,00**	**4.732.061,85**	56.200,85
Jahresergebnis	**0,00**	**-285.486,16**	**-827.185,21**

Mehrzweckgebäude Vorhabensbeginn 2021	Kostenschätzung GVA 19.11.2019	Plandaten bis 31.12.2022	Vorschreibung 2022	Unterschied 2022
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Energieförderung				
Darlehensaufnahme		2.178,00	2.178,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		1.980.720,00	1.980.720,00	0,00
SonderInvestitionsförderung TGF	3.059.000	3.059.000,00	3.059.000,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	5.016.760	2.036.040,00	2.036.040,00	0,00
Bedarfszuweisung	1.713.040	1.713.040,00	1.713.000,00	-40,00
Investitionszusch. d. TGF	2.447.200	2.447.200,00	2.447.200,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag IT-Teil II)		3.331,34	3.331,34	0,00
Auflösung Vorhaben (ÜbertragSan. OP's)		2.402,30	2.402,30	0,00
Summe Finanzierung	12.236.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		11.243.911,64	11.243.871,64	-40,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		11.014.856,00	11.529.357,80	514.501,80
Ergebnis (E-A)		**229.055,64**	**-285.486,16**	**-514.541,80**

Vorhabensnachweis 2022 - investive Gebarung (Bauherr Gemeindeverband)

Nachnutzung Langzeitpflegestation	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
829 Sonstige Einnahmen (Verkauf Mobilar)	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	-1.199.125,36	-1.199.125,36	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	299.781,00	299.800,00	19,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	450.520,00	450.520,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	239.825,00	239.800,00	-25,00
Summe Einzahlungen	-208.999,36	-209.005,36	-6,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	41.121,36	41.121,36	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	**-167.878,00**	**-167.884,00**	**-6,00**
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Jahresergebnis	**-167.878,00**	**-167.884,00**	**-6,00**

Nachnutzung Langzeitpflegestation Vorhabensbeginn 2019	Kostenschätzung GVA 16.05.2019	Plandaten bis 31.12.2022	Vorschreibung 2022	Unterschied 2022
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	325.000	299.781,00	299.800,00	19,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	748.700	450.520,00	450.520,00	0,00
Bedarfszuweisung	182.000	0,00	0,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	260.000	239.825,00	239.800,00	-25,00
Sonstige Einnahmen (Verkauf Mobilar)	0	41.121,36	41.121,36	0,00
Summe Finanzierung	1.515.700			
Summe Einzahlungenvorschreibung		1.031.247,36	1.031.241,36	-6,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		1.199.125,36	1.199.125,36	0,00
Ergebnis (E-A)		**-167.878,00**	**-167.884,00**	**-6,00**

Vorhabensnachweis 2022 - Investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

San. U. Adaptierung d. Mammographiebereichs im Brustzentrum	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	175.000,00	175.000,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	98.000,00	98.000,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	287.000,00	287.000,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	140.000,00	140.000,00	0,00
Summe Einzahlungen	700.000,00	700.000,00	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	**700.000,00**	**700.000,00**	**0,00**
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
775 Transferzahlung an die GmbH	700.000,00	0,00	-700.000,00
Summe Auszahlungen	700.000,00	0,00	-700.000,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	
Summe Auszahlungen gesamt	**700.000,00**	**0,00**	**-700.000,00**
Jahresergebnis	**0,00**	**700.000,00**	**700.000,00**

San. u. Adapt. d. Mammographiebereichs im Brustzentrum Vorhabensbeginn 2022	Kostenschätzung	Plandaten bis 31.12.2022	Vorschreibung 2022	Unterschied 2022
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	175.000	175.000,00	175.000,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	287.000	287.000,00	287.000,00	0,00
Bedarfszuweisung	98.000	98.000,00	98.000,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	140.000	140.000,00	140.000,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und I	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	700.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		700.000,00	700.000,00	0,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		0,00	0,00	0,00
Ergebnis (E-A)		**700.000,00**	**700.000,00**	**0,00**

Vorhabensnachweis 2022 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

San. U. Verlagerung Endoskopie/Nachn. Chir. Ambulanz	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	446.920,00	0,00	-446.920,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	409.634,00	409.634,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	923.750,00	923.750,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	656.200,00	656.200,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	519.496,00	519.496,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	739.000,00	739.000,00	0,00
Summe Einzahlungen	3.695.000,00	3.248.080,00	-446.920,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	**3.695.000,00**	**3.248.080,00**	**-446.920,00**
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
775 Transferzahlung an die GmbH	3.695.000,00	2.881.227,98	-813.772,02
Summe Auszahlungen	3.695.000,00	2.881.227,98	-813.772,02
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	**3.695.000,00**	**2.881.227,98**	**-813.772,02**
Jahresergebnis	**0,00**	**366.852,02**	**366.852,02**

San. U. Verlagerung Endoskopie/Nachn. Chir. Ambulanz Vorhabensbeginn 2022-2023	Kostenschätzung	Plandaten bis 31.12.2022	Vorschreibung 2022	Unterschied 2022
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	800.000	-800.000,00	0,00	800.000,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	1.283.000	923.750,00	923.750,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	894.486	519.496,00	519.496,00	0,00
Bedarfszuweisung	718.480	656.200,00	656.200,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	1.026.400	739.000,00	739.000,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	409.634	409.634,00	409.634,00	0,00
Summe Finanzierung	5.132.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		2.448.080,00	3.248.080,00	800.000,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		3.695.000,00	2.881.227,98	-813.772,02
Ergebnis (E-A)		**-1.246.920,00**	**366.852,02**	**1.613.772,02**

Vorhabensnachweis 2022 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil IV	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	112.500,00	112.500,00	0,00
871 Bedarfszuwelsungen	63.000,00	63.000,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	184.500,00	184.500,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	90.000,00	90.000,00	0,00
Summe Einzahlungen	450.000,00	450.000,00	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	**450.000,00**	**450.000,00**	**0,00**
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
775 Transferzahlung an die GmbH	450.000,00	213.590,11	-236.409,89
Summe Auszahlungen	450.000,00	213.590,11	-236.409,89
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	**450.000,00**	**213.590,11**	**-236.409,89**
Jahresergebnis	**0,00**	**236.409,89**	**236.409,89**

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil IV Vorhabensbeginn 2023	Kostenschätzung	Plandaten bis 31.12.2022	Vorschreibung 2022	Unterschied 2022
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	225.000	112.500,00	112.500,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	369.000	184.500,00	184.500,00	0,00
Bedarfszuweisung	126.000	63.000,00	63.000,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	180.000	90.000,00	90.000,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	900.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		450.000,00	450.000,00	0,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		450.000,00	213.590,11	-236.409,89
Ergebnis (E-A)		**0,00**	**236.409,89**	**236.409,89**

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung

Gesamte Bauvorhaben	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
829 Energieförderung	934.031,00	2.178,00	-931.853,00
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	1.446.920,00	0,00	-1.446.920,00
829 Zuf. A.d.o.H. (Liquiditätsrückführung)	0,00	0,00	0,00
829 Sonstige Einnahmen (Verkauf Mobilar)	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	210.508,64	210.508,64	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	2.347.531,00	2.347.550,00	19,00
871 Bedarfszuweisungen	1.285.640,00	1.285.600,00	-40,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	1.568.794,00	1.568.794,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	1.878.025,00	1.878.000,00	-25,00
Summe Einzahlungen	9.671.449,64	7.292.630,64	-2.378.819,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	725.564,36	1.572.414,00	846.849,64
Summe Einzahlungen gesamt	10.397.014,00	8.865.044,64	-1.531.969,36
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	5.591.592,00	4.036.769,88	-1.520.989,45
noch nicht abrechenbare Leistungen Bau	0,00	1.110.349,11	-1.106.673,99
775 Transferzahlung an die GmbH	4.845.000,00	3.094.818,09	-1.750.181,91
Summe Auszahlungen	10.436.592,00	8.241.937,08	-4.377.845,35
Rechnungsergebnis Vorjahr	128.300,00	295.324,64	167.024,64
Summe Auszahlungen gesamt	10.564.892,00	8.537.261,72	-4.210.820,71
Jahresergebnis	**-167.878,00**	**327.782,92**	**2.678.851,35**

Anlagenverzeichnis GV Schwaz zum 31.12.2022

	Anschaffungs- bzw Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Umbu-chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Umbu-chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzess., gewerbl. Schutz-rechte und ähnl. Rechte	4 410 355,79	0,00	6 067,30	0,00	4 416 423,09	2 302 868,15	568 356,88	0,00	0,00	2 871 225,03	1 545 198,06	2 107 487,64
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten einschließlich Bauten auf fremdem Grund	106 009 135,90	0,00	10 405 332,44	0,00	116 414 469,34	60 211 066,87	4 006 944,84	0,00	0,00	64 218 011,71	52 196 457,63	45 798 070,03
2. technische Anlagen und Maschinen	10 048 311,92	0,00	173 030,40	262 113,42	9 959 228,90	8 871 310,28	828 131,06	0,00	261 722,93	9 437 718,41	521 510,49	1 177 001,64
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 091 098,50	0,00	170 862,49	9 037,89	4 252 923,10	2 619 656,01	418 820,56	0,00	8 749,16	3 029 727,41	1 223 195,69	1 471 442,49
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6 718 522,75	4 036 769,88	-10 755 292,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6 718 522,75
Summe Sachanlagen	**126 867 070,07**	**4 036 769,88**	**-6 067,30**	**271 151,31**	**130 626 621,34**	**71 702 033,16**	**5 253 896,46**	**0,00**	**270 472,09**	**76 685 457,53**	**53 941 163,81**	**55 165 036,91**
III Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen												
2. Beteiligungen	3 286 880,41	0,00	0,00	0,00	3 286 880,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3 286 880,41	3 286 880,41
3. Wertpapiere												
Summe Finanzanlagen	**3 286 880,41**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**3 286 880,41**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**3 286 880,41**	**3 286 880,41**
SUMME	134 564 306,27	4 036 769,88	0,00	271 151,31	138 329 924,84	74 004 901,31	5 822 253,34	0,00	270 472,09	79 556 682,56	58 773 242,28	60 559 404,96

Erhebungsdaten Stabilitätspakt

Verbindlichkeiten	RA 2022	VA 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Land/Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten (ohne Rücklagen)	1.621.568,58	1.910.000,00	1.910.000,00	1.910.000,00	1.910.000,00	1.910.000,00
Rückstellungen	14.349.668,77	0,00	10.000.000,00	10.000.000,00	10.000.000,00	10.000.000,00
Summe Verbindlichkeiten	**15.971.237,35**	**1.910.000,00**	**11.910.000,00**	**11.910.000,00**	**11.910.000,00**	**11.910.000,00**

Personal	RA 2022	VA 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027
Jahresdurchschnitt der Vollzeitbeschäftigungsäquivalente	558,58	578	578	580	582	584

Nachweis der liquiden Mittel

	Stand 01.01.2022	Einzahlungen	Auszahlung	Stand 31.12.2022
1. Girokonto - IBAN AT69 2051 0000 0000 7500	4.736.290,11	6.231.414,10	-7.136.235,19	3.831.469,02
1. Sparkonto - IBAN AT24 2051 0000 1080 2858	13.233,34	1.912,94	0,00	15.146,28
Summe	**4.749.523,45**	**6.233.327,04**	**-7.136.235,19**	**3.846.615,30**

Rücklagennachweis

Investitionsrücklage

Sparkasse Schwaz
Sparbuch - Konto: 00010-802858
Verwendungszweck: Aufwendungen Spitalskirche

Jahr	Stand 1.1.	Zuführung	Spesen	Entnahme	Stand 31.12.
2015	0,00	2.835,38	0,00	0,00	2.835,38
2016	2.835,38	1.418,02	0,00	0,00	4.253,40
2017	2.835,38	1.179,30	0,00	0,00	4.014,68
2018	5.432,70	2.092,80	0,00	0,00	7.525,50
2019	7.525,50	2.008,76	0,00	0,00	9.534,26
2020	9.534,26	1.661,36	0,00	0,00	11.195,62
2021	11.195,62	2.037,72	0,00	0,00	13.233,34
2022	13.233,34	1.912,94	0,00	0,00	15.146,28

BEZIRKS KRANKENHAUS SCHWAZ

BKH Schwaz - Dienstpostenplan 2022

BKH Schwaz	Verwendungsgruppe	IX	VIII H	VIII O	VII	VI	V	IV	I-III	Vertragsbedienstete I	Vertragsbedienstete II	GmbH	Voranschlag Summe	RA 2022 Summe
										571,76		9,44	581,2	553,84
Medizinisches Personal										444,15		8,44	452,59	430,36
Dienste der Ärzte	A/a									100,65		7,44	108,09	103,28
Psychologen	A/a									2,35			2,35	2,12
Dienst der Apotheker	A/a													
Geh.medizinisch-technischer Dienst	B/b									40,05			40,05	36,93
Geh. sozialer Betreuungsdienst	B/b													
Geh. Krankenpflegefachdienst	B/b									1,8			1,8	1,6
Geh. sozialer Erzieherdienst	C/c													
Fürsorgefachdienst	C/c													
Erzieherfachdienst	C/c													
Hebammenfachdienst	C/c									8,65			8,65	8,44
Krankenpflegefachdienst	C/c									256,19		1	257,19	235,4
Medizinisch-technischer Fachdienst	C/c									1,45			1,45	1,87
Pharmazeutisch-kaufm. Assistent/in	D/d													
Zahntechnischer Dienst														
Sanitätshilfsdienst										33,01			33,01	40,72
Verwaltungs-und Wirtschaftspersonal										126,61		1	127,61	122,48
Höherer Wirtschaftsdienst	A/a									2,9		1	3,9	5,41
Höherer rechtskundiger Verwaltungsdienst	A/a													
Höherer technischer Dienst	A/a									1			1	2
Allgemeiner höherer Dienst	A/a									1,8			1,8	
Geh. Rechnungs- und Verwaltungsdienst	B/b									10,88			10,88	3,55
Geh.technischer Dienst	C/c													9,3
Verwaltungs- und Rechnungsfachdienst	C/c									25,15			25,15	30,76
Technischer Fachdienst	D/d									5			5	
Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst	D/d									22,88			22,88	24,86
Mittlerer technischer Dienst	E/e													
Allgemeiner Hilfsdienst										53			53	42,71
Lehrling kaufmännisch										4			4	3,89
Bed. in handwerkl. Verwendung										1			1	1
Lehrling gewerblich	P1/p1									1			1	1
	P2/p2													
	P3/p3													
	P4/p4													
	P5/p5 HP													

Darstellung Personalkosten

Personalaufwand lt. Ergebnisrechnung	42.862.517,17
Sonst. Leistungen Personal lt. Ergebnisrechnung	867.560,13
Pensionen u. Ruhebezüge lt. Ergebnisrechnung	631.934,81
Personalaufwand 2020 Nachverrechnung 2021	
Personalkosten gesamt lt. Erebnisrechnung	**44.362.012,11**
GmbH FACHARZT L+G	-650.288,40
GmbH FACHARZT-MEHRAU	-40.614,48
GmbH FACHARZT-UEST	-46.149,35
GmbH FACHARZT-GES.SO	-148.460,99
GmbH FACHARZT-FREIWI	-838,80
GmbH FACHARZT-ABFERT	-11.622,56
GmbH FACHARZT-SONDE	-108.521,20
GmbH FACHARZT-BELOHN	-1.820,00
GmbH Facharzt	**-1.008.315,78**
GmbH VERW. L+G	-125.286,00
GmbH VERW.UEST	-200,00
GmbH VERW.GESETZ.SOZ	-25.472,89
GmbH VERW.ABFERTIGUN	-2.236,36
GmbH VERW.SONDERZ	-20.881,00
GmbH VERW.BELOHNUNGE	-995,00
GmbH Verwaltung	**-175.071,25**
Personalausgabenersatz Institutuionen	989.347,98
Personalausgabenersatz Wärmebetr. U. Sonstige	196.949,02
Refundierung AMS	222.461,11
Honorare Firmen	-11.499,46
Honorare f. Supervisionen	-6.298,40
Beiträge Zivildienstagentur (ab 2015 in Personalkostenaufstellung enthalten)	-46.701,32
Aufwandsentschädigung Obmann	-42.611,70
Personalkosten fremd	-723.284,36
AUSBILDUNGSBEITRAG	-92.867,27
Personal Dienstpostenplan	**43.664.120,68**

Umsatzsteuerberechnung 2022

Gesamterlöse lt. GuV:	
01 Umsatzerlöse	44.401.780,40
03 Sonst. betr. Erträge	3.704.570,36
08 Erträge aus Beteilgungen	220.000,00
09 Zins- u. ähnl. Erträge	3.132,22
12 Außerordentl. Erträge	0,00
	48.329.482,98

davon:	Bemessungsgrundlage	Steuer
unecht befreit (keine Kürzung)	0,00	0,00
unecht befreit (Kürzung)	0,00	0,00
nicht steuerbare Einnahmen	4.266.478,97	0,00
Lieferungen, sonstige Leistungen		
Umsätze 10%	43.808.413,83	4.380.841,38
Umsätze 20%	254.590,18	50.918,04
Umsätze gem. §19 Abs.1d	0,00	0,00
Innergemeinschaftl. Erwerbe		
Umsätze 10%	0,00	0,00
Umsätze 20%	11.918,40	2.383,68
	48.341.401,38	4.434.143,10

Vorsteuer	1.009.871,91	
Vorsteuer gem. §19 Abs. 1d	0,00	
Einfuhrumsatzsteuer	0,00	
Vorsteuer a. innergem. Erwerben	2.383,68	1.012.255,59

Restschuld	3.421.887,51
entrichtete Vorauszahlungen bzw. durchgeführte Gutschriften	3.430.582,55
Gutschrift/Zahllast	-8.695,04

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen") sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO") hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung")

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist") zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Organe des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz

(lt. Beschluss 89. Gemeindeverbandsversammlung v. 05.05.2022)

Obmann	BGM Franz Hauser, Schwendau
Obmann Stellvertreter	BGM Michael Huber, Stans
Vorstand	BGM Franz Hauser, Schwendau BGM Andreas Haas, Gerlos BGM Victoria Weber, MSc., Schwaz BGM Stefan Schiestl, BSc., Wiesing
Ausschussmitglieder	BGM Franz Hauser, Schwendau BGM Michael Huber, Stans BGM Victoria Weber, MSc., Schwaz BGM Ing. Stefan Schiestl, BSc. BGM Andreas Haas, Gerlos BGM Helmut Margreiter, Steinberg a.R. BGM Ing. Josef Bucher, Uderns BGM Hansjörg Jäger, Ried i.Z.
Überprüfungsausschuss	BGM Karl Josef Schubert, Vomp (Obmann) BGM Klaus Gasteiger, Kaltenbach BGM Ing. Karl Eberharter, Strass i.Z.

Organe der Anstaltsleitung

Anstaltsleitung	interimistischer Verwaltungsdirektor/Geschäftsführer MMag. Andreas Hoppichler Ärztl. Direktor Dr. Peter H. Heininger interimistische Pflegedienstleitung Franz Gruber, MSc.

Angaben zum Krankenhaus

Systemisierte Betten: (lt. Bescheid v. 27.03.2014 Vf-D-355-040/20

	system. Betten	Allgemeine Gebührenklasse	Sonderklasse
Innere Medizin	61	44	17
Department Akutgeriatrie und Rehabilitation	24	18	6
Palliativ (integriert in die Abteilung Innere Medizin)	5	4	1
Orthopädie und Traumatologie (lt. Bescheid v. 27.12.2016 GESKA-A1-BKH-SZ-ORUC/1-2016)	58	43	15
Chirurgie	64	48	16
Gynäkologie und Geburtshilfe	19	14	5
HNO - Wochenklinik seit 01.12.2019 (lt. Bescheid v. 20.02.20 GESKA-A1-BKH-SZ-HNO/3-2019)	13	10	3
Interdisziplinäre Intensivstation (inkl. IMCU)	**8**	8	0
G e s a m t	252	189	63

Institute und Einrichtungen:

Anästhesiologie und Intensivmedizin
Röntgendiagnostik
Pyhsikalische Therapie
Ergotherapie
Logopädie
Labordiagnostik mit Depot für Blutprodukte
Arzneimittelvorrat
Obduktionseinrichtung
Konservative Tagesklinik
(lt. Bescheid v. 16.11.2016 GESKA-A1-BKH-SZ-SONST/1-2016)

Ambulanzen:

Innere Medizin (24 h in Betrieb)
Orthopädie und Traumatologie (24 h in Betrieb)
(lt. Bescheid v. 27.12.2016 GESKA-A1-BKH-SZ-ORUC/1-2016)
Chirurgie
Gynäkologie
Anästhesiologie

BILANZ ZUM 31. 12. 2022

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

659	EDV Software	1.545.198,06

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleich Rechte u. Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grund davon Grundwert

666	Grundstücke	2.111.893,61
661	Gebäude	50.084.564,02

2. Technische Anlagen

653	Med. Instrumente und Apparate	260.663,02
654	Bildgebende Apparate und Geräte	16.031,54
656	Nicht med. Geräte und Apparate	244.815,93

3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

655	Med. Einrichtungen	454.570,26
657	Nicht med. Einrichtungen	166.554,49
658	EDV Hardware	593.493,69
660	Kunstgegenstände	4.780,00
665	Kraftfahrzeuge	3.797,25
662	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00

4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	Anlagen in Bau	0,00

III. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

9500	Beteiligungen	3.286.880,41

Übertrag		58.773.242,28

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Gemeindeverbandskapital 56.198.329,54

I. Kapitalrücklagen

92912	Sonderrücklage (Opferstock)	15.146,28

II. Bilanzgewinn/-verlust

93900	Bilanzgewinn/-verlust	-12.173.391,38
	davon Gewinn-/-Verlustvortrag (- 6.404.630,43 VJ)	

B. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

92950	Inv. Zusch. San. OP´s	104.870,00
92952	Inv. Zusch. Ern. IT-Teil II	307.513,51
92954	Inv. Zusch. Maßn. Energieeffizienz	2.128.437,37
92956	Inv. Zusch. San. Tiefgarage	9.000,00
92958	Inv. Zusch. Ern. IT-Teil III	950.600,00
92960	Inv. Zusch. Mehrzweckgebäude	7.613.263,36
92962	Inv. Zusch. Nachnutzung Langzeitpflegestation	950.520,00

C. RÜCKSTELLUNGEN

1. Rückstellungen für Abfertigungen

30000	Rückstellungen für Abfertigungen	4.858.396,00

2. Sonstige Rückstellungen

31000	Sonstige Rückstellungen		8.385.272,77
	Jubiläum	*5.564.793,00*	
	Urlaub	*1.746.932,37*	
	Wirtschaftsprüfer	*6.500,00*	
	Zeitguthaben	*1.067.047,40*	
31100	Rückstellungen Schadensfälle		1.106.000,00

Übertrag	70.453.957,45

BILANZ ZUM 31. 12. 2022

AKTIVA			PASSIVA		
Übertrag		58.773.242,28	Übertrag		70.453.957,45
B. UMLAUFVERMÖGEN			**D. VERBINDLICHKEITEN**		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegeüber Kreditinstituten		
1. noch nicht abrechenbare Leistungen			*33344*	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00
14221	noch nicht abrechenbare Leisungen	1.110.349,11	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen		
II. Fordungen und sonstige Vermögensgegenstände			*33000*	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	493.395,18
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			3. sonstige Verbindlichkeiten		
23100	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	77.000,00	*33040*	sonstige Verbindlichkeiten	3.257,10
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			*35500*	Umsatzsteuer Zahllast	1.100.484,81
23103	Forderungen gegenüber BetriebsGmbH	9.531.012,64	*36510*	Haftrücklässe	24.431,49
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände			*39000*	Rechnungsabgrenzung sonst. Verbindlichkeiten	568.487,94
22000	Forderungen an Land	1.392.668,15	**E. RECHNUNGSABGRENZUNG**		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			*38999*	Passive Rechnungsabgrenzung	2.086.873,51
21702	Giro Sparkasse 7500	3.831.469,02			
21822	Sparbuch Sparkasse 0010-802858	15.146,28			
SUMME AKTIVA		**74.730.887,48**	**SUMME PASSIVA**		**74.730.887,48**

Gewinn- und Verlustrechnung 2022

		VS 2022	RA 2022	Differenz
1. Umsatzerlöse				
	Kostenersätze sonstige	573.300,00	593.362,25	20.062,25
	Miet- und Pachterlöse			
46600	*Tiefgaragenerlöse*	*143.000,00*	*122.707,71*	*-20.292,29*
46600	*Bestandszins*	*0,00*	*118.491,22*	*118.491,22*
46600	*Auflösung passiviertes Nutzungsrecht*	*416.000,00*	*338.772,07*	*-77.227,93*
46260	*Refundierung Gemeindeabgaben*	*14.300,00*	*13.391,25*	*-908,75*
46222	Personalausgabenersatz	44.389.000,00	43.808.413,83	-580.586,17
	Sonstige verschiedene Einnahmen	0,00	4,32	4,32
47900	*Jagdpacht Stans und Jagdgenossenschaft Schwaz*	*0,00*	*4,32*	*4,32*
	Periodenfremde Erträge	0,00	-41.121,36	-41.121,36
		44.962.300,00	44.401.780,40	- 560.519,60
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen				
49910	noch nicht abrechenbare Leistung	0,00	1.110.349,11	1.110.349,11
		0,00	1.110.349,11	1.110.349,11
3. Sonstige betriebliche Erträge				
47900	Spenden *(Opferstock)*	1.500,00	1.909,72	409,72
48120	Umlage der Gemeinden (operativ)	1.269.650,00	1.269.650,00	0,00
48120	Umlage der Geimeinden - Bau BetriebsGmbH	990.996,00	607.067,95	-383.928,05
48522	Bau Dritte Land - BDZ Bau BetriebsGmbH	817.200,00	433.274,54	-383.925,46
48528	Bau TGF Land - Bau BetriebsGmbH	2.180.250,00	1.392.668,15	-787.581,85
		5.259.596,00	3.704.570,36	-1.555.025,64
4. Betriebsleistung		**50.221.896,00**	**49.216.699,87**	**-1.005.196,13**
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
56691	nicht med. Fremdleistungen Bau	0,00	1.110.349,11	1.110.349,11
		0,00	1.110.349,11	1.110.349,11
6. Personalaufwand				
61411	Geldbezüge Beamte	59.200,00	53.201,54	-5.998,46
61421	Geldbezüge Vertragsbedienstete I	27.777.300,00	27.074.371,82	-702.928,18
61445	Geldbezüge Angestellte nicht ganzj. Besch.	17.900,00	22.990,39	5.090,39
61409	Kursgebühren	92.000,00	112.464,28	20.464,28
61410	Reisegebühren	30.000,00	42.761,69	12.761,69
61621	Mehrleistungsvergütungen	7.494.000,00	7.912.719,78	418.719,78
67002	Zuwendungen aus Anlass v. Dienstjubiläen	314.900,00	157.604,20	-157.295,80
	Sonstige Nebengebühren	0,00	0,00	0,00
62201	Honorare Krankenpflegeschule	90.300,00	101.342,63	11.042,63
61830	Beihilfen nach FLAG	1.100.000,00	1.232.188,29	132.188,29
61821	DGB zur soz. Sicherheit	6.580.500,00	6.236.117,04	-344.382,96
67010	Freiwillige Sozialleistungen	7.000,00	0,00	-7.000,00
67100	Betriebsrat für Gemeinschaftspflege	7.600,00	0,00	-7.600,00
61550	Taschengeld Krankenpflegeschüler	217.600,00	230.717,36	13.117,36
64520	Beitrag an Gemeindepensionsfonds	181.400,00	184.920,54	3.520,54
64530	Pensionen Pensionszuschüsse	419.300,00	447.014,27	27.714,27
		44.389.000,00	43.808.413,83	-580.586,17
79803	Dotierung von Rückstellungen (Urlaub, Jubiläum u. Abfertigung)	657.200,00	1.722.317,42	1.065.117,42
		657.200,00	1.722.317,42	1.065.117,42

Gewinn- und Verlustrechnung 2022

		VS 2022	RA 2022	Differenz
7. Abschreibungen				
70000	Anlagenabschreibung lt. Verzeichnis	4.500.000,00	5.822.253,34	1.322.253,34
70001	Auflösung Investitionszuschüsse	0,00	-666.407,53	-666.407,53
70810	Buchwert verschrottete Anlagen	0,00	679,22	679,22
		4.500.000,00	5.156.525,03	656.525,03
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
	Öffentliche Abgaben	14.300,00	13.422,80	-877,20
71000	*Stadtgemeinde Schwaz*	*14.300,00*	*13.391,25*	*-908,75*
71000	*Gemeinde Stans - Waldumlage*	*0,00*	*31,55*	*31,55*
	Bezüge der Organe	28.500,00	26.934,06	-1.565,94
79600	*Sitzungsgelder*	*5.000,00*	*3.257,10*	*-1.742,90*
62940	*Aufwandsentschädigung Obmann*	*23.500,00*	*23.676,96*	*176,96*
	Repräsentationsausgaben	4.100,00	7.381,49	3.281,49
79600	*Skitag, Geschenke, Gauda....*	*4.100,00*	*7.381,49*	*3.281,49*
	Geldverkehrsspesen	4.900,00	20.831,31	15.931,31
77600	*Giro GmbH 4200*	*4.500,00*	*4.042,25*	*-457,75*
77600	*Giro GV 7500*	*400,00*	*281,56*	*-118,44*
77600	*Aussetzungszinsen Finanzamt*	*0,00*	*16.507,49*	*16.507,49*
77600	*Lieferanten/sonst.*	*0,00*	*0,01*	*0,01*
	Schadensfälle, Forderungsverluste	39.900,00	0,00	-39.900,00
78000	*Verdienstentgang Clemens Huber*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
78000	*Land Tirol Unterhalt Clemens Huber*	*5.400,00*	*6.924,00*	*1.524,00*
78000	*Abrechnung Huber Georg (Betreuung, Rep., Fahrkosten)*	*17.000,00*	*12.006,60*	*-4.993,40*
78000	*Freizeitbegleitung Clemens Huber (SLI, Johanniter)*	*10.500,00*	*16.450,80*	*5.950,80*
78000	*Kostenersatz TGKK*	*1.500,00*	*1.500,00*	*0,00*
78000	*Div. Anschaffungen Clemens Huber (Medikamente, Therapien)*	*2.000,00*	*1.741,65*	*-258,35*
78000	*Div. Reparaturkosten (z.B. Rolli)*	*3.500,00*	*2.074,81*	*-1.425,19*
78000	*Verbrauch Rückstellung*	*0,00*	*-40.697,86*	*-40.697,86*
	Sonstige Ausgaben	6.000,00	11.497,88	5.497,88
79600	*Fahrkosten BGM F. Hauser*	*4.000,00*	*3.927,25*	*-72,75*
79600	*Konsumation Verbandsversammlung (Keine Vorschläge)*	*2.000,00*	*3.570,63*	*1.570,63*
79600	*Tirol Kliniken - Erstellung Anlageverzeichnis RA 2020 + 2021*	*0,00*	*4.000,00*	*4.000,00*
77100	Wirtschaftsprüfung	0,00	8.000,00	*8.000,00*
79804	Anp. Rückstellung Schadensfall	0,00	107.697,86	*107.697,86*
79991	Zuweisung Subventionen Bau - GmbH	4.845.000,00	3.213.309,31	-1.631.690,69
79641	Beitrag an BetriebsGmbH	3.590.750,00	0,00	-3.590.750,00
		8.533.450,00	3.409.074,71	-5.124.375,29
9. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z1 bis Z7)		**-7.857.754,00**	**-5.989.980,23**	**1.867.773,77**
10. Erträge aus Beteiligungen				
47509	Erträge aus Beteiligungen	0,00	220.000,00	220.000,00
		0,00	220.000,00	220.000,00
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
	Zinsen aus Bankguthaben	5.500,00	3.129,00	-2.371,00
47500	*Giro GmbH 4200*	*5.000,00*	*2.109,14*	*-2.890,86*
47500	*Giro GV 7500*	*500,00*	*1.019,86*	*519,86*
47500	Zinsen aus Rücklagen (Opferstock)	0,00	3,22	3,22
47500	Annuitätenzuschuss	0,00	0,00	0,00
		5.500,00	3.132,22	-2.371,00

Gewinn- und Verlustrechnung 2022

		VS 2022	RA 2022	Differenz
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
	Zinsen f. Betriebsmittelkredit	1.000,00	0,00	-1.000,00
77700	*Giro GmbH 4200*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
77700	*Giro GV 7500*	*1.000,00*	*0,00*	*-1.000,00*
	Zinsen aus Darlehen	0,00	0,00	0,00
77700	*Darlehen San. Endoskopie u. Mehrzweckgebäude*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
		1.000,00	0,00	-1.000,00
13. Finanzergebnis (Zwischensumme Z11 bis Z12)		**4.500,00**	**223.132,22**	**218.629,00**
14. Jahresüberschuss/Jahresabgang		**-7.853.254,00**	**-5.766.848,01**	**2.086.405,99**
15. Zuweisung an Kapitalrücklagen				
79844	Zuführung Sonderrücklage	1.500,00	1.912,94	412,94
79845	Zuführung investive Gebarung	0,00	0,00	0,00
16. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem VJ		**-7.854.754,00**	**-5.768.760,95**	**2.085.993,05**

Liquiditätsrechnung Gemeindeverband BKH Schwaz 2022

	Operative Gebarung	VS 2022	RA 2022	Differenz
1	**Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit**	**44.963.800,00**	**45.808.931,81**	**845.131,81**
1	**Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)**	**1.269.650,00**	**1.269.650,00**	**0,00**
2	Einzahlungen Verbandsbeiträge von Gemeinden	1.269.650,00	1.269.650,00	0,00
2	Sonstige Einzahlungen aus Transfers	0,00	0,00	0,00
1	**Einzahlungen aus Finanzerträgen**	**5.500,00**	**3.132,22**	**-2.367,78**
SU	**Summe Einzahlungen operative Gebarung**	**46.238.950,00**	**47.081.714,03**	**842.764,03**
1	**Auszahlungen aus Personalaufwand**	**44.389.000,00**	**43.806.413,83**	**-582.586,17**
1	**Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)**	**97.700,00**	**195.765,40**	**98.065,40**
2	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	97.700,00	195.765,40	98.065,40
2	Auszahlungen für Instandhaltung	0,00	0,00	0,00
2	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	0,00	0,00	0,00
1	**Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)**	**3.590.750,00**	**118.491,22**	**-3.472.258,78**
1	**Auszahlungen aus Finanzaufwand**	**1.000,00**	**0,00**	**-1.000,00**
SU	**Summe Auszahlungen operative Gebarung**	**48.078.450,00**	**44.120.670,45**	**-3.957.779,55**
SA1	**Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung**	**-1.839.500,00**	**2.961.043,58**	**4.800.543,58**

	Investive Gebarung	VS 2022	RA 2022	Differenz
1	**Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
1	**Einzahlungen aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
1	**Einzahlungen aus Kapitaltransfers**	**8.014.021,00**	**4.901.872,00**	**-3.112.149,00**
2	Einzahlungen aus Kapitaltransfers von Gemeinden	1.568.794,00	1.568.794,00	0,00
2	Sonstige Einzahlungen aus Kapitaltransfers	6.445.227,00	3.333.078,00	-3.112.149,00
SU	**Summe Einzahlungen investive Gebarung**	**8.014.021,00**	**4.901.872,00**	**-3.112.149,00**
1	**Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit**	**5.591.592,00**	**5.941.628,91**	**350.036,91**
2	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	5.591.592,00	5.941.628,91	350.036,91
2	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1	**Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
1	**Auszahlungen aus Kapitaltransfers**	**4.845.000,00**	**3.094.818,09**	**-1.750.181,91**
SU	**Summe Auszahlungen investive Gebarung**	**10.436.592,00**	**9.036.447,00**	**-1.400.145,00**
SA2	**Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung**	**- 2.422.571,00**	**-4.134.575,00**	**-1.712.004,00**

	Finanzierungstätigkeit	VS 2022	RA 2022	Differenz
1	**Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
1	**Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
SU	**Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
1	**Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
1	**Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
SU	**Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
SA3	**Saldo (3) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

	Voranschlagsunwirksame Gebarung	VS 2022	RA 2022	Differenz
1	**Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen**		0,00	0,00
1	**Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten**	0,00	270.623,27	270.623,27
SU	**Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung**	**0,00**	**270.623,27**	**270.623,27**
1	**Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen**		0,00	0,00
1	**Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten**		0,00	0,00
SU	**Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
SA4	**Saldo (4) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung**	**0,00**	**270.623,27**	**270.623,27**

SA5	**Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 1 bis Saldo 4)**	**-4.262.071,00**	**-902.908,15**	**3.359.162,85**
	Anfangsbestand liquide Mittel (zum 31.12.2021 (t-1))	0,00	4.749.523,45	4.749.523,45
	Endbestand liquide Mittel (zum 31.12.2022(t))	0,00	3.846.615,30	3.846.615,30
	davon Zahlungsmittelreserven (zum 31.12.2022 (t))	**0,00**	**15.146,28**	**15.146,28**

Voranschlagsvergleichrechnung Erläuterung

Gewinn- und Verlustrechnung RA 2022

		VS 2022	RA 2022	Differenz	Begründung
1. Umsatzerlöse					
46600	Tiefgaragenerlöse	143.000,00	122.707,71	-20.292,29	Mindereinnahmen aufgrund COVID 19
46600	Bestandszins	0,00	118.491,22	118.491,22	lt. Bestandsvertrag u. Miete Mehrzweckgebäude (aufgrund der Steuerthematik)
46600	Auflösung passiviertes Nutzungsrecht	416.000,00	338.772,07	-77.227,93	Nutzungsentgelt entspricht der Afa aufgrund geringerer Abschreibung entsprechend geringeres Nutzungentgelt
46222	Personalausgabenersatz	44.389.000,00	43.808.413,83	-580.586,17	Pflegestellen konnten nicht vollständig besetzt werden
	Periodenfremde Erträge	0,00	-41.121,36	-41.121,36	Nachtrag vom RA 2021 - Verkauf Mobilar Langzeitpflege
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen					
49910	noch nicht abrechenbare Leistung	0,00	1.110.349,11	1.110.349,11	Begleitmaßnahmen Mehrzweckgebäude - wird 2023 weiterverrechnet an GmbH
3. Sonstige betriebliche Erträge					
48120	Umlage der Geimeinden - Bau BetriebsGmbH	990.996,00	607.067,95	-383.928,05	Umstellung Bau auf GmbH - Bau nicht wie geplant umgesetzt
48522	Bau Dritte Land - BDZ Bau BetriebsGmbH	817.200,00	433.274,54	-383.925,46	Umstellung Bau auf GmbH - Bau nicht wie geplant umgesetzt
48528	Bau TGF Land - Bau BetriebsGmbH	2.180.250,00	1.392.668,15	-787.581,85	Umstellung Bau auf GmbH - Bau nicht wie geplant umgesetzt
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen					
56691	nicht med. Fremdleistungen Bau	0,00	1.110.349,11	1.110.349,11	Begleitmaßnahmen Mehrzweckgebäude - wird 2023 weiterverrechnet an GmbH
6. Personalaufwand					
61421	Geldbezüge Vertragsbedienstete I	27.777.300,00	27.074.371,82	-702.928,18	Dienstpostenplan wurde nicht voll ausgeschöpft
61409	Kursgebühren	92.000,00	112.464,28	20.464,28	nach Corona wurden Sonderausbildungen nachgeholt
61410	Reisegebühren	30.000,00	42.761,69	12.761,69	nach Corona wurden Sonderausbildungen nachgeholt
61621	Mehrleistungsvergütungen	7.494.000,00	7.912.719,78	418.719,78	Auszahlung EEZG (Entgelderhöhung Zweckzuschussgesetz)
67002	Zuwendungen aus Anlass v. Dienstjubiläen	314.900,00	157.604,20	-157.295,80	Formelfehler in Berechnung
62201	Honorare Krankenpflegeschule	90.300,00	101.342,63	11.042,63	zusätzliche Schulklasse
61830	Beihilfen nach FLAG	1.100.000,00	1.232.188,29	132.188,29	Formelfehler in Berechnung
61821	DGB zur soz. Sicherheit	6.580.500,00	6.236.117,04	-344.382,96	siehe Konto 61421
61550	Taschengeld Krankenpflegeschüler	217.600,00	230.717,36	13.117,36	zusätzliche Schulklasse
64530	Pensionen Pensionszuschüsse	419.300,00	447.014,27	27.714,27	4 zusätzliche ehemalige Mitarbeiter erhalten Pensionszuschuss
79803	Dotierung von Rückstellungen (Urlaub, Jubiläum u. Abfertigung)	657.200,00	1.722.317,42	1.065.117,42	Rückstellung für Zeitguthaben gebildet
7. Abschreibungen					
70000	Anlagenabschreibung lt. Verzeichnis	4.500.000,00	5.822.253,34	1.322.253,34	Schätzung im VS - Anlagenverzeichnis neu
70001	Auflösung Investitionszuschüsse	0,00	-666.407,53	-666.407,53	Abschreibung der Investitionszuschüsse
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
77600	Geldverkehrsspesen	4.900,00	20.831,31	15.931,31	Aussetzungszinsen Finanzamt
79804	Anp. Rückstellung Schadensfall	0,00	107.697,86	107.697,86	Dotierung Rückstellung für Patientenschadensfall
79991	Zuweisung Subventionen Bau - GmbH	4.845.000,00	3.213.309,31	-1.631.690,69	Umstellung Bau auf GmbH - Bau nicht wie geplant umgesetzt
79641	Beitrag an BetriebsGmbH	3.590.750,00	0,00	-3.590.750,00	kein Betriebsabgang - da positives Ergebnis GmbH
10. Erträge aus Beteiligungen					
47509	Erträge aus Beteiligungen	0,00	220.000,00	220.000,00	Anteil Gemeindeverband am positiven Betriebsergebnis GmbH

Voranschlagsvergleichrechnung Erläuterung

Liquiditätsrechnung RA 2022

		VS 2022	RA 2022	Differenz	Begründung
Operative Gebarung					siehe Detail GuV und Bilanz
Investive Gebarung					
2	Sonstige Einzahlungen aus Kapitaltransfers	6.445.227,00	3.333.078,00	-3.112.149,00	Zuschüsse 2022 Bau GmbH erst 2023 erhalten
2	Ausz. für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	5.591.592,00	5.941.628,91	350.036,91	höhere Ausgaben als budgetiert
1	Auszahlungen aus Kapitaltransfer	4.845.000,00	3.094.818,09	- 1.750.181,91	geringere Ausgaben als budgetiert
Voranschlagsunwirksame Gebarung					
1	Einzahlung aus nicht voranschlagwirks. Verbindl.	0,00	270.623,27	270.623,27	Zahllast Finanzamt nicht budgetiert

Vorhabensnachweis 2022 - investive Gebarung (Bauherr Gemeindeverband)

Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
829 Energieförderung	934.031,00	0,00	-934.031,00
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
829 Zuf. a.d.o.H. (Liquiditätsrückführung)	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	0,00	0,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen	934.031,00	0,00	-934.031,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	**934.031,00**	**0,00**	**-934.031,00**
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	805.731,00	338.889,81	-466.841,19
Summe Auszahlungen	805.731,00	338.889,81	-466.841,19
Rechnungsergebnis Vorjahr	128.300,00	295.324,64	167.024,64
Summe Auszahlungen gesamt	**934.031,00**	**634.214,45**	**-299.816,55**
Jahresergebnis	**0,00**	**-634.214,45**	**-634.214,45**

Maßn.z.Verb.d. Energieeffizienz Vorhabensbeginn 2018	Kostenschätzung GVA 27.11.17/01.08.18/19.11.19	Plandaten bis 31.12.2022	Vorschreibung 2022	Unterschied 2022
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Energieförderung	1.558.056,00	624.025,00	624.025,00	1.558.056,00
Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00	0,00
Liquiditätsrückführung	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	4.036.358,00	4.036.358,00	4.036.358,00	4.036.358,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	5.081.580,00	2.292.643,37	2.292.643,37	2.292.643,37
Bedarfszuweisung	2.260.400,00	2.260.400,00	2.260.400,00	2.260.400,00
Investitionszusch. d. TGF	3.229.046,00	3.229.046,00	3.229.046,00	3.229.046,00
Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuführung aus o.H.	0,00	1.763.146,26	1.763.146,26	1.763.146,26
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und F	0,00	0,00	0,00	6,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag von KPS)		5.784,37	5.784,37	5.784,37
Summe Finanzierung	16.165.440,00			
Summe Einzahlungenvorschreibung		15.211.403,00	15.211.403,00	16.145.440,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		15.806.728,00	15.845.617,45	38.889,45
Ergebnis (E-A)		**-595.325,00**	**-634.214,45**	**16.106.550,55**

Vorhabensnachweis 2022 - investive Gebarung (Bauherr Gemeindeverband)

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil III	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	27.500,00	27.500,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	15.400,00	15.400,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	45.100,00	45.100,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	22.000,00	22.000,00	0,00
Summe Einzahlungen	110.000,00	110.000,00	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	78.272,95	78.272,95
Summe Einzahlungen gesamt	**110.000,00**	**188.272,95**	**78.272,95**
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	110.000,00	76.167,33	-33.832,67
Summe Auszahlungen	110.000,00	76.167,33	-33.832,67
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	**110.000,00**	**76.167,33**	-33.832,67
Jahresergebnis	**0,00**	**112.105,62**	**112.105,62**

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil III Vorhabensbeginn 2020	Kostenschätzung GVA 19.11.2019	Plandaten bis 31.12.2022	Vorschreibung 2022	Unterschied 2022
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	312.500	312.500,00	312.500,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	512.500	512.500,00	512.500,00	0,00
Bedarfszuweisung	175.000	175.000,00	175.000,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	250.000	250.000,00	250.000,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	1.250.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		1.250.000,00	1.250.000,00	0,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		1.250.000,00	1.137.894,38	-112.105,62
Ergebnis (E-A)		**0,00**	**112.105,62**	**112.105,62**

Vorhabensnachweis 2022 - investive Gebarung (Bauherr Gemeindeverband)

Mehrzweckgebäude	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
829 Energieförderung	0,00	2.178,00	
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	1.000.000,00	0,00	-1.000.000,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	809.000,00	809.000,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	453.040,00	453.000,00	-40,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	82.178,00	82.178,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	647.200,00	647.200,00	0,00
Summe Einzahlungen	3.991.418,00	2.993.556,00	-1.000.040,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	684.443,00	1.453.019,69	229.055,64
Summe Einzahlungen gesamt	**4.675.861,00**	**4.446.575,69**	**-770.984,36**
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	4.675.861,00	3.621.712,74	-1.054.148,26
061 noch nicht abrechenbare Leistungen Bau	0,00	1.110.349,11	1.110.349,11
Summe Auszahlungen	4.675.861,00	4.732.061,85	56.200,85
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	**4.675.861,00**	**4.732.061,85**	56.200,85
Jahresergebnis	**0,00**	**-285.486,16**	**-827.185,21**

Mehrzweckgebäude Vorhabensbeginn 2021	Kostenschätzung GVA 19.11.2019	Plandaten bis 31.12.2022	Vorschreibung 2022	Unterschied 2022
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Energieförderung				
Darlehensaufnahme		2.178,00	2.178,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		1.980.720,00	1.980.720,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	3.059.000	3.059.000,00	3.059.000,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	5.016.760	2.036.040,00	2.036.040,00	0,00
Bedarfszuweisung	1.713.040	1.713.040,00	1.713.000,00	-40,00
Investitionszusch. d. TGF	2.447.200	2.447.200,00	2.447.200,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag IT-Teil II)		3.331,34	3.331,34	0,00
Auflösung Vorhaben (ÜbertragSan. OP's)		2.402,30	2.402,30	0,00
Summe Finanzierung	12.236.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		11.243.911,64	11.243.871,64	-40,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		11.014.856,00	11.529.357,80	514.501,80
Ergebnis (E-A)		**229.055,64**	**-285.486,16**	**-514.541,80**

Vorhabensnachweis 2022 - investive Gebarung (Bauherr Gemeindeverband)

Nachnutzung Langzeitpflegestation	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
829 Sonstige Einnahmen (Verkauf Mobilar)	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	-1.199.125,36	-1.199.125,36	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	299.781,00	299.800,00	19,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	450.520,00	450.520,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	239.825,00	239.800,00	-25,00
Summe Einzahlungen	-208.999,36	-209.005,36	-6,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	41.121,36	41.121,36	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	**-167.878,00**	**-167.884,00**	**-6,00**
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Jahresergebnis	**-167.878,00**	**-167.884,00**	**-6,00**

Nachnutzung Langzeitpflegestation Vorhabensbeginn 2019	Kostenschätzung GVA 16.05.2019	Plandaten bis 31.12.2022	Vorschreibung 2022	Unterschied 2022
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	325.000	299.781,00	299.800,00	19,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	748.700	450.520,00	450.520,00	0,00
Bedarfszuweisung	182.000	0,00	0,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	260.000	239.825,00	239.800,00	-25,00
Sonstige Einnahmen (Verkauf Mobilar)	0	41.121,36	41.121,36	0,00
Summe Finanzierung	1.515.700			
Summe Einzahlungenvorschreibung		1.031.247,36	1.031.241,36	-6,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		1.199.125,36	1.199.125,36	0,00
Ergebnis (E-A)		**-167.878,00**	**-167.884,00**	**-6,00**

Vorhabensnachweis 2022 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

San. U. Adaptierung d. Mammographiebereichs im Brustzentrum	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	175.000,00	175.000,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	98.000,00	98.000,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	287.000,00	287.000,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	140.000,00	140.000,00	0,00
Summe Einzahlungen	700.000,00	700.000,00	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	**700.000,00**	**700.000,00**	**0,00**
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
775 Transferzahlung an die GmbH	700.000,00	0,00	-700.000,00
Summe Auszahlungen	700.000,00	0,00	-700.000,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	
Summe Auszahlungen gesamt	**700.000,00**	**0,00**	**-700.000,00**
Jahresergebnis	**0,00**	**700.000,00**	**700.000,00**

San. u. Adapt. d. Mammographiebereichs im Brustzentrum Vorhabensbeginn 2022	Kostenschätzung	Plandaten bis 31.12.2022	Vorschreibung 2022	Unterschied 2022
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	175.000	175.000,00	175.000,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	287.000	287.000,00	287.000,00	0,00
Bedarfszuweisung	98.000	98.000,00	98.000,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	140.000	140.000,00	140.000,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und F	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	700.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		700.000,00	700.000,00	0,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		0,00	0,00	0,00
Ergebnis (E-A)		**700.000,00**	**700.000,00**	**0,00**

Vorhabensnachweis 2022 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

San. U. Verlagerung Endoskopie/Nachn. Chir. Ambulanz	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	446.920,00	0,00	-446.920,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	409.634,00	409.634,00	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	923.750,00	923.750,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	656.200,00	656.200,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	519.496,00	519.496,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	739.000,00	739.000,00	0,00
Summe Einzahlungen	3.695.000,00	3.248.080,00	-446.920,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	**3.695.000,00**	**3.248.080,00**	**-446.920,00**
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
775 Transferzahlung an die GmbH	3.695.000,00	2.881.227,98	-813.772,02
Summe Auszahlungen	3.695.000,00	2.881.227,98	-813.772,02
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	**3.695.000,00**	**2.881.227,98**	**-813.772,02**
Jahresergebnis	**0,00**	**366.852,02**	**366.852,02**

San. U. Verlagerung Endoskopie/Nachn. Chir. Ambulanz Vorhabensbeginn 2022-2023	Kostenschätzung	Plandaten bis 31.12.2022	Vorschreibung 2022	Unterschied 2022
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	800.000	-800.000,00	0,00	800.000,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	1.283.000	923.750,00	923.750,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	894.486	519.496,00	519.496,00	0,00
Bedarfszuweisung	718.480	656.200,00	656.200,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	1.026.400	739.000,00	739.000,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	409.634	409.634,00	409.634,00	0,00
Summe Finanzierung	5.132.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		2.448.080,00	3.248.080,00	800.000,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		3.695.000,00	2.881.227,98	-813.772,02
Ergebnis (E-A)		**-1.246.920,00**	**366.852,02**	**1.613.772,02**

Vorhabensnachweis 2022 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil IV	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 Sonderinvestiitonsförderung TGF	112.500,00	112.500,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	63.000,00	63.000,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	184.500,00	184.500,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	90.000,00	90.000,00	0,00
Summe Einzahlungen	450.000,00	450.000,00	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	**450.000,00**	**450.000,00**	**0,00**
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
775 Transferzahlung an die GmbH	450.000,00	213.590,11	-236.409,89
Summe Auszahlungen	450.000,00	213.590,11	-236.409,89
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	**450.000,00**	**213.590,11**	**-236.409,89**
Jahresergebnis	**0,00**	**236.409,89**	**236.409,89**

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil IV Vorhabensbeginn 2023	Kostenschätzung	Plandaten bis 31.12.2022	Vorschreibung 2022	Unterschied 2022
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme		0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Sonderinvestitionsförderung TGF	225.000	112.500,00	112.500,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	369.000	184.500,00	184.500,00	0,00
Bedarfszuweisung	126.000	63.000,00	63.000,00	0,00
Investitionszusch. d. TGF	180.000	90.000,00	90.000,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	900.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		450.000,00	450.000,00	0,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		450.000,00	213.590,11	-236.409,89
Ergebnis (E-A)		**0,00**	**236.409,89**	**236.409,89**

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung

Gesamte Bauvorhaben	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
829 Energieförderung	934.031,00	2.178,00	-931.853,00
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	1.446.920,00	0,00	-1.446.920,00
829 Zuf. A.d.o.H. (Liquiditätsrückführung)	0,00	0,00	0,00
829 Sonstige Einnahmen (Verkauf Mobilar)	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	210.508,64	210.508,64	0,00
871 Sonderinvestitionsförderung TGF	2.347.531,00	2.347.550,00	19,00
871 Bedarfszuweisungen	1.285.640,00	1.285.600,00	-40,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	1.568.794,00	1.568.794,00	0,00
871 Investitionszuschuss d. TGF	1.878.025,00	1.878.000,00	-25,00
Summe Einzahlungen	9.671.449,64	7.292.630,64	-2.378.819,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	725.564,36	1.572.414,00	846.849,64
Summe Einzahlungen gesamt	10.397.014,00	8.865.044,64	-1.531.969,36
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	5.591.592,00	4.036.769,88	-1.520.989,45
noch nicht abrechenbare Leistungen Bau	0,00	1.110.349,11	-1.106.673,99
775 Transferzahlung an die GmbH	4.845.000,00	3.094.818,09	-1.750.181,91
Summe Auszahlungen	10.436.592,00	8.241.937,08	-4.377.845,35
Rechnungsergebnis Vorjahr	128.300,00	295.324,64	167.024,64
Summe Auszahlungen gesamt	10.564.892,00	8.537.261,72	-4.210.820,71
Jahresergebnis	**-167.878,00**	**327.782,92**	**2.678.851,35**

Anlagenverzeichnis GV Schwaz zum 31.12.2022

	Anschaffungs- bzw Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Umbu-chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Umbu-chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzess., gewerbl. Schutzrechte und ähnl. Rechte	4.410.355,79	0,00	6.067,30	0,00	4.416.423,09	2.302.868,15	568.356,88	0,00	0,00	2.871.225,03	1.545.198,06	2.107.487,64
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten einschließlich Bauten auf fremdem Grund	106.009.136,90	0,00	10.405.332,44	0,00	116.414.469,34	60.211.066,87	4.006.944,84	0,00	0,00	64.218.011,71	52.196.457,63	45.798.070,03
2. technische Anlagen und Maschinen	10.048.311,92	0,00	173.030,40	262.113,42	9.959.228,90	8.871.310,28	828.131,06	0,00	261.722,93	9.437.718,41	521.510,49	1.177.001,64
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.091.098,50	0,00	170.862,49	9.037,89	4.252.923,10	2.619.656,01	418.820,56	0,00	8.749,16	3.029.727,41	1.223.195,69	1.471.442,49
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.718.522,75	4.036.769,88	-10.755.292,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.718.522,75
Summe Sachanlagen	**126.867.070,07**	**4.036.769,88**	**-6.067,30**	**271.151,31**	**130.626.621,34**	**71.702.033,16**	**5.253.896,46**	**0,00**	**270.472,09**	**76.685.457,53**	**53.941.163,81**	**55.165.036,91**
III Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen												
2. Beteiligungen	3.286.880,41	0,00	0,00	0,00	3.286.880,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.286.880,41	3.286.880,41
3. Wertpapiere												
Summe Finanzanlagen	**3.286.880,41**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**3.286.880,41**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**3.286.880,41**	**3.286.880,41**
SUMME	134.564.306,27	4.036.769,88	0,00	271.151,31	138.329.924,84	74.004.901,31	5.822.253,34	0,00	270.472,09	79.556.682,56	58.773.242,28	60.559.404,96

Erhebungsdaten Stabilitätspakt

Verbindlichkeiten	RA 2022	VA 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Land/Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten (ohne Rücklagen)	1.621.568,58	1.910.000,00	1.910.000,00	1.910.000,00	1.910.000,00	1.910.000,00
Rückstellungen	14.349.668,77	0,00	10.000.000,00	10.000.000,00	10.000.000,00	10.000.000,00
Summe Verbindlichkeiten	**15.971.237,35**	**1.910.000,00**	**11.910.000,00**	**11.910.000,00**	**11.910.000,00**	**11.910.000,00**

Personal	RA 2022	VA 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027
Jahresdurchschnitt der Vollzeitbeschäftigungsäquivalente	558,58	578	578	580	582	584

Nachweis der liquiden Mittel

	Stand 01.01.2022	Einzahlungen	Auszahlung	Stand 31.12.2022
1. Girokonto - IBAN AT69 2051 0000 0000 7500	4.736.290,11	6.231.414,10	-7.136.235,19	3.831.469,02
1. Sparkonto - IBAN AT24 2051 0000 1080 2858	13.233,34	1.912,94	0,00	15.146,28
Summe	**4.749.523,45**	**6.233.327,04**	**-7.136.235,19**	**3.846.615,30**

Investitionsrücklage

Sparkasse Schwaz
Sparbuch - Konto: 00010-802858
Verwendungszweck: Aufwendungen Spitalskirche

Jahr	Stand 1.1.	Zuführung	Spesen	Entnahme	Stand 31.12.
2015	0,00	2.835,38	0,00	0,00	2.835,38
2016	2.835,38	1.418,02	0,00	0,00	4.253,40
2017	2.835,38	1.179,30	0,00	0,00	4.014,68
2018	5.432,70	2.092,80	0,00	0,00	7.525,50
2019	7.525,50	2.008,76	0,00	0,00	9.534,26
2020	9.534,26	1.661,36	0,00	0,00	11.195,62
2021	11.195,62	2.037,72	0,00	0,00	13.233,34
2022	13.233,34	1.912,94	0,00	0,00	15.146,28

BEZIRKS KRANKENHAUS SCHWAZ

BKH Schwaz - Dienstpostenplan 2022

BKH Schwaz	Verwendungsgruppe	IX	VIII H	VIII O	VII	VI	V	IV	I-III	Vertragsbedienstete I	Vertragsbedienstete II	GmbH	Voranschlag Summe	RA 2022 Summe
										571,76		**9,44**	**581,2**	**553,84**
Medizinisches Personal										444,15		8,44	452,59	430,36
Dienste der Ärzte	A/a									100,65		7,44	108,09	103,28
Psychologen	A/a									2,35			2,35	2,12
Dienst der Apotheker	A/a													
Geh.medizinisch-technischer Dienst	B/b									40,05			40,05	36,93
Geh. sozialer Betreuungsdienst	B/b													
Geh. Krankenpflegefachdienst	B/b									1,8			1,8	1,6
Geh. sozialer Erzieherdienst	C/c													
Fürsorgefachdienst	C/c													
Erzieherfachdienst	C/c													
Hebammenfachdienst	C/c									8,65			8,65	8,44
Krankenpflegefachdienst	C/c									256,19		1	257,19	235,4
Medizinisch-technischer Fachdienst	C/c									1,45			1,45	1,87
Pharmazeutisch-kaufm. Assistent/in	D/d													
Zahntechnischer Dienst														
Sanitätshilfsdienst										33,01			33,01	40,72
Verwaltungs-und Wirtschaftspersonal										126,61		1	127,61	122,48
Höherer Wirtschaftsdienst	A/a									2,9		1	3,9	5,41
Höherer rechtskundiger Verwaltungsdienst	A/a													
Höherer technischer Dienst	A/a									1			1	2
Allgemeiner höherer Dienst	A/a									1,8			1,8	
Geh. Rechnungs- und Verwaltungsdienst	B/b									10,88			10,88	3,55
Geh.technischer Dienst	C/c													9,3
Verwaltungs- und Rechnungsfachdienst	C/c									25,15			25,15	30,76
Technischer Fachdienst	D/d									5			5	
Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst	D/d									22,88			22,88	24,86
Mittlerer technischer Dienst	E/e													
Allgemeiner Hilfsdienst										53			53	42,71
Lehrling kaufmännisch										4			4	3,89
Bed. In handwerkl. Verwendung										1			1	1
Lehrling gewerblich	P1/p1									1			1	1
	P2/p2													
	P3/p3													
	P4/p4													
	P5/p5 HP													

Umsatzsteuerberechnung 2022

Gesamterlöse lt. GuV:	
01 Umsatzerlöse	44.401.780,40
03 Sonst. betr. Erträge	3.704.570,36
08 Erträge aus Beteilgungen	220.000,00
09 Zins- u. ähnl. Erträge	3.132,22
12 Außerordentl. Erträge	0,00
	48.329.482,98

davon:	Bemessungsgrundlage	Steuer
unecht befreit (keine Kürzung)	0,00	0,00
unecht befreit (Kürzung)	0,00	0,00
nicht steuerbare Einnahmen	4.266.478,97	0,00
Lieferungen, sonstige Leistungen		
Umsätze 10%	43.808.413,83	4.380.841,38
Umsätze 20%	254.590,18	50.918,04
Umsätze gem. §19 Abs.1d	0,00	0,00
Innergemeinschaftl. Erwerbe		
Umsätze 10%	0,00	0,00
Umsätze 20%	11.918,40	2.383,68
	48.341.401,38	4.434.143,10

Vorsteuer	1.009.871,91	
Vorsteuer gem. §19 Abs. 1d	0,00	
Einfuhrumsatzsteuer	0,00	
Vorsteuer a. innergem. Erwerben	2.383,68	1.012.255,59

Restschuld	3.421.887,51
entrichtete Vorauszahlungen bzw. durchgeführte Gutschriften	3.430.582,55
Gutschrift/Zahllast	-8.695,04

Organe der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges.m.b.H .

Generalversammlung	Geschäftsführer Mag. Stefan Deflorian/Tirol Kliniken GV Obmann BGM Franz Hauser, Schwendau
Verwaltungsrat	Geschäftsführer Univ. Prof. Dr. Christian Haring Mag. Ingomar Marwieser/Tirol Kliniken Univ.Prof. Dr. Wolfgang Schobersberger/Tirol Kliniken BGM Andreas Haas, Gerlos BGM Victoria Weber, MSc., Stadtgemeinde Schwaz BGM Stefan Schiestl BSc., Wiesing BRV Petra Grössl-Wechselberger
Geschäftsführer	interimistisch MMag. Andreas Hoppichler

Tarife BKH Schwaz 2022

BEZIRKS KRANKENHAUS SCHWAZ

		Voranschlag 2022	Abschluss 2022
1	LKF Gebührensätze TGF Inland	0,8825	0,9729
2	LKF Gebührensätze TGF Ausland	0,918	1,026
3	LKF Gebühr Selbstzahler	1,15	1,15
4	Kostenbeitrag (§ 41a Tir. KAG)	13,01	13,01
5	Kostenbeitrag für Mitversicherte (§ 447f Abs. 7 ASVG)	23,8	23,8
6	Hebammengebühr	100	100
7	Unterbringungsgebühr je Nächtigung einschließlich Frühstück (§ 40a Tir. KAG)	31,13	31,13
8	Verpflegungsgebühr je Mittagessen (§ 40a Tir. KAG)	8,14	8,14
9	Verpflegungsgebühr je Abendessen (§ 40a Tir. KAG)	6,16	6,16
10	Anstaltsgebühren (§ 41 Tir. KAG)	116,8	116,8
11	Aufzahlung Einzelunterbringung	43,8	43,8
12	Ambulanzgebühren TGF Inland	0,8597	0,8432
13	Ambulanzgebühren TGF Ausland	0,918	1,098
14	Ambulanzgebühren Selbstzahler	0,136	0,136
15	**Personalverpflegung**		
	Mittagessen ohne Dessert	3,7	3,8
	Mittagessen mit Dessert	4,3	4,4
	Semmelmarke - werden nicht mehr ausgegeben	0,4	0,4
	Abendessen	2,1	2,2
	Salatmarken	2,6	2,7
	Suppenmarken	0,9	0,9
16	**Essensabgabe an Dritte**		
	Mittagessen für Rettung	6,3	6,3
	Mittagessen öffentlicher Dienst Salat	5,2	5,2
	Mittagessen öffentlicher Dienst ohne Dessert	6,3	6,3
	Mittagessen öffentlicher Dienst mit Dessert	6,8	8,8
	Mittagessen für auswärtige Personen	8,2	8,2
	Mittagesssen Senecura	6	6
	Abendessen Senecura	4,7	4,7
	Mittagessen KRAKI Betriebskindergarten	1,8	1,8
	Jause KRAKI Betriebskindergarten	0,9	0,9
	Essen Franzissi-Kindergarten Kinderkrippe	2,4	2,4
	Essen Franzissi-Kindergarten Kindergarten	3	3
17	**Mieten und Betriebskosten**		
	Vermietung Bewegungsraum	22	22
	Einzelzimmer Krankenpflegeschüler GuKPS	111	111
	Doppelzimmer Krankenpflegeschüler GuKPs	74	74
	Unterkunft Krankenpflegeschule EZ	148	148
	Unterkunft Krankenpflegeschule DZ	99	99
	Garconniére Innseite GuKPS	374	374
	Garconniére GuKPS	329	329
	Endreingiung	50	50
	Kaution	100	100
18	**Tiefgaragengebühr**		
	- Personal monatlich	43,9	42,6
	- Personal Dauerparker	72,8	70,7
	Personal obertägig	29,6	28,7
	- Besucher pro angefangene Stunde	2	2
	- Pat. stat. Tagesgebühr	4,5	4,5

Grant Thornton

B E R I C H T

über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2022

Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H.
Schwaz

©2022 Grant Thornton Austria Gruppe. Alle Rechte vorbehalten.

Grant Thornton ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfung GmbH
August-Jaksch-Straße 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon (0664) 88 23 63 56
Telefax (0463) 59 25 00 - 10
office9020@at.gt.com
www.grantthornton.at
FN 58703a

BERICHT

über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2022

Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges. m.b.H.

Schwaz

Exemplar Nr.:
-AA-

Grant Thornton

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 1

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses 3

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 4

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht 4

3.2 Erteilte Auskünfte 4

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) 4

4. Bestätigungsvermerk[1] 5

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Anhang

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges.m.b.H.,
Schwaz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges.m.b.H.,
Schwaz
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht:**

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung mit Gesellschafterbeschluss vom 15.12.2021 der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges.m.b.H., Schwaz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **große Gesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Mai bis Juni 2023 (Hauptprüfung) überwiegend in den eigenen Kanzleiräumlichkeiten in Klagenfurt am Wörthersee durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M.**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsgemäßer **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk[1]

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges.m.b.H.,
Schwaz,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften .

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am13.06.2023

Grant Thronton ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfung GmbH

DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M.
Wirtschaftsprüfer

August-Jaksch-Str. 2 Grant Thornton 9020 Klagenfurt

MMag. Simon Horst Preschern
Wirtschaftsprüfer

[1]Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGEN

Jahresabschluss und Lagebericht

BILANZ ZUM 31. 12. 2022

AKTIVA	2022 EUR		2021 EUR/1000		PASSIVA	2022 EUR		2021 EUR/1000	
A. ANLAGEVERMÖGEN					***A. EIGENKAPITAL***				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					*I. eingefordertes Stammkapital*				
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile		340.613,91		117,6	1. Stammkapital davon eingezahlt 36.000,00 / Vj. 36.000,00		36.000,00		36,0
II. Sachanlagen					*II. Kapitalrücklagen*				
1. technische Anlagen und Maschinen	2.567.058,07		1.151,6		1. nicht gebundene		3.268.880,41		3.268,9
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	841.021,22		542,4		*III. Gewinnrücklagen*				
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.384.494,59	4.792.573,88	0,0	1.694,0	1. gesetzliche Rücklage	3.600,00		3,6	
					2. andere Rücklagen	4.948.340,93	4.951.940,93	4.948,3	4.951,9
B. UMLAUFVERMÖGEN					*IV. Bilanzgewinn* davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag 3.186.766,82 / Vj. 3.260.623,51		6.207.132,43		3.186,8
I. Vorräte									
1. Medizinische Ge- und Verbrauchsgüter	559.986,13		592,4						
2. Nichtmedizinische Ge- u. Verbrauchsgüter	139.260,09	699.246,22	91,2	683,6	***B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE***		2.892.410,33		0,0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					***C. RÜCKSTELLUNGEN***				
					1. Rückstellungen für Abfertigungen	0,00		38,6	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit	17.727.245,21		15.416,9		2. sonstige Rückstellungen	254.072,00	254.072,00	227,6	266,2
Übertrag	17.727.245,21	5.832.434,01	15.416,9	2.495,2	Übertrag		17.610.436,10		11.709,8

BILANZ ZUM 31. 12. 2022

AKTIVA	2022 EUR		2021 EUR/1000		PASSIVA	2022 EUR		2021 EUR/1000	
Übertrag	17.727.245,21	5.832.434,01	15.416,9	2.495,2	Übertrag		17.610.436,10		11.709,8
von mehr als einem Jahr 3.469.417,01 / Vj. 1.594.847,51					***D. VERBINDLICHKEITEN***				
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	73.155,09		66,2		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.383.914,86		2.621,8	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 4.383.914,86 / Vj. 2.621.844,82				
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	5.165.633,87		3.970,3		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 17.948,00 / Vj. 9.100,00					2. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeindeverband	9.531.012,64		11.045,2	
		22.966.034,17		19.453,4	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		4.976.428,54		6.699,2	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 9.531.012,64 / Vj. 11.045.150,34				
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN					3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	278.465,10		227,6	
1. Transitorische Posten		186.935,42		137,6	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 278.465,10 / Vj. 227.611,12				
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00				
					4. sonstige Verbindlichkeiten	2.158.003,44		3.180,9	
					davon gegenüber Abgabenbehörden				
Übertrag		33.961.832,14		28.785,4	Übertrag	16.351.396,04	17.610.436,10	17.075,5	11.709,8

BILANZ ZUM 31. 12. 2022

AKTIVA	2022 EUR	2021 EUR/1000	PASSIVA	2022 EUR		2021 EUR/1000	
Übertrag	33.961.832,14	28.785,4	Übertrag	16.351.396,04	17.610.436,10	17.075,5	11.709,8
			720.815,22 / Vj. 1.645.564,69 davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 1.064.257,89 / Vj. 1.016.702,27 davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 2.158.003,44 / Vj. 3.180.931,44 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		16.351.396,04		17.075,5
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 6.820.383,40 / Vj. 6.030.387,38 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 9.531.012,64 / Vj. 11.045.150,34				
SUMME AKTIVA	**33.961.832,14**	**28.785,3**	**SUMME PASSIVA**		**33.961.832,14**		**28.785,3**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022

		2022 EUR		2021 EUR/1000
1. Umsatzerlöse		64.039.267,20		57.926,3
2. sonstige betriebliche Erträge				
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	28.438,54		0,0	
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.508,00		0,0	
c. übrige	208.165,12		41,0	
d. laufende Zuschüsse und Beihilfen	17.109.880,72		14.395,2	
e. Ertrag aus Auflösung von Investitionszuschüssen	200.586,71	17.550.579,09	0,0	14.436,2
3. Betriebsleistung		81.589.846,29		72.362,5
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a. Materialaufwand	14.796.019,47		13.607,4	
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.250.341,03	20.046.360,50	4.874,2	18.481,6
5. Personalaufwand				
a. Gehälter		35.512.014,52		33.521,9
b. Soziale Aufwendungen				
ba. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	875.877,26		285,3	
bb. Aufwendungen für Altersversorgung	631.934,81		585,6	
bc. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	7.640.751,99		7.171,7	
bd. sonstige Sozialaufwendungen	245.103,00	9.393.667,06	144,7	8.187,4
Übertrag		16.637.804,21		12.171,7

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022

		2022 EUR		2021 EUR/1000	
	Übertrag		16.637.804,21		12.171,7
6.	***Abschreibungen***				
a.	*auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen*				
aa.	Planmäßige Abschreibungen		943.721,14		693,9
7.	***sonstige betriebliche Aufwendungen***				
a.	Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen	8.586.434,27		8.214,3	
b.	übrige	4.087.292,01	12.673.726,28	3.337,3	11.551,6
8.	***Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)***		3.020.356,79		-73,9
9.	***sonstige Zinsen und ähnliche Erträge***		8,82		0,1
10.	***Zwischensumme aus Z 9 bis 9 (Finanzerfolg)***		8,82		0,1
11.	***Ergebnis vor Steuern***		3.020.365,61		-73,9
12.	***Ergebnis nach Steuern***		3.020.365,61		-73,9
13.	***Jahresüberschuss***		3.020.365,61		-73,9
14.	***Gewinnvortrag aus dem Vorjahr***		3.186.766,82		3.260,6
15.	***Bilanzgewinn***		6.207.132,43		3.186,8

ANHANG

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses werden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wird von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wird der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet.

Dem Vorsichtsgrundsatz wird Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2022 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, werden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 5 Jahren zugrunde gelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2022 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

- Technische Anlagen und Maschinen: 5 Jahre
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 5 bis 10 Jahren

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 werden nicht verwendet.

Zur Bilanzierung des Anlagevermögens ist folgende Anmerkung zu machen: Rechtlicher Eigentümer jener Anlagen, die bis zum 31.12.2019 angeschafft und von der Betriebsgesellschaft im Rahmen des laufenden Betriebsaufwandes finanziert wurden, ist der Gemeindeverband. Der

Gemeindeverband als juristischer Eigentümer dieser vor dem 31.12.2019 angeschafften Anlagen räumt der Betriebsgesellschaft an diesen Gütern ein Nutzungsrecht ein. Da die Gesellschaft neben der Finanzierung auch die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über diese Anlagegüter hat und das mit ihnen verbundene Risiko trägt, hat sie die Stellung eines wirtschaftlichen Eigentümers. Ein bilanzieller Ausweis des Anlagevermögens hat daher bei ihr zu erfolgen.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Vorräte

Die Warenvorräte, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden mit den Anschaffungskosten bei Anwendung von zulässigen Bewertungsverfahren (gleitendes Durchschnittspreisverfahren) oder mit niedrigeren Tageswerten bewertet.

1.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen bzw. gruppenweise Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen

Im Geschäftsjahr 2022 sind keine weiteren Rückstellungen für Abfertigungen zu dotieren, da zum Stichtag keine Dienstnehmer mit Anspruch auf Abfertigung im Unternehmen beschäftigt sind.
Die Abfertigungsrückstellung im Geschäftsjahr 2021 wurde vereinfachend nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,35%, Gehaltssteigerungen von 1,89% und dem gesetzlichen Pensionseintrittsalter von 60 Jahren bei Frauen bzw. 65 Jahren bei Männern ermittelt. Die Abfertigungsrückstellung wurde nur für Abfertigungszusagen an Dienstnehmer, die bei der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H unmittelbar beschäftigt waren, gebildet und nicht für vom Gemeindeverband zum Dienst zugewiesene Mitarbeiter.

1.3.2. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

1.6. Änderung der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr

Änderungen der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr wurden nicht vorgenommen.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der

Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden Lizenzen, Rechte und Datenverarbeitungsprogamme ausgewiesen.
Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 72.881,30 (Vorjahr EUR 49.901,01) vorgenommen.

2.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 870.839,84 (Vorjahr EUR 644.006,62) vorgenommen.

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Vorräte

2.2.1.1. Medizinische Ge- und Verbrauchsgüter

Der Bestand der medizinischen Ge- und Verbrauchsgüter verringerte sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 592.358,47) auf EUR 559.986,13.

2.2.1.2. Nicht Medizinische Ge- und Verbrauchsgüter

Der Bestand an nicht medizinischen Ge- und Verbrauchsgütern erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 91.234,82) auf EUR 139.260,09.

2.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2022	2021	2022	2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.727.245,21	15.416.919,96	3.469.417,01	1.594.847,51
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	73.155,09	66.160,35	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	5.165.633,87	3.970.302,71	17.948,00	9.100,00
Summe	22.966.034,17	19.453.383,02	3.487.365,01	1.603.947,51

2.2.2.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden um Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 938.856,29 (Vorjahr EUR 1.117.037,41) vermindert.

2.2.2.2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind zur Gänze Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

2.2.2.3. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen gliedern sich in folgende Positionen:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2021 EUR
Darlehen und Vorschüsse an Dienstnehmer	18.228,11	9.268,47	17.948,00	9.100,00
Forderungen Land (EEZG-Zulage + Ausbildungsbeitrag)	702.486,44	0,00	0,00	0,00
Forderung Land (VSt Beihilfe)	4.436.049,48	3.600.837,32	0,00	0,00
Forderungen an Bund	0,00	297.500,00	0,00	0,00
andere sonstige Forderungen	8.869,84	62.696,92	0,00	0,00
Summe	5.165.633,87	3.970.302,71	17.948,00	9.100,00

Vom Gesamtbetrag der sonstigen Forderungen stammen EUR 5.138.535,92 (Vorjahr EUR 3.898.337,32) aus der Abgrenzung von Erträgen. Hierbei handelt es sich im Jahr 2022 um Forderungen gegenüber dem Land Tirol betreffend den Rückersatz für die EEZG-Zulage und den Ausbildungsbeitrag sowie eine Forderung gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (VSt-Erstattung).

2.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

2.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 186.935,42 (Vorjahr EUR 137.557,83) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

2.4. Eigenkapital

2.4.1. Eingefordertes Stammkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 36.000,00 zu Buche und ist zur Gänze einbezahlt.

2.4.2. Kapitalrücklagen

2.4.2.1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen enthalten die Warenvorräte im Zeitpunkt der Betriebsübernahme des Bezirkskrankenhauses Schwaz in Höhe von EUR 268.880,41 als Gesellschaftereinlage. Außerdem enthalten sie einen vom Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz im Wirtschaftsjahr 2015 eingebrachten Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 3.000.000,00.

2.4.3. Gewinnrücklagen

2.4.3.1. Gesetzliche Rücklage

Die gesetzliche Rücklage wurde gemäß § 229 Abs 6 UGB mit 10 % vom Stammkapital gebildet.

2.4.3.2. Freie Rücklagen

Die freien Rücklagen wurden aus Gewinnen der Jahre 2002 bis 2005 und der Jahre 2017 bis 2020 gebildet.

2.4.4. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2022 beläuft sich auf EUR 6.207.132,43 (Vorjahr EUR 3.186.766,82). In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2021 in Höhe von EUR 3.186.766,82 enthalten.

2.5. Subventionen und Zuschüsse

Vom Gemeindeverband wurden Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von EUR 3.092.997,04 (Vorjahr EUR 0,00) gewährt. Nach Auflösung der Subventionen entsprechend der Abschreibungsdauer des subventionierten Anlagevermögens in Höhe von EUR 200.586,71 (Vorjahr EUR 0,00) verbleiben Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen zum 31.12.2022 von EUR 2.892.410,33 (Vorjahr EUR 0,00).

2.6. Rückstellungen

2.6.1. Rückstellung für Abfertigungen

Im Geschäftsjahr 2022 sind keine weiteren Rückstellungen für Abfertigungen zu dotieren, da zum Stichtag keine Dienstnehmer mit Anspruch auf Abfertigung im Unternehmen beschäftigt sind.
Die Abfertigungsrückstellung im Geschäftsjahr 2021 wurde gemäß AFRAC Stellungnahme zu Personalrückstellungen nach den Vorschriften des UGB vereinfachend nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,35%, Gehaltssteigerungen von 1,89% und dem gesetzlichen Pensionseintrittsalter von 60 Jahren bei Frauen bzw. 65 Jahren bei Männern ermittelt. Die Abfertigungsrückstellung wurde nur für Abfertigungszusagen an Dienstnehmer, die bei der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H unmittelbar beschäftigt waren, gebildet und nicht für vom Gemeindeverband zum Dienst zugewiesene Mitarbeiter

2.6.2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	2022 EUR	2021 EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	109.572,00	113.080,00
Sonstige Rückstellungen	144.500,00	114.500,00
Summe	254.072,00	227.580,00

Die sonstigen Rückstellungen betreffen eine Rückstellung für Rettungstransporte in Höhe von EUR 90.000,00, für Ausgleichstaxe gemäß Behinderteneinstellungsgesetz in Höhe von EUR 36.500,00, für Pachtzins in Höhe von EUR 10.000,00 und für Abschlussprüfungskosten in Höhe von EUR 8.000,00.

2.7. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 5 UGB stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus	2022	4.383.914,86	4.383.914,86	0,00	0,00
Lieferungen und Leistungen	2021	2.621.844,82	2.621.844,82	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber	2022	9.531.012,64	0,00	0,00	9.531.012,64
dem Gemeindeverband	2021	11.045.150,34	0,00	0,00	11.045.150,34
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein	2022	278.465,10	278.465,10	0,00	0,00
Beteiligungsverhältnis besteht	2021	227.611,12	227.611,12	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2022	2.158.003,44	2.158.003,44	0,00	0,00
	2021	3.180.931,44	3.180.931,44	0,00	0,00
Summe	2022	16.351.396,04	6.820.383,40	0,00	9.531.012,64
Summe	2021	17.075.537,72	6.030.387,38	0,00	11.045.150,34

2.7.1. Verbindlichkeit gegenüber dem Gemeindeverband

Die Verbindlichkeit gegenüber dem Gemeindeverband verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.514.137,70 und beträgt EUR 9.531.012,64 (Vorjahr EUR 11.045.150,34).

2.7.2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, erhöhten sich um EUR 50.853,98 auf EUR 278.465,10 (Vorjahr EUR 227.611,12).

Vom Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten sind EUR 256.465,10 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

2.7.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber	2022	720.815,22	720.815,22	0,00	0,00
Abgabenbehörden	2021	1.645.564,69	1.645.564,69	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber	2022	1.064.257,89	1.064.257,89	0,00	0,00
Sozialversicherungsträgern	2021	1.016.702,27	1.016.702,27	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber	2022	200.489,49	200.489,49	0,00	0,00
Dienstnehmern	2021	351.366,16	351.366,16	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2022	172.440,84	172.440,84	0,00	0,00
	2021	167.298,32	167.298,32	0,00	0,00
Summe	2022	2.158.003,44	2.158.003,44	0,00	0,00
Summe	2021	3.180.931,44	3.180.931,44	0,00	0,00

Vom Gesamtbetrag der sonstigen Verbindlichkeiten stammen EUR 2.116.543,25 (Vorjahr EUR 3.103.867,94) aus der Abgrenzung von Aufwendungen.

2.8 Haftungsverhältnisse

Es bestehen derzeit keinerlei Haftungsverhältnisse nach § 237 Abs 1 Z 2 UGB.

2.8. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Miete und Leasing) für die folgenden fünf Jahre beläuft sich auf EUR 1.091.000,00 (Vorjahr EUR 177.000,00), davon entfallen auf das nächste Geschäftsjahr EUR 238.348,00 (Vorjahr EUR 137.052,00).

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 64.039.267,20 (Vorjahr EUR 57.926.277,13) und gliedern sich wie folgt:

	2022 EUR	2021 EUR
stationäre Erlöse	50.694.122,50	45.848.949,33
Anstaltsgebühr Sonderklasse	1.565.548,60	1.617.670,80
Ambulante Erlöse	8.343.944,80	7.734.385,15
sonstige medizinische Erlöse	21.276,02	9.976,02
Honoraranteile	1.142.474,47	1.085.902,35
Diverse Kostenersätze (Telefongeb., Betriebskosten, Heilbehelfe)	1.212.221,89	606.290,36
Personalkostenersatz	196.949,02	206.530,36
Personalverpflegung, Vermietungen	647.942,23	599.214,36
Schulbeiträge	25.449,68	36.104,33
sonstige Umsatzerlöse	189.337,99	181.254,07
Summe	64.039.267,20	57.926.277,13

3.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 17.550.579,09 (Vorjahr EUR 14.436.209,78) und gliedern sich wie folgt:

	2022 EUR	2021 EUR
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	28.438,54	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.508,00	0,00
Übrige sonstige betriebliche Erträge	208.165,12	41.035,47
laufende Zuschüsse und Beihilfen	17.109.880,72	14.395.174,31
Summe	17.349.992,38	14.436.209,78

3.2.1. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen

3.2.2. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge betragen EUR 208.165,12 (Vorjahr EUR 41.035,47) und bestehen aus folgenden Positionen:

	2022 EUR	2021 EUR
Schadenersatzleistungen und Versicherungsentschädigungen	935,00	7.444,00
Auflösung von Forderungswertberichtigungen	178.181,12	0,00
Spenden	29.049,00	33.591,47
Summe	208.165,12	41.035,47

3.3. Laufende Zuschüsse und Beihilfen

	2022 EUR	2021 EUR
Betriebszuschuss Land	4.474.315,00	3.424.483,00
TGF-Abgeltung Nebenkostenstellen	2.458.264,79	1.981.248,92
TGF-Qualitätsfördermittel	0,00	15.000,00
Zuschuss FLAG Ausgleich	352.727,28	357.350,13
Beihilfe gem. GSBG (VSt Erstattung)	7.944.474,20	6.794.981,47
AMS Zuschuss Altersteilzeit	222.461,11	226.778,84
Personalkostenzuschüsse	989.347,98	1.065.227,92
sonstige Förderungen und Zuschüsse	668.290,36	530.104,03
Summe	17.109.880,72	14.395.174,31

3.4. Materialaufwand

Der Materialaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.188.633,38 auf 14.796.019,47 erhöht (Vorjahr 13.607.386,09) und gliedert sich wie folgt:

	2022 EUR	2021 EUR
Medizinische Verbrauchsgüter	12.187.958,10	11.771.303,74
Medizinische Gebrauchsgüter	232.594,88	206.684,98
Nichtmedizinische Verbrauchsgüter	881.286,42	819.475,65
Nichtmedizinische Gebrauchsgüter	228.015,63	207.605,05
Verbrauch von Energie und Wasser	1.266.164,44	602.316,67
Summe	14.796.019,47	13.607.386,09

3.5. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen erhöhten sich um EUR 376.118,03 auf EUR 5.250.341,03 (Vorjahr 4.874.223,00) und gliedern sich wie folgt:

	2022 EUR	2021 EUR
Wäscherei und Gebäudereinigung	932.799,74	874.220,66
Medizinische Fremdleistung	2.363.409,91	2.205.347,86
Sonstige Fremdleistungen	1.954.131,38	1.794.654,48
Summe	5.250.341,03	4.874.223,00

3.6. Personalaufwand

Der Personalaufwand (inkl. der weiterhin im Dienstverhältnis zum Gemeindeverband stehenden Dienstnehmer) ist gegenüber dem Vorjahr um EUR 3.196.392,50 auf EUR 44.905.681,58 (Vorjahr EUR 41.709.289,08) gestiegen.

3.6.1. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen

Der Aufwand für Abfertigungen und Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen gliedert sich wie folgt:

	2022 EUR	2021 EUR
Abfertigungszahlungen	604.944,68	300.569,33
Veränderung Abfertigungsrückstellung	-38.603,00	-283.532,00
Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	309.535,58	268.285,72
Summe	875.877,26	285.323,05

3.7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

3.7.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 943.721,14 und erhöhten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 249.813,51 (Vorjahr EUR 693.907,63).

3.8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

3.8.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern belaufen sich im Geschäftsjahr auf EUR 8.586.434,27 (Vorjahr EUR 8.214.280,36) und gliedern sich wie folgt:

	2022 EUR	2021 EUR
sonstige Steuern und Abgaben	42.245,07	37.305,15
nicht abzugsfähige Vorsteuern	8.544.189,20	8.176.975,21
Summe	8.586.434,27	8.214.280,36

3.8.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 4.087.292,01 und erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 749.948,03 (Vorjahr EUR 3.337.343,98).

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

	2022 EUR	2021 EUR
Instandhaltungen und Reparaturen	384.230,26	276.942,70
Versicherungen	331.787,25	315.037,01
Transporte	63.302,32	92.965,77
Reise- und Fahrtspesen, Diäten	36.024,22	13.263,29
Post- und Telefongebühren	56.413,19	52.051,07
Mieten (inkl. Mietwäsche u. Betten)	1.171.949,27	1.023.288,11
Kfz-Kosten PKW	4.545,10	4.523,88
Kosten für beigestelltes Personal	769.985,68	795.579,45
Werbe- und Repräsentationsaufwand	11.939,50	0,00
Rechtskosten	19.083,23	21.845,48
Unternehmensberatung	26.335,68	33.727,74
EDV Dienstleistungen	341.155,54	294.703,33
Wirtschaftsprüfung	13.945,00	7.900,00
Honorare Vortrags- und Lehrtätigkeit u. sonst. Beratung	17.797,86	75.929,39
Aus- und Fortbildung	112.301,91	88.096,39
Mitgliedsbeiträge	3.177,13	3.043,13
Spesen des Geldverkehrs	979,63	829,71
Forderungsausfälle	296.014,47	69.866,98
Anpassung Wertberichtigung zu Kundenforderungen	0,00	25.908,88
sonstige betriebsbedingte Schadensfälle	350,00	7.128,00
Verschrottung	15.087,08	27.664,99
Verluste aus Anlagenabgängen	3.096,75	1.793,43
sonstige betriebliche Aufwendungen	407.790,94	105.255,25
Summe	4.087.292,01	3.337.343,98

3.9. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR 3.020.356,79 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 3.094.300,02 verbessert (Vorjahr EUR -73.943,23).

3.10. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit einem Gewinn von EUR 8,82 nieder. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Verschlechterung von EUR 77,72 (Vorjahr EUR 86,54).

3.11. Bilanzgewinn

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2022 beträgt EUR 3.020.365,61 und verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 3.094.222,30 (Vorjahresergebnis EUR -73.856,69).

Nach der Auflösung des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 3.186.766,82 aus dem Geschäftsjahr 2021 errechnet sich ein Bilanzgewinn von EUR 6.207.132,43.

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2022 umgerechnet in Vollzeitäquivalente durchschnittlich 9 (Vorjahr 8) Arbeitnehmer. Hierbei handelt es sich um den Geschäftsführer, den Ärztlichen Direktor, den Gemeindeverbandsobmann und 7 Ärzte, die als Angestellte in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H. stehen. Die sonstigen Arbeitnehmer sind weiterhin Dienstnehmer des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz und sind der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H. zum Dienst zugewiesen. Die Anzahl der zum Dienst zugewiesenen Mitarbeiter umgerechnet in

Vollzeitäquivalente beträgt im Jahr 2022 im Durchschnitt 550 (Vorjahr 540).

4.2. Mitglieder der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzte sich im Berichtsjahr aus folgenden Personen zusammen:

MMag. Andreas Hoppichler

Für die im Personalaufwand enthaltenen Geschäftsführerbezüge wird die Schutzklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB in Anspruch genommen.

4.3. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Auf das Geschäftsjahr entfallen Aufwendungen für die Abschlussprüfungsgesellschaft in Höhe von EUR 9.105,39 für die Prüfung des Jahresabschlusses.

4.4. Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Bilanz noch in der GuV berücksichtigt werden

Keine.

4.5. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 6.207.132,43 auf neue Rechnung des Geschäftsjahres 2023 vorzutragen.

Schwaz, den 13. Juni 2023

.....
MMag. Andreas Hoppichler

Anlagenspiegel Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H. zum 31.12.2022

		Anschaffungs- bzw Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
		Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Umbu-chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Umbu-chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR
A.	**ANLAGEVERMÖGEN**												
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**												
1.	gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	1.112.768,28	295.921,76	0,00	0,00	1.408.690,04	995.194,83	72.881,30	0,00	0,00	1.068.076,13	340.613,91	117.573,45
II.	**Sachanlagen**												
1.	technische Anlagen und Maschinen	5.485.187,21	2.133.894,53	0,00	183.320,30	7.435.761,44	4.333.554,02	715.372,90	0,00	180.223,55	4.868.703,37	2.567.058,07	1.151.633,19
2.	andere Anlagen, Betriebs - und Geschäftsausstattung	1.691.573,56	454.418,64	0,00	962,44	2.145.029,76	1.149.215,31	155.466,94	0,00	673,71	1.304.008,54	841.021,22	542.358,25
3.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	1.384.494,59	0,00	0,00	1.384.494,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.384.494,59	0,00
	Summe Sachanlagen	**7.176.760,77**	**3.972.807,76**	**0,00**	**184.282,74**	**10.965.285,79**	**5.482.769,33**	**870.839,84**	**0,00**	**180.897,26**	**6.172.711,91**	**4.792.573,88**	**1.693.991,44**
	SUMME	8.289.529,05	4.268.729,52	0,00	184.282,74	12.373.975,83	6.477.964,16	943.721,14	0,00	180.897,26	7.240.788,04	5.133.187,79	1.811.564,89

Entwicklung Investitionszuschüsse Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H. zum 31.12.2022

		Anschaffungs- bzw Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
		Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Umbu-chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Umbu-chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR
A.	**ANLAGEVERMÖGEN**												
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**												
1.	gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	0,00	96.820,77	0,00	0,00	96.820,77	0,00	11.007,48	0,00	0,00	11.007,48	85.813,29	0,00
II.	**Sachanlagen**												
1.	technische Anlagen und Maschinen	0,00	1.388.888,62	0,00	0,00	1.388.888,62	0,00	156.305,28	0,00	0,00	156.305,28	1.232.583,34	0,00
2.	andere Anlagen, Betriebs - und Geschäftsausstattung	0,00	222.793,06	0,00	0,00	222.793,06	0,00	33.273,95	0,00	0,00	33.273,95	189.519,11	0,00
3.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	1.384.494,59	0,00	0,00	1.384.494,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.384.494,59	0,00
	Summe Sachanlagen	**0,00**	**2.996.176,27**	**0,00**	**0,00**	**2.996.176,27**	**0,00**	**189.579,23**	**0,00**	**0,00**	**189.579,23**	**2.806.597,04**	**0,00**
	SUMME	0,00	3.092.997,04	0,00	0,00	3.092.997,04	0,00	200.586,71	0,00	0,00	200.586,71	2.892.410,33	0,00

BEZIRKS KRANKENHAUS SCHWAZ

GESCHÄFTSFÜHRUNG
MMag. Andreas Hoppichler
TEL 05242 600 1701 FAX 418
EMAIL andreas.hoppichler@kh-schwaz.at

Lagebericht zum Jahresabschluss 2022

1. Wirtschaftsbericht

1.1. Erläuterungen zu Geschäft und Rahmenbedingungen

Nach dem Gesellschaftsvertrag ist die Betriebsgesellschaft für die Sicherstellung einer zeitgemäßen, bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung, insbesondere des politischen Bezirkes Schwaz, mit Bedacht auf den gesetzlichen Versorgungsauftrag verantwortlich. Die Führung der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft mbH. umfasst den Betrieb, die Erhaltung sowie die allfällige Erweiterung der Krankenanstalt einschließlich der dort errichteten Krankenpflegeschule nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Gesellschaft selbst ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Das Bezirkskrankenhaus Schwaz ist ein Krankenhaus der Standardversorgung mit den Abteilungen

a.) Innere Medizin mit dem Departement Akutgeriatrie und Remobilisation inkl. Palliativ
b.) Orthopädie und Traumatologie
c.) Allgemeine Chirurgie
d.) Gynäkologie und Geburtshilfe
e.) HNO
f.) sowie den nicht bettenführenden Abteilungen für Anästhesie und Radiodiagnostik.

Mit Stichtag 31.12.2022 besuchen 60 Studierende im FH-Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege, 37 Pflegeassistenzschüler:innen in Vollzeit und 39 Pflegeassistenz-schüler:innen berufsbegleitend, 17 Pflegefachassistenzschüler:innen im 1. Ausbildungsjahr sowie 34 Schüler:innen für Pflegefachassistenz im 2. Ausbildungsjahr den FHG-Campus bzw. das Bildungszentrum für Pflegeberufe in Schwaz. Zudem befinden sich 26 Schüler:innen der landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Rotholz und der Bundesfachschule für wirtschaftliche Berufe Wörgl im Rahmen einer Schulpartnerschaft am Bildungszentrum für Pflegeberufe in Schwaz.

Basisdaten Land

	2022	2021	Diff. in %
Landesmittel	993.129.706,54	928.948.328,65	6,9%
LDF Punkte stationär Land	734.991.142	746.805.249	-1,6%
LDF Punkte ambulant Land	191.079.138	178.940.630	6,8%
Punktewert stationär	0,9729	0,8943	8,8%
Punktewert ambulant	0,8432	0,8286	1,8%
Nebenkostenstellen	934.734.459,0	872.951.406,0	7,1%

	2022	2021	Diff. in EUR
Landesmittel	993.129.706,5	928.948.328,7	64.181.377,89
LDF Punkte stationär Land	734.991.142,0	746.805.249,0	-11.814.107,00
LDF Punkte ambulant Land	191.079.138,0	178.940.630,0	12.138.508,00
Punktewert stationär	0,9729	0,8943	0,08
Punktewert ambulant	0,8432	0,8286	0,01
Nebenkostenstellen	934.734.459,0	872.951.406,0	61.783.053,01

Dem Tiroler Gesundheitsfonds (TGF) standen auf Basis der Zwischenabrechnung (ohne Erträge aus zwischenstaatlichen Abrechnungen und ohne Zuweisungen des Landes für Investitionen) mit EUR 993,13 Millionen um EUR 64,2 Millionen bzw. 6,9% mehr Einnahmen als im Vorjahr zur Verfügung.
Zur Leistungsabgeltung des stationären, ambulanten und Nebenkostenstellenbereiches (ohne Fachhochschulbereich) standen mit EUR 934,73 Millionen um EUR 61,78 Millionen bzw. 7,1% mehr Fondsmittel als im Vorjahr zur Verfügung.

Die öffentlichen Krankenanstalten Tirols haben im Jahr 2022 mit 735 Millionen LDF-Punkten um ca. 11,8 Millionen weniger fondsrelevante LDF-Punkte als im Vorjahr erwirtschaftet. Der stationäre Punktewert Fonds Inland erhöhte sich im Jahr 2022 um 8,8% gegenüber dem Vorjahr. Er stieg von EUR 0,8943 auf EUR 0,9729.

Im ambulanten Bereich hingegen war tirolweit wieder ein Zuwachs an LDF-Punkten zu verzeichnen. Die öffentlichen Krankenanstalten Tirols haben im Jahr 2022 mit 191,1 Millionen ambulanten LDF-Punkten um ca. 12,139 Millionen mehr fondsrelevante LDF-Punkte als im Vorjahr erwirtschaftet. Der ambulante Punktewert für Fonds Inland erhöhte sich um 1,8% von EUR 0,8286 auf EUR 0,8432 gegenüber dem Vorjahr.

Der bei den nicht sozialversicherten Patient:innen (sog. „Selbstzahler") für die Abrechnung von (teil-) stationären Behandlungen verordnete LDF-Punktewert (§ 42 Tir.KAG) entwickelte sich im Jahr 2022 folgendermaßen:

BKH Schwaz: der amtlich festgesetzte Punktewert zu Jahresbeginn belief sich auf EUR 1,15.

Die **Hebammengebühr** (§ 41 Tir.KAG) blieb unverändert bei EUR 100,--.

Die Gebühren für **Begleitpersonen** (§ 40a Tir.KAG) blieben im Jahr 2022 ebenfalls konstant:

Verpflegungsgebühr inkl. Frühstück EUR 31,13
Verpflegungsgebühr je Mittagessen EUR 8,14
Verpflegungsgebühr je Abendessen EUR 6,16

Der **Kostenbeitrag** (§ 41 Tir.KAG) pro Pflegetag wurde von EUR 12,62 auf EUR 13,01 erhöht.

Die **Anstaltsgebühr** für den erhöhten Sach- und Personalaufwand in der Sonderklasse (§ 41 Tir.KAG) hat sich lt. Gebührenkatalog von EUR 113,60 auf EUR 116,80 erhöht.

Bei den **Ambulanzgebühren** (§ 41 Tir.KAG) wurde der Wert je Punkt des Gebührenkataloges von EUR 0,132 auf EUR 0,136 angehoben.

1.2. Geschäftsverlauf

Leistungsdaten:

Dem Bezirkskrankenhaus Schwaz standen im Jahr 2022 genau 252 systemisierte Betten zur Verfügung. Die Reduktion bei den tatsächlichen Betten im Vergleich zum Vorjahr ist zum Teil auf die Covid19 bedingten Bettensperren über das ganze Jahr hindurch zurückzuführen. Gleichzeitig mussten aber auch Betten aufgrund von Personalengpässen gesperrt werden.

Im Jahr 2022 waren durchschnittlich 176 Betten belegt (Mitternachtsstand). Die Anzahl von (teil-) stationären Aufnahmen im Vergleich zum Vorjahr nahm wieder zu (4,7%), ebenso die Anzahl an 0 Tagesfällen (+10,6 %).
Die Auslastung der tatsächlichen Betten erhöhte sich um 2,0%, die Tagesauslastung sogar um 4,2%. Veränderungen gab es auch bei der durchschnittlichen Verweildauer, welche von 4,8 Tagen wieder auf 4,5 Tage sank.
Auch bei den ambulanten Erstkontakten ist gegenüber dem Vorjahr wieder ein Zuwachs von 17,0% und bei den ambulanten Besuchen ein Zuwachs von 9,0% zu verzeichnen.

Eckdaten BKH Schwaz	2022	2021	Diff. in %
systemisierte Betten	252	252	0,0%
tatsächliche Betten unbereinigt*[1]	280	280	0,0%
tatsächliche Betten bereinigt	256	266	-3,8%
abzügl. tatsächliche Betten Aufnahmestation	*10*	*10*	0,0%
abzügl. Sperrbetten	*14*	*4*	250,0%
davon Intensivbetten	8	8	0,0%
durchschnittlich belegte Betten (Mitternachtsstand)	176	179	-1,9%
Auslastungsgrad der tatsächl. Betten* (Mitternachtsstand)	68,6%	67,3%	2,0%
Auslastungsgrad der tatsächl. Betten* (Tagesauslastung)	86,6%	83,1%	4,2%
(teil-)stationäre Aufnahmen	14.252	13.614	4,7%
ambulante Erstkontakte	63.898	54.605	17,0%
ambulante Besuche	85.642	78.582	9,0%
LDF-Punkte (in Mio.)	51,162	50,145	2,0%
Belagstage	64.091	65.301	-1,9%
Pflegetage	80.903	80.678	0,3%
0 Tagesfälle	2.177	1.968	10,6%
Verweildauer in Tagen	4,5	4,8	-6,2%
Mitarbeiter:innen	558,58	547,93	1,9%

* exkl. Betten Aufnahmestation

*[1] Vgl. mit dem Vorjahr aufgrund einer Änderung in der Berechnungslogik nicht durchgängig gegeben

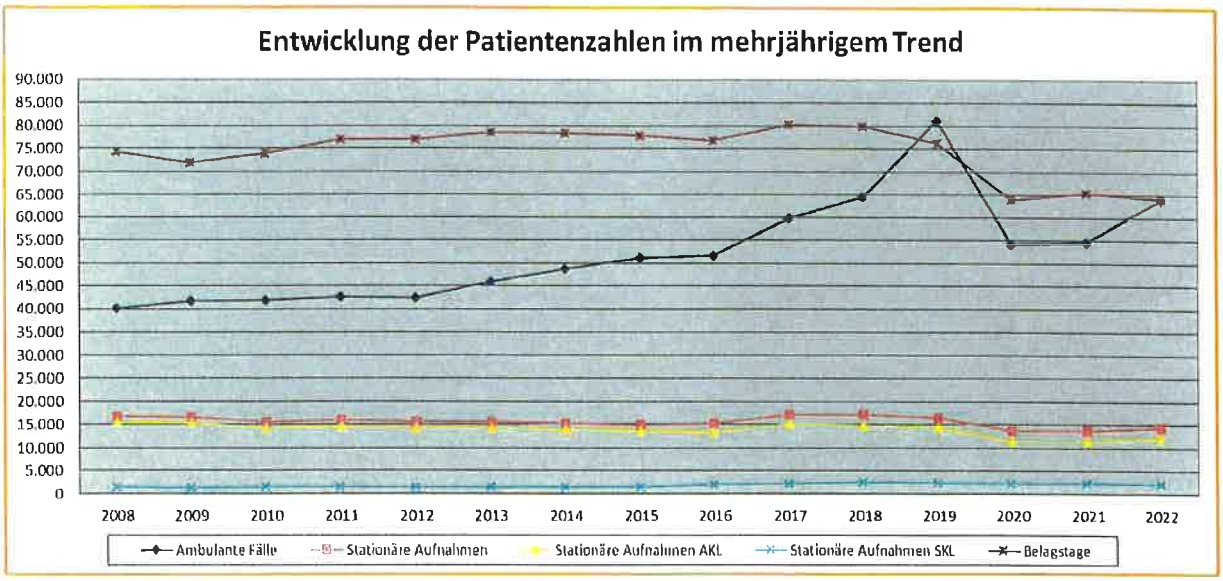

Wie in der Statistik ersichtlich, gab es im Jahr 2022 wieder einen leichten Anstieg sowohl bei den stationären als auch bei den ambulanten Patient:innen.

a.) Erlösentwicklung:

Umsatzerlöse	2022	2021	Diff. in %
Stationäre Erlöse	50.694.123	45.848.949	10,6%
Anstaltsgebühr Sonderklasse	1.565.549	1.617.671	-3,2%
Ambulante Gebühren	8.343.945	7.734.385	7,9%
Sonstige medizinische Erlöse	21.276	9.976	113,3%
Honoraranteile	1.142.474	1.085.902	5,2%
Diverse Kostenersätze (Telefongeb., Betriebskosten, Heilbehelfe	1.212.222	606.290	99,9%
Personalkostenersatz	196.949	206.530	-4,6%
Personalverpflegung, Vermietungen	647.942	599.214	8,1%
Schulbeiträge	25.450	36.104	-29,5%
sonstige Umsatzerlöse	189.338	181.254	4,5%
Umsatzerlöse	**64.039.267**	**57.926.277**	**10,6%**

Der Zuwachs bei den Umsatzerlösen betrug insgesamt rund 10,6% oder in absoluten Zahlen ausgedrückt, sind die Umsatzerlöse von EUR 57,926 Millionen auf EUR 64,039 Millionen gestiegen. Diese Differenz im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von rund EUR 6,113 Millionen ist auf die steigende Punktewertentwicklung im stationären Bereich der **inländischen Fondspatient:innen** (+ 8,8% oder EUR 2,921 Millionen) zurückzuführen. Des Weiteren wurden wieder vermehrt ausländische Patient:innen und Selbstzahler:innen behandelt, was zu Mehrerlösen gegenüber dem Vorjahr in Höhe von EUR 2,156 Millionen führte. Auch im ambulanten Bereich wurden insgesamt wieder wesentlich mehr Patient:innen behandelt als noch im Jahr zuvor. All diese Tendenzen wirkten sich erlössteigernd aus und führten zu einem Plus von fast 8% bei den ambulanten Erlösen. Auch im Jahr 2022 wurden wieder

– aufgrund von coronabedingten Mehrausgaben – **Zuschüsse** seitens des Landes für beispielsweise die Refundierung spezieller Kosten für PCR Tests, spezielle Schutzmaterialien usw. verbucht.

Des Weiteren wurde im Jahr 2022 per Verordnung festgelegt, dass eine Zulage zur Erhöhung des Entgeltes von Pflege- und Betreuungspersonal in Gesundheits- und Sozialberufen (EEZG-Zulage) der Gemeinden und Gemeindeverbände ausbezahlt werden soll. Die Zulage wurde seitens der Krankenanstalten ausbezahlt und vom Land Tirol refundiert. Ebenso wurde die Aufzahlung zum Ausbildungsbeitrag bei Pflegeberufen von Landesseite refinanziert. Diese Rückersätze führten zu einem Anstieg iHv 99% bei **diversen Kostenersätzen.**

Stationäre Erlöse:

Stationäre Krankenversorgung

	2022	2021	Diff. in %
Anzahl stationärer Aufnahmen	14.252	13.614	4,7%
Belagstage	64.091	65.301	-1,9%
Verweildauer in Tagen	4,5	4,8	-6,2%
LDF-Punkte in Mio.	51,162	50,145	2,0%
stationärer Punktewert Fonds Inland	0,9729	0,8943	8,8%

Die Anzahl der stationären Aufnahmen erhöhte sich um 4,7%, obwohl sich die Belagstage um 1,9% reduzierten. Ebenso konnte auch die durchschnittliche Belegsdauer wieder von 4,8 auf 4,5 Tage reduziert werden. Obwohl sich die Punkte der inländischen Fondspatient:innen um 1,8% gegenüber dem Vorjahr reduzierten, nahmen die stationären Erlöse für diese Patient:innen durch den höheren Punktewert um 6,8% zu. Ein deutlicher Zuwachs sowohl bei den Punkten als auch bei den Erträgen konnte bei den ausländischen Patienten:innen erzielt werden, nachdem im Jahr 2022 wieder deutlich mehr Wintertourist:innen in Tirol verzeichnet wurden. Auch bei den Selbstzahlerpatient:innen war im Jahr 2022 wieder ein deutlicher Anstieg spürbar.

Entwicklung der LDF-Punkte

	2022	2021	Diff. in %
TGF-Inländer:innen in Mio.	47,166	48,047	-1,8%
TGF-Ausländ:innen in Mio.	3,107	1,526	103,6%
Selbstzahler:innen in Mio.	0,889	0,572	55,4%
LDF-Punkte gesamt	**51,162**	**50,145**	**2,0%**

*LDF Punkte jeweils aus Zwischenabrechnung

Entwicklung der auf LDF-Punkte basierenden stationären Patientenerlöse

	2022	2021	Diff. in %
TGF-Inländer:innen in Mio.	45,888	42,967	6,8%
TGF-Ausländer:innen in Mio.	3,188	1,428	123,2%
Selbstzahler:innen in Mio.	0,999	0,603	65,7%
Summe stat. Pat.erlöse in Mio.	**50,075**	**44,998**	**11,3%**

Im Jahr 2022 wurden insgesamt (die Summe aus Fonds Inland, Ausland und Selbstzahler:innen) um 2% mehr stationäre Punkte als im Vorjahr erwirtschaftet. Bei den ausländischen Patient:innen war, anders als im Vorjahr, sogar ein Zuwachs von 103,6% und bei den Selbstzahler:innen von 55,43% feststellbar. Durch einen Normalbetrieb im Wintertourismus lagen die ausländischen Punkte des Jahres 2022 sogar deutlich über den Jahren zuvor.

Anstaltsgebühren:

Die stationären Aufnahmen in der Sonderklasse waren rückläufig. Die Einnahmen bei der Anstaltsgebühr verringerten sich um 3% von EUR 1,618 Millionen auf EUR 1,565 Millionen.

Ambulante Gebühren:

Insgesamt erhöhte sich auch die Anzahl der abrechenbaren Fälle im Jahr 2022 um 17% sowie parallel dazu auch die ambulanten Besuche um 9,0%. Ebenso wachsend war auch die Entwicklung der ambulanten Punkte. Die Zuwächse bei den inländischen Patient:innen lagen bei 3,5% und bei den ausländischen Patient:innen sogar bei 62%. Auch die Punkte bei den Selbstzahlerpatient:innen konnten um 75% erhöht werden.

Ambulante Fälle

	2022	2021	Diff. in %
ambulante Erstkontakte	63.898	54.605	17,0%
ambulante Besuche	85.642	78.582	9,0%

Im Vergleich zum Jahr 2021 war der ambulante Punktewert Fonds Inland im Jahr 2022 lediglich um 1,8% höher.

Entwicklung der Punktewerte ambulant

	2022	2021	Diff. in %
TGF-Inländer:innen in €	0,8432	0,8286	1,8%

Entwicklung der LDF–Punkte ambulant

	2022	2021	Diff. in %
TGF-Inländer:innen in Mio.	8,89	8,59	3,5%
TGF-Ausländer:innen in Mio.	0,256	0,158	62,0%
Selbstzahler:innen in Mio.	4,616	2,638	75,0%
Gesamt in Mio.	**13,762**	**11,386**	**20,9%**

Analog zum stationären Bereich konnten auch die Punkte bei den ambulant behandelten Patient:innen um insgesamt 20,9% (von 11,4 Millionen auf 13,8 Millionen Punkte) gesteigert werden. Dies führte zu ambulanten Mehreinnahmen in Höhe von EUR 0,768 Millionen gegenüber dem Jahr 2021.

Entwicklung der auf LDF-Punkte basierenden ambulanten Patientenerlöse

	2022	2021	Diff. in %
TGF-Inländer:innen in Mio.	7,491	7,116	5,3%
TGF-Ausländer:innen in Mio.	0,281	0,167	68,3%
Selbstzahler:innen in Mio.	0,627	0,348	80,2%
Summe amb. Pat.erlöse in Mio.	**8,399**	**7,631**	**10,1%**

Honoraranteile:

Die Erlöse aus den Honoraranteilen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 5,2%.

b.) Subventionen:

Subventionen

	2022	2021	Diff. in %
Betriebszuschuss Land	4.474.315	3.424.483	30,7%
TGF-Qualitätsförderprogramm	0	15.000	-100,0%
Abgeltungen Fonds für Nebenkostenstellen	2.458.265	1.981.249	24,1%
Beihilfen (Vorsteuererstattung)	7.944.474	6.794.981	16,9%
FLAG Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	352.727	357.350	-1,3%
AMS Zuschuss Altersteilzeit	222.461	226.779	-1,9%
Personalkostenzuschüsse	989.348	1.065.228	-7,1%
sonstige Förderungen und Zuschüsse	668.290	530.104	26,1%
Subventionen	**17.109.881**	**14.395.174**	**18,9%**

Aufgrund der durch die Covid19 Krise bedingten Erlösausfälle wurde auch im Jahr 2022 seitens des Landes wieder ein Zuschuss wegen Mindererlösen TGF Corona in Höhe von EUR 4,474 Millionen ausbezahlt.

Steigende Einnahmen bei den sonstigen Förderungen und Zuschüssen können in Verbindung mit dem stetigen Ausbau der mobilen Hilfsdienste, wie dem mobilen Palliativteam und dem Herzmobil gesehen werden. Hier erhöhten sich die Förderungen um EUR 138.186, -- gegenüber dem Vorjahr.

KAG-Betriebsergebnis:

Das Betriebsergebnis des Jahres 2022 gemäß Tir. KAG beträgt für die GesmbH EUR 2.805.380,29. Unter Einbeziehung der Betriebsergebnisermittlung des Gemeindeverbandes verändert sich das

Gesamtergebnis auf EUR 2.775.506,53. Die Nebenkostenstellenabgeltung erhöhte sich aufgrund von steigenden Personal- und Energiekosten um 24,1 %.

Beihilfen (Vorsteuererstattung):

Der Anstieg bei den Beihilfen für den Gesundheitsbereich korrespondiert mit dem Anstieg sämtlicher vorsteuerpflichtiger Aufwendungen, insbesondere der durch die GesmbH getätigten Bauinvestitionen.

c.) **Wareneinsatz und bezogene Leistungen:**

Wareneinsatz in Mio.

	2022	2021	Diff. in %
Med. Verbrauchsgüter	12,188	11,771	3,5%
Med. Gebrauchsgüter	0,233	0,207	12,6%
Nichtmed. Verbrauchsgüter	0,881	0,819	7,6%
Nichtmed. Gebrauchsgüter	0,228	0,208	9,6%
Energie und Wasser	1,266	0,602	110,3%
Wäscherei und Gebäudereinigung	0,933	0,874	6,8%
Med. Fremdleistungen	2,363	2,205	7,2%
Sonstige Fremdleistungen	1,954	1,795	8,9%
Wareneinsatz	**20,046**	**18,481**	**8,5%**

Der 8,5%ige Zuwachs beim Aufwand für den Wareneinsatz gegenüber dem Vorjahr ist einerseits auf die allgemeine Teuerung und andererseits auf den Anstieg der Patient:innenzahlen zurückzuführen. Aufgrund der bereits erwarteten Normalisierung im Wintertourismus und der damit verbundenen Erhöhung von operativ notwendigen Behandlungskapazitäten bei traumatologischen Patient:innen stiegen parallel zu den Punkten auch die Kosten für Behandlungsmaterialien. Auch die endoprothetischen Leistungszahlen wurden im Jahr 2022 wieder erhöht.

Wareneinsatz in Mio.	2022	2021	Diff. in %
Einmalartikel	2,236	2,268	-1,4%
Implantate, Prothesen	2,756	2,578	6,9%
Immunreagenzien mit Antikörper	0,193	0,134	44,0%
Chemikalien, Lösungen, Substrate	0,353	0,302	16,9%
Chemotherapeutika	2,337	2,221	5,2%

Neben den wachsenden Ausgaben für Implantate und Prothesen kam es im Jahr 2022 auch bei den chemotherapeutischen Medikamenten zu einem Anstieg.

Insgesamt betrachtet war das Geschäftsjahr 2022 von erheblichen Preiserhöhungen gekennzeichnet, vor allem bei Gas und Strom. Diese Veränderungen am Energiemarkt zeigten bereits 2021 schon erste Auswirkungen. Im Jahr 2022 war diese Entwicklung drastischer zu spüren. So stiegen die Ausgaben für Energie und Wasser von EUR 0,602 Millionen auf EUR 1,266 Millionen, also um mehr als 110%.

in Mio.	2022	2021	Diff. in %
Verbrauch von Energie und Wasser	1,266	0,602	110,3%
Wäscherei und Gebäudereinigung	0,933	0,874	6,8%
med. Fremdleistungen	2,363	2,205	7,2%
sonstige Fremdleistungen	1,954	1,794	8,9%

Ebenso war man auch im Jahr 2022 wieder mit zusätzlichen Ausgaben vor allem im infrastrukturellen Bereich konfrontiert. Die Kosten für **Mietwäsche und externe Gebäudereinigung** stiegen um 6,8%, die Kosten für **medizinische Fremdleistungen** um 7,2%. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass neben der allgemeinen Teuerung wieder vermehrt externe Laborparameter angefordert wurden. Demgegenüber konnten die Ausgaben für externe Arzthonorare in den vergangenen Jahren kontinuierlich verringert werden. Nicht zuletzt deshalb, weil dafür neue interne Stellen geschaffen und besetzt wurden (z.B. FA für Neurologie).

Med. Fremdleistungen in Mio.	2022	2021	Diff. in %
Stat. auswärtige Laboruntersuchungen	1,111	0,905	22,8%
Med. Fremdleistungen Arzthonorar	0,146	0,166	-12,0%
Med. Fremdleistungen sonstige	0,611	0,624	-2,1%
Med. Wartungs- und Serviceverträte	0,483	0,505	-4,4%
Med. Fremdleistungen - Autopsien	0,008	0,003	166,7%
Sonstiges	0,004	0,002	100,0%
Summe	**2,363**	**2,205**	**7,2%**

Daneben stiegen auch die Kostenpunkte für **sonstige Fremdleistungen** gegenüber dem Vorjahr von EUR 1,795 Millionen auf EUR 1,954 Millionen um 8,9%.

sonstige Fremdleistungen in Mio.	2022	2021	Diff. in %
IT Serviceverträge	0,850	0,792	7,3%
Sicherheitsdienste	0,320	0,305	4,9%
Abfallentsorgung	0,077	0,064	20,3%
Wartungs- und Serviceverträge	0,180	0,190	-5,3%
nicht med. Fremdleistungen - sonstige	0,434	0,384	13,0%
Inserate, Veröffentlichungen	0,045	0,028	60,7%
IT-Datenleitungen	0,038	0,026	46,2%
Sonstiges	0,010	0,005	100,0%
Summe	**1,954**	**1,794**	**8,9%**

Vor allem im IT-Bereich stiegen die Kosten in den vergangenen Jahren kontinuierlich an. Die Kosten für Wartungsverträge erhöhten sich um 7,3%, jene für IT-Datenleitungen um 46,2%. Insgesamt belaufen sich die Kostensteigerungen im Bereich der sonstigen Fremdleistungen auf EUR 0,160 Millionen gegenüber dem Vorjahr.

d.) Personalaufwand:

Der Personalaufwand (inkl. der weiterhin im Dienstverhältnis zum Gemeindeverband stehenden Dienstnehmer:innen) ist gegenüber dem Vorjahr (EUR 41,709) um EUR 3,196 Millionen auf EUR 44,906 Millionen gestiegen.
Diese Zunahme bei den Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr hat – neben der gesetzlichen Erhöhung und der ausbezahlten EEZG Zulage – im wesentlichen folgende Ursachen:

Im Jahr 2021 waren insgesamt 547,92 FTEs im BKH Schwaz beschäftigt. Im Jahr 2022 kam es zu einer Steigerung auf 558,58 FTE.
Den größten Zuwachs gab es bei der Berufsgruppe der Pflegehelfer:innen mit + 4,70 FTE, dem Betriebspersonal mit + 2,11 FTE, den Ärzt:innen mit + 1,99 FTE, und dem Verwaltungspersonal mit + 1,82 FTE. Zugleich waren die Belastungen für Abfertigungszahlungen mit EUR 0,591 Millionen spürbar höher als im Jahr zuvor.

e.) Abschreibungen:

Die planmäßigen Abschreibungen betrugen im Geschäftsjahr 2021 EUR 0,693 Millionen und erhöhten sich um 0,250 Millionen auf EUR 0,944 Millionen im Jahr 2022.

f.) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Sonstige betriebliche Aufwendungen

in Mio.	2022	2021	Diff. in %
öffentliche Abgaben	0,042	0,037	13,5%
nicht abzugsfähige Vorsteuer	8,351	8,177	2,1%
nicht abzugsfähige Vorsteuer KPS	0,193	0,000	100,0%
übrige betriebliche Aufwendungen	4,087	3,337	22,5%
Summe	**12,673**	**11,551**	**9,7%**

Im Jahr 2021 wurde die Prüfung der Krankenpflegeschule durch das Finanzamt wiederaufgenommen. Das Ergebnis dieser Prüfung ergab, dass es sich bei der Krankenpflegeschule um eine gem. § 6 Abs. 11 lit. a UStG unecht von der Umsatzsteuer befreite berufsbildende Einrichtung handelt und daher kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Die Jahre 2016 bis 2020 wurden aufgerollt und es kam 2021 zu einer zusätzlichen Belastung in Höhe von EUR 1,016 Mio. Die aus dem Bereich der Krankenpflegeschule nicht abziehbare Vorsteuer beträgt im Jahr 2022 EUR 0,193 Millionen.

Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen übrigen Aufwendungen lagen mit 22,5% über dem Vorjahresniveau. Erhöhungen gab es hier vor allem bei den Instandhaltungsausgaben (+ EUR 107.288,--), bei Reise- und Kurskosten (+ EUR 22.761,--), bei Mieten inkl. Mietwäsche (+ EUR 50.487), den Miet- und Pachtzinsen (+ EUR 98.174,--), den Forderungsausfällen (+ EUR 226.147,--) und zuletzt der Verpflichtung aus dem Übertragungsvertrag bei positivem KAG-Ergebnis (+ EUR 242.000,--).

1.3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

1.3.1 Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur

		2022	2021
Anlagenintensität (in %):	Anlagevermögen * 100 / Gesamtvermögen	15,11	6,29
Lagerintensität (in %):	Vorräte * 100 / Gesamtvermögen	2,06	2,37
EK Anteil (in %):	Eigenkapital * 100 / Gesamtvermögen	42,59	39,75
Anlagendeckungsgrad (in %):	Eigenkapital * 100 / Anlagevermögen	281,77	631,70

1.3.2 Working Capital

Working Capital	2022	2021
kurzfristiges Umlaufvermögen inkl. ARA	25.341.279	25.369.796
- kurzfristige Verbindlichkeiten	7.074.455	6.257.967
Working Capital	18.266.824	19.111.829

		2022	2021
Working Capital Ratio	Umlaufvermögen / kurzf. Fremdkapital		
		3,58	4,05

1.3.3 Verschuldungsgrad, Gearing

Nettoverschuldung (Net Debt)	2022	2021
verzinsliches Fremdkapital	0	38.603
- liquide Mittel	-4.976.429	-6.699.210
= Nettoverschuldung	-4.976.429	-6.660.607

		2022	2021
Verschuldungsgrad, Gearing	Nettoverschuldung * 100 / Eigenkapital		
in %		-34,41	-58,20

1.3.4 Geldflussrechnung

			2022 EUR	2021 EUR
1		Ergebnis vor Steuern	3.020.366	-73.857
2	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	943.721	693.908
3	+/-	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-25.342	1.793
4	+/-	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge, soweit nicht Posten 6 bis 8 betreffend	-200.587	0
5		**Geldfluss aus dem Ergebnis**	**3.738.158**	**621.844**
6	+/-	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-3.577.682	2.574.927
7	+/-	Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	-12.111	-260.140
8	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	789.996	1.109.134
9		**Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern**	**938.362**	**4.045.766**
10		**Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit**	**938.362**	**4.045.766**
11		**Netto Geldfluss aus der Investitionstätigkeit**	**-1.147.005**	**-510.219**
12		**Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit**	**-1.514.138**	**-2.527.583**
13		**zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Z 8+9+11)**	**-1.722.781**	**1.007.963**
14	+	**Finanzmittelbestand am Beginn der Periode**	**6.699.210**	**5.691.246**
15		**Finanzmittelbestand am Ende der Periode**	**4.976.429**	**6.699.210**

1.3.5 Kennzahlen zur Aufwands- und Ertragsstruktur

		2022	2021
Personalaufwand in % der Umsatzerlöse u. Subvent.:	Personalaufwand * 100 / (Umsatzerlöse+Subventionen)	55,34	57,67
Materialaufwand[1] in % der Umsatzerlöse u. Subvent.:	Materialaufwand * 100 / (Umsatzerlöse+Subventionen)	24,70	25,55
Sonstiger Aufwand in % der Umsatzerlöse u. Subvent.:	Sonstiger Aufwand * 100 / (Umsatzerlöse+Subventionen)	15,62	15,97

1.3.6 Umsatzrentabilität

Umsatzrentabilität	2022	2021
Ergebnis vor Zinsen und Steuern * 100 / Umsatzerlöse + Subventionen		
in %	3,72	-0,10

1.3.7 Gesamtkapitalrentabilität

Gesamtkapitalrentabilität	2022	2021
Ergebnis vor Steuern	3.020.366	-73.857
+ Zinsen	0	0
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	3.020.366	-73.857
Gesamtkapital	33.961.832	28.785.309
Gesamtkapitalrentabilität in %	8,89	-0,26

1.3.8 Eigenkapitalrentabilität

Eigenkapitalrentabilität	2022	2021
Ergebnis vor Steuern	3.020.366	-73.857
Eigenkapital	14.463.954	11.443.588
Eigenkapitalrentabilität in %	20,88	-0,65

[1] In der Berechnung sind auch die bezogenen Leistungen enthalten.

1.4 Mitarbeiter:innen und Verantwortung

9 der 717 Mitarbeiter:innen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Betriebsgesellschaft. Der große Teil der Dienstnehmer:innen haben den Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz als Dienstgeber und sind der Betriebsgesellschaft dienstzugeteilt.

	Personal (VZÄ)			
Mitarbeitergruppe (FTE)	2021	2022	Diff abs.	Diff. in %
Ärzte	101,29	103,28	1,99	2,0%
Psychologen	2,00	2,12	0,12	6,0%
Diplompflege	237,42	235,40	-2,02	-0,9%
Hebammen	8,63	8,44	-0,19	-2,2%
Pflegehelfer	36,02	40,72	4,70	13,0%
MTD	38,28	38,80	0,52	1,4%
Betriebspersonal	49,90	52,01	2,11	4,2%
Verwaltungspersonal	64,75	66,57	1,82	2,8%
Sonstiges	9,63	11,24	1,61	16,7%
Gesamtsumme	**547,92**	**558,58**	**10,66**	**1,9%**

Das Personal konnte im Jahr 2022 um 10,66 FTE gegenüber dem Vorjahr erhöht werden.

	Personal per 31.12. (Köpfe)			
Mitarbeitergruppe Köpfe	2021	2022	Diff abs.	Diff. in %
Ärzte	118	120	2	1,7%
Psychologen	3	4	1	33,3%
Diplompflege	316	308	-8	-2,5%
Hebammen	13	9	-4	-30,8%
Pflegehelfer	45	58	13	28,9%
MTD	51	52	1	2,0%
Betriebspersonal	85	89	4	4,7%
Verwaltungspersonal	77	77	0	0,0%
Sonstiges	0	0	0	
Gesamtsumme	**708,00**	**717,00**	**9,00**	**1,27%**

Weiterhin sehr stark ist der Trend unserer weiblichen Bediensteten hin zu mehr Teilzeitarbeit. Diese Tendenz ist durch die seit 2005 mögliche Inanspruchnahme der „Elternteilzeit" verstärkt worden. Mit Stand vom 31. Dezember 2022 sind insgesamt 364 Bedienstete (ca. 51 %), davon 333 Frauen und 31 Männer, in Teilzeit beschäftigt.

Die Fluktuationsstatistik zeigt folgendes Bild:

Austrittsgründe	Fluktuationsstatistik 2022					
	Ärzte	Pflege	sonst. Angestellte	Betriebs-personal	Gesamt	Vgl. 2021
Mutterschutz		15	2	1	18	-7
Kündigung durch DN infolge					0	+/- 0
※ Heirat					0	+/- 0
※ Geburt					0	+/- 0
※ Berufsaus(fort)bildung					0	+/- 0
※ Persönliche / familiäre Gründe	6	19	7	3	35	9
※ Ursachen im Haus					0	+/- 0
※ Ursachen außerhalb dem Haus					0	+/- 0
※ Pensionierung	2	5	6	7	20	9
※ vorzeitiger Austritt					0	+/- 0
※ Tod				1	1	+/- 0
Zeitablauf	8	1	1		10	+/- 0
Einvernehmlich	1	4	2		7	1
länger als ein Jahr Krankenstand	1	1	1		3	3
Entlassung / Kündigung durch DG					0	-1
Gesamtsumme	**18**	**45**	**19**	**12**	**94**	**14**

Mitarbeitergruppe	Fluktuationsrate in % 2022
ärztliches Personal	15,00%
Pflegepersonal	12,00%
Sonstige Angestellte	14,73%
Betriebspersonal	13,49%
Gesamtsumme	13,11%

Mitarbeitergruppe	Fluktuationsrate in % 2021
ärztliches Personal	15,25%
Pflegepersonal	11,23%
Sonstige Angestellte	11,72%
Betriebspersonal	5,88%
Gesamtsumme	11,02%

Bei den 8 Bediensteten des ärztlichen Personals handelt es sich um Ärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt, die zur Fortsetzung bzw. Beendigung ihrer Ausbildung an die Univ.-Klinik Innsbruck wechselten (Zeitablauf).

Zieht man für die Berechnung der Fluktuation die Austrittsgründe „Geburt, persönliche Gründe, Ursachen außer Haus und Einvernehmliche Lösung" heran, ergibt sich eine Fluktuationsrate von 5,86 %.

Die Mitarbeiter:innen des Pflegedienstes sind absolut gesehen diejenige Berufsgruppe, die die höchste Fluktuation aufweist. Der Trend, dass unsere Mitarbeiter:innen primär aus Gründen des Mutterschutzes aus dem Unternehmen austreten, hält auch weiterhin an. Die Anzahl der Pensionierungen hat sich im Vergleich zum Jahr 2021 um 9 Personen erhöht.

1.5 Krankenhaus und Umwelt

die Verbrauchswerte 2022 betrugen:

Wasser	25.937 m^3
Strom	3,846 GWh
Gas	0,031 GWh

Im Bereich Strom/Gas wurden die Energie-Effizienzmaßnahmen vollumfänglich wirksam. Die Gesamtreduktion beim Fremdbezug betrug verglichen mit dem Jahr 2013 53,7%. Das Ziel wurde nicht zuletzt durch die milde Witterung im Spätherbst/Frühwinter übererreicht. Der Zielwert bei der Vermeidung fossiler Energie wurde um ein Vielfaches übertroffen.

Die Mengen bei Trinkwasser/Kanaleinleitung blieben nahezu konstant.

Radioaktive Stoffe fallen nicht an.

Die Abfallentsorgung entspricht den gesetzlichen Normen (Wertstofftrennung, Deponierung, Biomüllentsorgung). Krankenhausspezifische Abfälle werden zur Verbrennung nach Wien gebracht.

		Jahresmenge in Kilogramm			Jahresmenge in Euro		
		2020	2021	2022	2020	2021	2022
1	gefährlicher Abfall	3.041	3.533	6.957	2.872,-	3.022,-	5.134,-
2	Krankenhausabfall	158.896	162.452	172.973	41.163,-	41.050,-	47.013,-
3	hausm.Abfall/Altholz/Sperrmüll	5.081	2.410	9.030	793,-	461,-	1.216,-
4	Bioabfall, Speisereste	50.858	45.617	47.878	7.283,-	8.284,-	8.883,-
5	Wertstoffe	61.300	92.631	71.312	5.723,-	3.530,-	3.946,-
6	Rückvergütungen	-	-	-	-2.667,-	-3.295,-	-2.768,-
7	Müllsäcke, Sonstiges	-	-	-	11.199,-	11.312,-	9.227,-
8	Grundgeb. TGKK, Ezeb, Friseur, Kraki	-	-	-	3.221,-	3.478,-	2.922,-
9	Krankenpflegeschule u. Wohnungen	-	-	-	579,-	454,-	741,-
		279.176	306.643	308.150	70.166,-	68.296,-	76.314,-
		+/- Vorjahr	9,84%	0,49%	+/- Vorjahr	-2,67%	11,74%

2. Bericht über die zukünftige Entwicklung und Risiken des Unternehmens

2.1. Zukünftige Entwicklung des Unternehmens

Aus heutiger Sicht ist zu erwarten, dass die Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft mbH im Jahr 2023 ein negatives KAG-Ergebnis erwirtschaften wird.

Seit der Covid19 Krise sind Planungen im Krankenhaussektor mit viel Unsicherheit verbunden. Die weltweiten Reisebeschränkungen führen regelmäßig zu kurzfristigen Ausfällen der Urlaubssaison. In den von Tourismus geprägten Regionen (Zillertal, Achensee und Silberregion Karwendel), für welche das Krankenhaus die medizinische Notfallversorgung gewährleistet, ist daher mit starken Auslastungsschwankungen zu rechnen. Das hat zur Folge, dass im Bereich der ausländischen Patient:innen ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist. Zum Teil können die freien Ressourcen durch Leistungen im Bereich der Orthopädie Endoprothetik mit inländischen elektiven Patient:innen kompensiert werden.

Nach der erfolgreichen KTQ-Rezertifizierung im Juni 2021 und der erstmaligen Zertifizierung der Endoprothetik im August 2021 konnte im Herbst 2022 die Rezertifizierung des Brustzentrums erfolgreich abgeschlossen werden.

Die hauseigene Kinderbetreuungseinrichtung ist weiterhin voll belegt.

Im Jahr 2021 wurde das OP-Management inklusive OP-Statut im Haus neu organisiert. Die Leitung des OP-Managements obliegt jetzt dem Abteilungsleiter der Abteilung für Anästhesie und Intensivmedizin. Mit der Neuorganisation, welche durch die externe Firma OPteamal begleitet wurde, wird eine weitere Optimierung der Prozesse im und um den OP-Betrieb erwartet.

Im Jahr 2021 konnte das Projekt „Implementierung von E-Learning" für alle Mitarbeiter:innen umgesetzt werden. Mit dieser Möglichkeit kann künftig noch besser auf die Dynamik des medizinischen Fortschritts reagiert werden. Ziel ist es, Wissen systematisch weiterzugeben und auch in Zeiten von Pandemien Mitarbeiter:innen eine Möglichkeit zu bieten, sich jederzeit unabhängig von Zeit und Ort Wissen anzueignen. Zusätzlich können Mitarbeiter:innen jederzeit auf neueste Informationen und Fachliteratur zurückgreifen. Durch die Möglichkeit bestimmte Themen wie Datenschutz, Hygiene, IT-Sicherheit und Brandschutz mittels Fragebogen zu überprüfen, kommt das Bezirkskrankenhaus Schwaz mit diesem E-Learning Programm seiner rechtlichen Dokumentations- und Nachweispflicht nach und kann zusätzlich sicherstellen, dass alle Mitarbeiter:innen in Bezug auf diese Themen auf dem neuesten Wissensstand sind, was zu einer Qualitätssicherung beiträgt. Neue Mitarbeiter:innen durchlaufen zusätzlich noch den „BKH Welcome"- Teil, welcher über Abläufe verschiedener Abteilungen informiert.

Mit der Einführung der Software ChemoCompile der Freiburger Firma MPS (Medizinische Planungssysteme GmbH) konnte im Jahr 2023 der Prozessablauf zur Planung, Verabreichung und Dokumentation onkologischer Therapien verbessert und die Patientensicherheit dadurch gesteigert werden.

Die Diskussion um den RSG Tirol und die Bettenreduktion in den Tiroler Krankenhäusern trifft das BKH Schwaz in folgenden Punkten:

Die Schwerpunkte liegen in der:

- Anpassung stationärer Bettenstrukturen an das leistungsmengenmäßig notwendige und tirolweit ausgewogene Ausmaß
- Stärkung von tagesklinischen, wochenklinischen und spitalsambulanten Strukturen
- Etablierung von zentralen ambulanten Erstversorgungseinheiten und Primärversorgungseinheiten
- Umsetzung sektorenübergreifender integrierter Versorgungsprogramme wie z.B. im mobilen Palliativteam
- Abstimmung und Vernetzung mit Pflegeeinrichtungen (Übergangspflege, Schwerpunktpflege)

Folgende Forderungen des RSG wurden bereits umgesetzt:

- ✓ Angebot und Ausbau der Tagesklinik im operativen und onkologischen Bereich seit 2017
- ✓ Die Übergangspflege wurde als innovatives Projekt für den Bezirk Schwaz bereits 2011 realisiert
- ✓ Senkung der durchschnittlichen Verweildauer durch innovative Behandlungsmethoden
- ✓ Entlassungsmanagement als Team aus Sozialarbeiter:innen und diplomierten Pflegekräften, um die Versorgungssituation im häuslichen Umfeld abschätzen zu können
- ✓ Ausbau der mobilen Dienste wie Herzmobil im Jahr 2018 und das mobile Palliativteam im Jänner 2019
- ✓ Bereits in Planung: Etablierung einer zentralen Erstaufnahmeambulanz (für alle Notfälle im Krankenhaus) und einer Wochenklinik (d.h. ein stationärer Bereich, der am Wochenende schließt)

Um die Forderungen des RSG 2025 zu erreichen, sind folgende Punkte für das BKH Schwaz besonders relevant:

- Reduktion der stationären Betten in der Chirurgie, Gynäkologie und HNO
- Erhöhung der IMCU Betten um 2
- Erhöhung der Palliativbetten um 2
- Wochenklinik HNO nur, wenn Versorgung in Kufstein oder IBK gewährleistet ist
- Berücksichtigung der saisonalen Schwankungen (In den ersten 3 Monaten des Jahres um 30 Betten mehr für die Versorgung notwendig als im Rest des Jahres)

Im Jahr 2019 wurde die Wochenklinik der HNO umgesetzt. Gleichzeitig wurde ein „gesamter tagesklinischer Bereich" geschaffen – und zwar mit der endoskopischen, der onkologischen und der stationär operativen Tagesklinik mit Anästhesieambulanz.

Offen in der Umsetzung des RSG 2025 ist die ambulante Erstaufnahme (frühestens 2025 umsetzbar), die Reduktion der chirurgischen Betten und die Erweiterung um zwei IMCU Betten.

2.2. Risikobericht

Die Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft mbH versteht die Erfassung, Analyse und den Umgang mit Risiken als eine kontinuierliche Aufgabe für alle Einheiten des Unternehmens.

Zur rechtzeitigen Erkennung zukünftiger Risiken werden darüber hinaus unterschiedliche Planungs- und Kontrollinstrumente eingesetzt, wie z.B. ein umfassendes LKF-basiertes Controlling, eine Investitionsplanung im Infrastrukturbereich und eine laufende Budget- und Projektkostenverfolgung. Die Reportingberichte werden jedes Jahr ausgebaut und auch die Planung verfeinert, was eine noch bessere Steuerung ermöglicht.

Im Bereich des Personalmanagements wurde ein monatlicher „Personal Jour fixe" mit Beteiligung der gesamten kollegialen Führung, der Leitung der Personalabteilung und der Leitung der Abteilung für Finanzen- und Patientenmanagement installiert, um im Bedarfsfall zeitnah Maßnahmen formulieren zu können.

Im Bereich des OP-Managements wurde im ersten Quartal 2023 ein standardisiertes Berichtswesen im BI-Programm der tirol kliniken etabliert und ein tagesaktuelles Reporting in Form eines Dashboards entwickelt und ausgerollt.

Gegen Risiken – insbesondere durch Elementarereignisse und Fehlbehandlungen – besteht eine angemessene Versicherung. Die Haftpflichtversicherung wurde im Jahr 2021 auf EUR 8 Millionen/Fall erhöht.

Wettbewerbssituation: Die Konkurrenz durch die privaten Einrichtungen ist vor allem im Bereich der Orthopädie ungebremst. Eine Ausweitung ist jedoch nicht mehr zu spüren. Durch die Umwandlung der Abteilung für Unfallchirurgie in eine Orthopädie und Traumatologie im September 2016 und dem Ausbau des tagesklinischen Angebotes konnte vor allem im endoprothetischen Bereich ein erhöhter Patientenzulauf verzeichnet werden.

Forderungsausfallsrisiko und Liquiditätsrisiko: Die Außenstände für Leistungen an zwischenstaatlichen Patient:innen haften per 31.12.2022 mit EUR 5,327 Mio. (gegenüber 2021 eine Erhöhung von EUR 1,102 Mio.) aus. Die Rückstände der inländischen Patient:innen zum 31.12.2022 haben sich gegenüber 2021 um EUR 1,094 Mio. auf EUR 10,527 Mio. erhöht.
Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gemeindeverband haben sich gegenüber dem Vorjahr um 1,5 Mio. verringert und belaufen sich zum 31.12.2022 auf EUR 9.531.012,64. Im Jahr 2022 gab es keine Liquiditätsprobleme.

Wirtschaftliche Risiken: Um die Finanzierung des laufenden Betriebes sicher zu stellen, werden laufende kurz- und mittelfristige Budgethochrechnungen angestellt. Investitionen im Betrieb werden nur dann getätigt, wenn auch die Finanzierung sichergestellt ist. Festzuhalten ist, dass das wesentliche Problem der Budgethochrechnung darin liegt, die exakte Höhe des LKF-Punktewertes und damit die Höhe der zu erwarteten Erlöse abzuschätzen.

Die aktuelle Hochrechnung (Stand 16. Mai 2023) weist einen Abgang von EUR 2,7 Millionen aus.

Umweltrisiken: Für das Krankenhaus Schwaz bleiben zwei Umweltrisiken von besonderer Bedeutung. Einerseits die Gefährdung durch einen hausinternen Brand und andererseits das Hochwasserrisiko bedingt durch die unmittelbare Nachbarschaft des Krankenhauses zum Inn.

Der Hochwasserschutz wurde bereits 2014 auf die 100-jährige Marke erhöht und wird immer wieder bei Neubauten an den neuen Pegel angepasst.

Eine Abschottung des BKHs ist innerhalb von 8 h möglich.

Zur Reduktion des Brandrisikos ist das Krankenhaus mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, die einen Brandalarm an die Landesleitstelle Tirol weiterleitet. Die Feuerwehr Schwaz ist im Brandfall binnen 10 Minuten vor Ort. Die Mitarbeiter:innen werden regelmäßigen Schulungen zur Erst-Brand-Bekämpfung unterzogen.

Alle Alarme und Fehlalarme werden quartalsweise der Geschäftsführung vorgelegt und besprochen.
Im Jahr 2022 hatten wir 5 Fehlalarme. Die meisten Alarme werden weiterhin durch Dampf und Rauch in der Küche und beim Kochen in den Wohnungen der Schüler:innen ausgelöst.

Behandlungsrisiken: Das im Bezirkskrankenhaus Schwaz eingeführte proaktive klinische Risikomanagement ist bestrebt die haftungsrechtlichen Risikopotenziale zu ermitteln und nach Möglichkeit auszuschalten oder zu vermindern. Laufend werden von den Mitarbeiter:innen erkannte Risiken in eine Intranetplattform (Riskop) eingegeben, die verhindern soll, dass Fehler in der Patientenbehandlung eintreten.

IT-Risiko: Mit Einführung der EPA (elektronische Patientenakte) werden auch höhere Anforderungen an die Verfügbarkeit des EDV-Netzes gestellt. Neben der Verfügbarkeit des IT-Netzes zur Umsetzung der EPA schafft das Projekt auch die notwendigen infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für den notwendigen Umbau der IT-Infrastruktur zur Übernahme weiterer Kommunikationsaufgaben. Damit einhergehend wurde das Netz 2018 für die Umsetzung eines hausweiten Digitalfunks und GSM-Empfangs aufgerüstet. Seit Anfang 2019 sind die W-lan Telefone im Einsatz.

Der Austausch der Alarmierungsanlage von Pager auf W-lan Alarmierung wurde umgesetzt.
Die Alarmierung über W-lan ist seit Mitte 2019 umgesetzt.

Energie: Seit 2021 werden die Kühl- und Heizanlagen zu 90 % fossilfrei betrieben, nur zur Spitzenlastabdeckung an sehr kalten Wintertagen wird zusätzlich Erdgas zum Heizen eingesetzt. Durch die Erneuerung der technischen Anlagen inklusive Fassadensanierung können 50% des Energiebedarfs im Vergleich zum Basisjahr 2013 eingespart werden.

Dazu waren Investitionsmaßnahmen in Höhe von EUR 16 Millionen notwendig.

Human Risk: Das Bezirkskrankenhaus Schwaz ist bemüht, sämtliche Zentralkompetenzen, die für den reibungslosen Betrieb eines Krankenhauses erforderlich sind, in mindestens zweifacher Besetzung vorzuhalten.
Die Nachbesetzung der freien Stellen im Bereich der Pflege stellt zunehmend eine Herausforderung dar. Dies führt immer wieder zu Bettensperren auf unterschiedlichen Stationen. Auch in Spezialbereichen, wie dem OP oder der Intensivstation, kam es im Jahr 2022 phasenweise zu

Personalengpässen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Personalengpass im Bereich der Pflegeberufe tirol- bzw. bundesweit zu registrieren ist. Anzumerken ist, dass im Herbst 2023 an allen Ausbildungsstellen in Tirol wieder Diplomausbildungen in der Pflege gestartet werden.

Bei der Nachbesetzung von Stellen im ärztlichen Bereich kam es in der Radiologie, der Gynäkologie und der HNO gelegentlich zu Engpässen im Fachärztebereich. Eine Unterbesetzung von Facharztstellen, vor allem in kleinen Abteilungen, erweist sich tirolweit als problematisch.
Eine 24 h Bereitschaft in der Radiologie wurde durch einen externen Anbieter (Emergency Radiology), der die Befunde teleradiologisch befundet, abgedeckt. Dieses Backup wird auch weiterhin genutzt werden und kann auch für eine Betreuung untertags ausgebaut werden.
Im Bereich der Hebammen ist eine Nachbesetzung der freien Stellen derzeit sehr schwierig, was zu Personalengpässen in dieser Berufsgruppe führt.

Seit 2020 wurde das „Vergütungssystem neu" für alle medizinischen Berufe in ganz Tirol umgesetzt. Damit gibt es in allen öffentlichen Krankenhäusern in Tirol gleiche Gehälter für das medizinische Personal.

2.3 Forschung und Entwicklung:

Forschung und Entwicklung werden im Krankenhaus Schwaz nur wenig durchgeführt. Es finden nur wenige Anwendungsstudien im üblichen Ausmaß eines Bezirkskrankenhauses statt.

Schwaz, am 13.06.2023

MMag. Andreas Hoppichler
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

KSW KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen") sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO") hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung")

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist") zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

ERGEBNISRECHNUNG GEMÄSS Rechnungsabschluss 2022

A.Ö. BEZIRKSKRANKENHAUS SCHWAZ

Ausgaben	RA2022	VS2022	Differenz	**Einnahmen**	RA2022	VS2022	Differenz
Betriebs-GmbH:							
Personalaufwand	42.862.517,17	43.893.600,00	-1.031.082,83	Patientenerlöse stationär	52.258.771,10	48.724.100,00	3.534.671,10
Sonstige Leistungen Personal	867.560,13	798.600,00	68.960,13	Patientenerlöse ambulant	8.344.844,80	8.167.700,00	177.144,80
Pensionen und Ruhebezüge	631.934,81	600.700,00	31.234,81	Med. Kostenersätze	69.403,22	53.700,00	15.703,22
Med. Gebrauchsgüter	137.340,41	116.000,00	21.340,41	Honoraranteile	990.238,74	1.012.900,00	-22.661,26
Nicht med. Gebrauchsgüter	146.058,19	141.000,00	5.058,19	Auflösung WB zu Forderungen	178.181,12	0,00	178.181,12
Med. Verbrauchsgüter	12.213.979,88	12.856.700,00	-642.720,12	Spenden	29.049,00	30.000,00	-951,00
Nicht med. Verbrauchsgüter	1.060.838,51	1.082.000,00	-21.161,49	Veräußerungserlöse	41.231,87	17.700,00	23.531,87
Med. Fremdleistungen	1.880.862,92	1.888.400,00	-7.537,08	Nicht med. Kostenersätze	1.164.094,69	200.200,00	963.894,69
Nicht med. Fremdleistungen	7.096.948,24	14.365.200,00	-7.268.251,76	Mieterlöse	439.967,61	442.400,00	-2.432,39
Vorsteuer	8.351.462,84		8.351.462,84	Sonstige Erlöse	410.903,96	396.600,00	14.303,96
Vorsteuer KPS	192.726,36		192.726,36	- Zinserträge (Kto. 47500)		0,00	0,00
Instandhaltung	384.230,26	400.000,00	-15.769,74	+ Buchwert veräußerter Anlagen	288,73	0,00	288,73
+ Lagerbestandsveränderung	15.652,93	40.000,00	-24.347,07	- Mindererlöse verkaufter Anlagen		0,00	0,00
- Buchwertabgang	0,00	0,00	0,00	TKF für Nebenkostenstellen	2.405.451,48	2.203.700,00	201.751,48
- Zinsen	0,00	0,00	0,00	TKF für Nebenkostenstellen VJ	52.813,31	26.000,00	26.813,31
Geräteersatzinvestitionen (Anlagen)	1.175.732,48	600.000,00	575.732,48	TKF Qualitätsförderungsprogramm			0,00
				Zuschüsse Land für Gehälter			0,00
- Bestandszins	-118.491,22		-118.491,22	Sonstige Zuschüsse Land	547.978,09	458.100,00	89.878,09
				FLAF	352.727,28	350.000,00	2.727,28
				Landezuschuß wg. Mindererlösen TGF Corona	4.474.315,00	0,00	4.474.315,00
				Beihilfe für den Gesundheitsbereich	7.944.474,20	7.517.600,00	426.874,20
Summe Ausgaben	76.899.353,91	76.782.200,00	117.153,91	Summe Einnahmen	79.704.734,20	69.600.700,00	10.104.034,20
Zwischensumme Betriebsergebnis[1)]	**2.805.380,29**	**-7.181.500,00**	**9.986.880,29**				
Aufteilung Betriebsergebnis der BetriebsGmbH							
TIROL KLINIKEN	**22.000,00**	**-3.590.750,00**	**3.612.750,00**				
Gemeindeverband	**220.000,00**	**-3.590.750,00**	**3.810.750,00**				
KAG Ergebnis Vortrag	**2.563.380,29**		**2.563.380,29**				
Gemeindeverband - Einbeziehung für die Betriebsergebnisermittlung lt. KAG:							
Bezüge der Organe	26.934,06	28.500,00	-1.565,94	Sonstige Erlöse	15.305,29	0,00	15.305,29
Geldverkehrsspesen	20.831,31	4.900,00	15.931,31	Mieterlöse	122.707,71	15.800,00	106.907,71
Forderungsabschreibungen Gemeindeverband	0,00	0,00	0,00	Sonst. Korrekturen (perodienfremder Ertrag VJ)	-41.121,36	143.000,00	-184.121,36
Schadensfälle	40.697,86	39.900,00	797,86	Patientenerlöse (Zahlungseingang n. Ford.Abs	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Abgaben	13.422,80	14.300,00	-877,20				
Sonstige Ausgaben (Repräsentation, sonstige Ausgaben)	24.879,37	10.100,00	14.779,37				
Sonst. erforderl. Korrekturen	0,00	0,00	0,00				
Summe Ausgaben	126.765,40	97.700,00	29.065,40	Summe Einnahmen	96.891,64	158.800,00	-61.908,36
Bereinigte Betriebsausgaben lt. KAG (GmbH+GV)	77.026.119,31	76.879.900,00	146.219,31	Bereinigte Betriebseinnahmen lt. KAG (GmbH+	79.801.625,84	69.759.500,00	10.042.125,84
Bereinigtes Betriebsergebnis lt. KAG (GmbH+GV)[2)]	**2.775.506,53**	**-7.120.400,00**	**9.895.906,53**				

ERGEBNISRECHNUNG GEMÄSS Rechnungsabschluss 2022

A.Ö. BEZIRKSKRANKENHAUS SCHWAZ

Ausgaben	RA2022	VS2022	Differenz
Verbandsumlage (Verprobung):			
Bezüge der Organe	26.934,06	28.500,00	-1.565,94
Geldverkehrspesen	20.831,31	4.900,00	15.931,31
Öffentliche Abgaben	13.422,80	14.300,00	-877,20
Sonstige Ausgaben	24.879,37	10.100,00	14.779,37
Forderungsabschreibungen	0,00	0,00	0,00
Schadensfälle	40.697,86	39.900,00	797,86
Schuldentilgung	0,00	0,00	0,00
Schuldzinsen (Darlehen)	0,00	0,00	0,00
Zuschuss für Baumaßnahmen	3.094.818,00	0,00	3.094.818,00
Zuschuss für nicht KAG-relevante Ausgaben	118.491,22	0,00	118.491,22
Zinsaufwand Betriebsmittelkredit	0,00	1.000,00	-1.000,00
	3.340.074,62	98.700,00	3.241.374,62
Liquiditätsvorsorge	0,00	0,00	0,00
Zuführung investive Gebarung (TG)	0,00	143.000,00	-143.000,00
Zuführung Investitionsrücklage (Opferstock)	1.909,72	1.500,00	409,72
Rechnungsabgrenzung Investitionsbeitrag Land	1.171.507,00	0,00	1.171.507,00
Rechnungsabgrenzung Investitionsbeitrag Gemeinden	383.928,00	0,00	383.928,00
Umlage der Gemeinden	**191.348,74**	**-3.669.650,00**	**3.860.998,74**

Einnahmen	RA2022	VS2022	Differenz
Bestandszins	118.491,22	0,00	118.491,22
Sonstige Erlöse	15.305,29	15.800,00	-494,71
Zinserträge	3.132,22	5.500,00	-2.367,78
Mieterlöse	122.707,71	143.000,00	-20.292,29
Patientenerlöse (Zahlungseingang n. Ford.Abs	0,00	0,00	0,00
Annutitätenzuschuss	0,00	0,00	0,00
Sonst. Korrekturen (perodienfremder Ertrag VJ)	-41.121,36	0,00	-41.121,36
Bestandszins Tiefgarage (ab 2025)	0,00	0,00	0,00
Instandhaltungserlöse Verwaltung G1	0,00	0,00	0,00
Investitionsbeitrag Land	2.997.450,00	0,00	2.997.450,00
Investitionsbeitrag der Gemeinden	990.996,00	0,00	990.996,00
Investitonsbeitrag aus Restumlage	409.634,00	0,00	409.634,00
Vorfinanzierung aus operativen Gebarung	252.173,00	0,00	252.173,00
Auflösung Rechnungsabgrenzung Investitionsb. Lan	0,00	0,00	0,00
Auflösung Rechnungsabgr. Investitionsb. Gemeinde	0,00	0,00	0,00
	4.868.768,08	164.300,00	4.704.468,08

1) Darin enthalten: Refundierung des Betriebsaufwandes des GV durch die GmbH (Ausnahmen: Sitzungsgelder, Entschäd. Obmann)

2) Entspricht dem Wert im Formblatt Betriebsergebnis gem Tir. KAG

Nachweis der Forderungsverluste

Haushaltsjahr	Art der Forderung	Betrag
2012	Pflegegebühren	5.101,49
2013	Pflegegebühren	69.948,16
2013	Kostenbeitrag, PEF SK	4.712,99
2013	ASVG-Kostenbeitrag	1.097,50
2013	Begleitpersonen	30,01
2014	Pflegegebühren	107.850,34
2014	Kostenbeitrag, PEF SK	6.806,88
2014	ASVG-Kostenbeitrag	1.251,61
2014	Begleitpersonen	0,00
2015	Pflegegebühren	86.044,65
2015	Kostenbeitrag, PEF SK	7.357,55
2015	ASVG-Kostenbeitrag	1.040,40
2015	Begleitpersonen	
2016	Pflegegebühren	5.720,09
2016	Kostenbeitrag, PEF SK	0,00
2016	ASVG-Kostenbeitrag	0,00
2016	Begleitpersonen	0,00
2017	Pflegegebühren	537,72
2017	Kostenbeitrag, PEF SK	0,00
2017	ASVG-Kostenbeitrag	0,00
2017	Begleitpersonen	0,00
2021	Pflegegebühren (Tarifdifferenzen Überlieger)	770,50
	ASVG-Kostenbeiträge lt. E8-Datensatz	317,80
	Kostenbeitrag § 41 a KAG 2021 TGF und TPF UB	-3.289,02
Summe Forderungsverluste zum 31.12.22		**295.298,67**

BETRIEBSERGEBNISERMITTLUNG 2022

BetriebsGmbH "Ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz" (Buchungskreis TS40)

Ermittlung der bereinigten Ausgaben	in €
Anlagenzugänge gemäß Beilage	1.175.732,48
+ Betriebsfinanzierte Bauinvestitionen	0,00
Lagerbestandsveränderungen	15.652,93
Summe Kl.5	20.007.929,41
- nicht med. Fremdleistungen (Bau)	-1.821,05
Summe Kl.6	45.106.854,32
Summe Kl.7	16.547.702,81
- Zinsen	0,00
- Verwahrentgelt	0,00
- Zuweisung Rücklage (Bestandsveränderung)	0,00
- Zuweisung Rückstellung nach UGB	-30.000,00
- Anpassung Abfertigungsrücklage nach UGB	38.603,00
- Mindererlöse verkaufter Anlagen	0,00
- Abschreibung von Anlagen	-943.721,14
- Bestandszins Gemeindeverband (Kto. 74050)	-12.851,14
- Bestandszins GV, Mehrzweckgebäude (Kto. 7405(	-105.640,08
- Nicht KAG-relevante Aufwendungen	-242.000,00
- Zuweisung Subventionen (Bau)	-3.092.997,04
- Zuweisung Gewinnrücklagen UGB	0,00
- Buchwert verschrotteter Anlagen	-3.096,75
Summe bereinigte Ausgaben	78.460.347,75
Bereinigtes Betriebsergebnis	**2.805.380,29**

Ermittlung der bereinigten Einnahmen:	in €
Summe Kl.4	84.682.852,15
- Zinsen aus dem Geldverkehr	-8,82
- Zuschuss Zinsen	0,00
- Auflösung Rückstellungen UGB	-3.508,00
- Beitrag Gemeinden u. tirol kliniken gem. KAG	0,00
- Auflösung Rücklage (Bestandsveränderung)	0,00
- Auflösung Gewinnrücklage	0,00
- Mindererlöse verkaufter Anlagen	0,00
- Inv.zuschuss Bau - GV Schwaz	-3.092.997,04
- subventionierter Betriebsaufwand (Bau)	-120.312,27
- Auflösung Investitionszuschüsse (AfA)	-200.586,71
+ Buchwert veräußerter Anlagen gem. Beilage	288,73
Summe bereinigte Einnahmen	81.265.728,04

Summe Klasse 4-7	3.020.365,61

DARSTELLUNG DER MIT RESTBUCHWERT SALDIERTEN VERÄUSSERUNGSERLÖSE (Werte in Euro)

Anlage		Anschaffungs-kosten	WB	Buchwert	Veräußerungs-erlös abzügl. Buchwert	Veräußerungs-erlös
25945	Bodenstativ	962,44	673,71	288,73	438,54	727,27
24380	Bildverstärker OEC9900	102.900,00	102.900,00	0,00	20.000,00	20.000,00
25842	C-Bogen, GE9800 Mobile C-arm	3.000,00	3.000,00	0,00	4.000,00	4.000,00
25843	C-Bogen, GE9800 Mobile C-arm	4.000,00	4.000,00	0,00	4.000,00	4.000,00
Konto 45101 "Mehrerlöse verkaufter Anlagen"				***288,73***	**28.438,54**	**28.727,27**
				0,00	0,00	
Konto 70850 "Mindererlöse verkaufter Anlagen"				***0,00***	**0,00**	**0,00**

BKH SCHWAZ - ERGEBNISÜBERLEITUNG 2022
BETRIEBSERGEBNIS GEM. KAG - JAHRESERGEBNIS GEM. UGB

Betriebsergebnis gemäß KAG	**2.805.380,29**
zuzüglich:	
Ersatzinvestitionen	1.175.732,48
AfA	-943.721,14
Buchwert verschrotteter Anlagen	-3.096,75
Buchwert veräußerter Anlagen	-288,73
Auflösung Investitionszuschüsse (AfA aus Subvention)	200.586,71
Summe Saldo Anlagendifferenzen zwischen UGB - KAG	429.212,57
Lagerbestandsveränderungen (Saldo Klasse 1)	15.652,93
Summe Lagerbestandsveränderung	15.652,93
Zinsaufwendungen	0,00
Zinserträge	8,82
Summe Zinsen	8,82
Zuweisung Rückstellungen gemäß UGB	8.603,00
Verwendung Rückstellung	0,00
Auflösung Rückstellungen gemäß UGB	3.508,00
Summe Saldo Rückstellungsdifferenzen zwischen UGB - KAG	12.111,00
Bestandszins gemäß Übernahmevertrag	
Nicht KAG-relevante Aufwendungen	-242.000,00
Summe sonstige Korrekturpositionen	-242.000,00
Jahresergebnis gemäß UGB	**3.020.365,61**
	3.020.365,61
	0,00

GERÄTE - INVESTITIONEN

Konto		Zugang
1210	Med. Instrumente, Apparate und Ausrüstungen	569.141,20
1220	Bildgebende Apparate und Geräte (CT, MR, Ultraschall, Röntgen)	92.750,00
1230	Med. Einrichtungsgegenstände	95.807,50
1310	Nicht med. Geräte und Apparate	83.114,71
1320	Nicht med. Einrichtungsgegenstände	76.625,19
1330	Kraftfahrzeuge	0,00
1340	EDV - Geräte	58.655,39
1350	EDV - Software	199.100,99
1360	Kunstgegenstände	537,50
Geräte - Ersatzanschaffungen		**1.175.732,48**

Betriebsergebnis gemäß Tir.KAG lt. Rechnungsabschluss 2022

Krankenanstalt	KA-Nr.
BKH Schwaz	720

unbereinigte Erträge *		79.704.734,20
unbereinigte Aufwendungen *	76.899.353,91	
unbereinigtes Betriebsergebnis (+/-)		2.805.380,29

Im unbereinigten Betriebsergebnis enthaltene / nicht enthaltene Positionen	Korrektur der ... Aufwendungen (+/-)	Erträge (+ /-)
1. Abschreibungen		
2. Ersatzanschaffungen		
3. Instandsetzungsaufwand		
4. Klinischer Mehraufwand		
5. Rückstellungen		
6. Rücklagen		
7. Vorsteuer / Beihilfe nach GSBG		
8. Pensionen		
9. Investitionszuschüsse		
10. Spenden		
11. Zinsaufwendungen / Zinserträge		
12. Leistungen für anstaltsfremde Zwecke		
13. Sonstiges	126.765,40	96.891,64

bereinigte Erträge		79.801.625,84
bereinigte Aufwendungen	77.026.119,31	
Betriebsergebnis gemäß Tir.KAG		2.775.506,53

Für den Anstaltsträger: 5.6.23 .....
Datum, Unterschrift

* Diese haben sich nachvollziehbar aus der GuV und den diesbezüglichen Detailnachweisen auf Kontenebene (Zwischensummen) abzuleiten. Bei Bedarf sind Uberleitungstabellen beizuschließen.

LKF-Gebühr

Kostendeckender Eurowert je LKF-Punkt auf Grundlage des Rechnungsjahres 2022

Krankenanstalt: BKH Schwaz

Bereinigte Aufwendungen (lt. Formblatt Betriebsergebnis)		77.026.119	
- Pensionen, Pensionszuschüsse	-	446.284	
= Zu Grunde zu legende Aufwendungen	=	76.579.835	76.579.835
Bereinigte Erträge (lt. Formblatt Betriebsergebnis)		79.801.626	
- Pensionsbeiträge Aktiv-Bediensteter	-		
- Stat. Abgelt. TGF inkl. Nach-/Rückz. f. Vorj.	-	49.236.566	
- Nebenkostenabgelt. d. TGF inkl. Nach-/Rückz. f. Vj.	-	2.458.265	
- Strukturvorwegant. des TGF inkl. Nach-/Rückz. f. Vj.	-		
- LKF-Gebühren exkl. Vorsteuerkostenzuschlag*	-	913.890	
- Kostenbeitrag gem. § 41a Tir. KAG	-	443.608	
- sonst. Abzüge ****	-	4.474.315	
= Zu Grunde zu legende Erträge	=	22.274.982	22.274.982
Zu deckende Betriebsaufwendungen			54.304.853
Anzahl der LKF-Punkte aller stationären Patienten des Bezugsjahres			51.162.221

Kostendeckender Eurowert je LKF-Punkt ohne Vorsteuerkostenzuschlag		1,06
11,11 % Vorsteuerkostenzuschlag	+	0,12
kostendeckender Eurowert je LKF-Punkt	=	1,18
beantragter** bzw. amtlich festgesetzter*** Eurowert je LKF-Punkt		1,15
Über-/Unterdeckung		0,03

Für den Anstaltsträger: 5.6.23 .....
Ort, Datum, Unterschrift

* d. s. 90 % der LKF-Gebühren
** bei der Verwendung des Formblattes auf Basis des Voranschlages (Voranschlagsentwurfes)
*** bei der Verwendung des Formblattes auf Basis des Rechnungsabschlusses
**** Insbesondere Landeszuschuss (Hilfszahlung für den Betrieb, nur bei den Nicht-LKH); Qualitätsförderungsprogramm des TGF

Beilage zur Ermittlung der kostendeckenden LKF-Gebühr 2022
Bezirkskrankenhaus Schwaz

	2021	2022
Ermittlung Pensionsausgaben, Pensionszuschüsse		
64530 PENSIONSZUSCHÜSSE	349.236,78	381.383,93
64537 PENSIONSZUSCH.SONDER	58.189,32	64.900,34
Summe Pensionsausgaben, Pensionszuschüsse	**407.426,10**	**446.284,27**
Ermittlung LKF-Gebühren exkl. Vorsteuerkostenzuschlag		
40010 LKF-GEBÜHR Sozial- und Behindertenhilfe	0,00	0,00
40040 LKF-GEBÜHR SZ-INLAND	603.293,75	999.144,15
40041 LKF-GEBÜHR SZ-AUSLAND	0,00	0,00
40043 LKF-GEBÜHR SZ-ABGRENZUNG	35.834,29	16.289,44
Einnahmen LKF Gebühren	639.128,04	1.015.433,59
abzüglich 10% Vorsteuerkostenzuschlag	63.912,80	101.543,36
Summe LKF Gebühren exkl. Vorsteuerkostenzuschlag	**575.215,24**	**913.890,23**
Stat. Abgeltung TGF inkl. Nach-/Rückzahlung f. VJ.		
40000 LKF-GEBÜHRENERS.TKF INLAND	42.967.078,54	45.887.680,30
40002 LKF-GEBÜHRENERS.TKF ZWSTAAT.ab 98	1.428.051,70	3.188.493,10
40006 LKF-GEB.TKF INL.VORJAHR	372.546,19	160.392,13
Summe stat. Abgeltung TGF	**44.767.676,43**	**49.236.565,53**
Nebenkostenabgeltung d. TGF inkl. Nach-/Rückzahlung f- VJ		
48350 ABG.FONDS F.NEBENKOSTENSTELLEN	1.928.022,32	2.405.451,48
48356 ABG.FONDS NEBENK.VJ	53.226,60	52.813,31
Summe Nebenkostenabgeltung	**1.981.248,92**	**2.458.264,79**
Kostenbeitrag gem. § 41a		
40020 KOSTENBEITRAG	408.960,43	443.608,11
Summe Kostenbeitrag	**408.960,43**	**443.608,11**
Sonstige Abzüge		
42911 TKF-QUALITÄTSFÖRDERUNGSPROGRAMM	15.000,00	0,00
48976 BETRIEBSZUSCHUSS	3.424.483,00	4.474.315,00
Summe sonstige Abzüge	**3.439.483,00**	**4.474.315,00**

Aufgliederung ausgewählter Erlöse lt. Rechnungsabschluss 2022

Krankenanstalt: BKH Schwaz

Stationäre Erlöse	*LKF-Punkte*	*Wert je Punkt*	Erlöse in €
TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Inländer	*47.165.698*	*0,9729*	45.887.680,30
TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Ausländer*	*3.107.662*	*1,026*	3.188.493,10
Summe	*50.273.360*		49.076.173,40
Nach(Rück-)zahlung TGF aufgrund TGF-Endabrechnung f. d. Vorjahr (Inländer)			160.392,13
LKF-Gebühren SZ (§ 40 Tir.KAG) **	*888.861*	*1,15*	999.144,15
Summe der LKF-Punkte aller stationären Patienten	*51.162.221*		
	Einheiten	*Satz je Einheit*	Erlöse in €
Kostenbeitrag (§ 41a Abs.1 TirKAG), KA-Anteil***	*40.641*	*10,83*	443.608,11
Anstaltsgebühr (§ 41 TirKAG), exkl. Einzelunterbring.	*12.136*	*116,80*	1.443.430,60
Anstaltsgebühr (§ 41 TirKAG), Zuschl. f. Einzelunterbr.	*2.751*	*43,80*	121.218,00
Hebammengebühr (§ 41 TirKAG)	*9*	*100,00*	900,00
Hausanteil (§ 41 Abs. 6 TirKAG)			1.142.474,47
Sonstige stationäre Erlöse			10.873,76
Summe stationäre Erlöse			53.398.214,62

Ambulante Erlöse	*Punkte*	*Wert je Punkt*	Erlöse in €
TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Inländer	*8.884.614*	*0,8432*	7.491.094,20
TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Ausländer*	*255.848*	*1,098*	280.923,91
Summe	*9.140.462*		7.772.018,11
Nach(Rück-)zahlung TGF aufgrund TGF-Endabrechnung f. d. Vorjahr (Inländer)			-56.612,69
Ambulanzgebühren SZ (§ 41 TirKAG)	*4.616.312*	*0,136*	627.818,39
Sonstige ambulante Erlöse			720,99
Summe ambulante Erlöse			8.343.944,80

Weitere Erlöse	lt.VO, jedoch exkl. Ust.		Erlöse in €
Gebühr Begleitp.(§ 40a TirKAG), Übernacht. (netto)	*91*	*31,13*	2.831,83
Gebühr Begleitp.(§ 40a TirKAG), Mittagessen (netto)	*76*	*8,14*	618,64
Gebühr Begleitp.(§ 40a TirKAG), Abendessen (netto)	*78*	*6,16*	480,48
Abgeltungen für an andere KA erbrachte Leistungen (lt. Ambulanzgebührenkatalog)			
Abgeltungen des TGF für Nebenkostenstellen f. d. Rechnungsjahr			2.405.451,48
Strukturvorweganteile des TGF f. d. Rechnungsjahr			
Sonstige Inlandsabgeltungen f. d. Rechnungsjahr (insbes. Qualitätsförderungsprogramm)			
Nach(Rück-)zahlungen Abgelt. f. Nebenkostenstellen aufgr. TGF-Endabre. f. d. Vorjahr			52.813,31
Nach(Rück-)zahlungen Strukturvorweganteile aufgr. TGF-Endabre. f. d. Vorjahr			
Nach(Rück-)zahlg. sonst. Inlandsabgelt. aufgr. TGF-Endabre. f. d. Vorjahr			
Summe weitere Erlöse			2.462.195,74

	Erlöse in €
GESAMTSUMME	64.204.355,16
Davon: TGF-Abgeltungen f. Betriebsleistungen Inländer (stationäre und ambulante Abgeltungen, Nebenkostenstellenabgeltungen, Strukturvorweganteile und sonstige Inlandsabgeltungen)	55.940.818,73

* Bei der Verwendung des Formblattes für den Rechnungsabschluss: lt. Formblatt "Zwischenstaatliche Abrechnungsfälle"
** Erlöse inkl. allfälliger Erlösabgrenzungen
*** Die Aufzahlungsbeträge gem. § 41a Abs. 3 und 4 TirKAG stellen keine Einnahmen der KA dar und sind daher hier nicht auszuweisen.

Beilage zur Aufgliederung der Leistungserlöse 2022
Bezirkskrankenhaus Schwaz

		2021	2022
40000	LKF-GEBÜHRENERS.TKF	42.967.078,54	45.887.680,30
40002	LKF-GEBÜHRENERS.TKF	1.428.051,70	3.188.493,10
Summe		44.395.130,24	49.076.173,40
40006	LKF-GEB.TKF INL.VJ	372.546,19	160.392,13
Summe		372.546,19	160.392,13
40040	LKF-GEBÜHR SZ-INLAND	603.293,75	999.144,15
Summe		603.293,75	999.144,15
40020	KOSTENBEITRAG	408.960,43	443.608,11
40050	SONDERKLASSE-AUFZAHL	1.614.488,80	1.564.648,60
40585	HEBAMMENGEBÜHREN	3.182,00	900,00
42090	HONANT.LDS.INST+GEM.	1.085.902,35	1.142.474,47
40052	ERLÖS-DATENDREHSCHEI	30.127,20	27.163,20
40043	LKF-GEBÜHR SZ-Abgr.	35.834,29	-16.289,44
Summe sonstige stationäre Erlöse		65.961,49	10.873,76
Summe Stationäre Erlöse		**48.549.465,25**	**53.398.214,62**
40500	AMBULANZ-U.RÖNTGENGE	7.116.279,25	7.491.094,20
40502	AMBULANZ-U.RÖNTGENGE	166.795,81	280.923,91
Summe		7.283.075,06	7.772.018,11
40506	AMB.TKF INL.VORJAHR	103.071,99	-56.612,69
Summe		103.071,99	-56.612,69
40510	AMBULANZ-U.RÖNTGENGE	348.238,10	627.818,39
Summe		348.238,10	627.818,39
40515	AMB.U.RÖNTGENGEB.KRA		720,99
Summe sonstige ambulante Erlöse		0,00	720,99
Summe ambulante Erlöse		**7.734.385,15**	**8.343.944,80**
40025	GEBÜHREN BEGLEITPERS	3.057,23	3.930,95
Summe		3.057,23	3.930,95
48350	ABG.FONDS F.NEBENKOS	1.928.022,32	2.405.451,48
48356	ABG.FONDS NEBENK.VJ	53.226,60	52.813,31
42911	TGF-QUALITÄTSFÖRDERU	15.000,00	0,00
Summe		1.996.248,92	2.458.264,79
Summe weitere Erlöse		**1.999.306,15**	**2.462.195,74**
Gesamtsumme		**58.283.156,55**	**64.204.355,16**

Zwischenstaatliche Abrechnungsfälle

(ohne Beihilfenäquivalent)

Krankenanstalt: BKH Schwaz	Bezug: Rechnungsabschluss 2022

ERLÖSE

Stationär

		LKF-Punkte stationär	*Wert je Punkt*	Erlöse
	Erlöse lt. Auslandsdatensatz (unbereinigt)	3.107.662	1,026	3.188.493,10
+/-	Sonstige Erlöse/Erlösminderungen inkl. Vorperioden			
=	Erlöse für fondsrelevante Ausländer [1]			3.188.493,10
-	Forderungsabschreibungen			0,00
=	Erlöse für fondsrelevante Ausländer abzgl. Forderungsabschreibungen			3.188.493,10

Ambulant

		LKF-Punkte ambulant	*Wert je Punkt*	Erlöse
	Erlöse lt. Auslandsdatensatz (unbereinigt)	255.848	1,098	280.923,91
+/-	Sonstige Erlöse/Erlösminderungen inkl. Vorperioden			
=	Erlöse für fondsrelevante Ausländer [1]			280.923,91
-	Forderungsabschreibungen			0,00
=	Erlöse für fondsrelevante Ausländer abzgl. Forderungsabschreibungen			280.923,91

Summe Stationär und Ambulant: Erlöse für fondsrelevante Ausländer 3.469.417,01

ENTWICKLUNG DER OFFENEN FORDERUNGEN

Stationär

	Forderungen	Akonto TGF [2]	Differenz
Forderungen per 31.12.2021	40.649.804,10		
Forderungswertbericht. bzw. -korrekturen per 31.12.2021			
Forderungen (bereinigt) per 31.12.2021	40.649.804,10		
Akonto TGF, Stand 31.12.2021		37.159.958,96	
Forderungen (bereinigt) abzgl. Akontozahlungen des TGF, Stand 31.12.2021			3.489.845,14
Erlöse für fondsrelevante Ausländer 2022 [1]	3.188.493,10		
Auflösung der TGF-Akontozahlungen[3] 2022			
Forderungsabschreibungen 2022	0,00		
Forderungen (bereinigt) per 31.12.2022	43.838.297,20		
Akontierungen des TGF im Jahr 2022[2]		2.049.953,36	
Akontierungen des TGF - Berichtigung Kostenbeiträge Mitversicherter für Vj.			
Auflösung der TGF-Akontozahlungen[3] 2022		0,00	
Akonto TGF, Stand 31.12.2022		39.209.912,32	
Forderungen (bereinigt) abzgl. Akontozahlungen des TGF, Stand 31.12.2022			4.628.384,88

Ambulant

	Forderungen	Akonto TGF [2]	Differenz
Forderungen per 31.12.2021	4.606.769,78		
Forderungswertbericht. bzw. -korrekturen per 31.12.2021			
Forderungen (bereinigt) per 31.12.2021	4.606.769,78		
Akonto TGF, Stand 31.12.2021		3.872.218,65	
Forderungen (bereinigt) abzgl. Akontozahlungen des TGF, Stand 31.12.2021			734.551,13
Erlöse für fondsrelevante Ausländer 2022 [1]	280.923,91		
Auflösung der TGF-Akontozahlungen[3] 2022			
Forderungsabschreibungen 2022	0,00		
Forderungen (bereinigt) per 31.12.2022	4.887.693,69		
Akontierungen des TGF im Jahr 2022		317.047,88	
Auflösung der TGF-Akontozahlungen[3] 2022		0,00	
Akonto TGF, Stand 31.12.2022		4.189.266,53	
Forderungen (bereinigt) abzgl. Akontozahlungen des TGF, Stand 31.12.2022			698.427,16

Summe stationär und ambulant

	Forderungen	Akonto TGF [3]	Differenz
Ford. (ber.), Akonto des TGF, Differenz - per 31.12.2022	48.725.990,89	43.399.178,85	5.326.812,04

1) Wert ist in die Zeile "TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Ausländer" des Formblattes "Aufgliederung ausgewählter Erlöse" zu übertragen

2) Inkl. Kostenbeiträge für Mitversicherte

3) Auflösung gegen Forderungen

Krankenanstalt: **BKH Schwaz**	**Rechnungsabschluss 2022**

Kostenbeitrag gem. § 41a Tir.KAG - Aufteilung

(Aufteilung der auf die Krankenanstalt, den TGF und den TPF[1] entfallenden Anteile[2])

ALLGEMEINE GEBÜHRENKLASSE		**Summe**	**KA-Träger** (§ 41a Abs.1)	**TGF** (§ 41a Abs.3)	**TPF[1]** (§ 41a Abs.4)
Kostenbeiträge des Rechnungsjahres:					
Gebührensätze im Rechnungsjahr		13,01	10,83	1,45	0,73
Kostenbeitragspflichtige Pflegetage im Rechnungsjahr		40.641			
Kostenbeiträge im Rechnungsjahr		528.739,41	440.142,03	58.929,45	29.667,93
Kostenbeiträge Vorperioden		4.189,84	3.466,08	481,40	242,36
Summe Kostenbeiträge vor Forderungsabschreibungen		532.929,25	443.608,11	59.410,85	29.910,29
abzüglich Forderungsabschreibungen[3]	-	18.877,42	15.588,40	2.169,20	1.119,82
Summe Kostenbeiträge nach Forderungsabschreibungen[3]		514.051,83	428.019,71	57.241,65	28.790,47
Für den TGF eingehobener Beitrag				57.241,65	
Für den Tiroler Patientenentschädigungsfonds eingehobener Betrag					28.790,47

SONDERKLASSE (Euro 0,73 je Pflegetag)	
Für den Tiroler Patientenentschädigungsfonds eingehobener Betrag (nach Forderungsabschreibungen[3])	6.315,23

SUMME ALLG. GEBÜHRENKLASSE UND SONDERKLASSE	
Für den Tiroler Patientenentschädigungsfonds eingehobener Betrag	35.105,70

1) Tiroler Patientenentschädigungsfonds (TPF)

2) Das Formblatt ist Bestandteil der Rechnungsabschlüsse der Fondskrankenanstalten und hat folgende Zwecke:
   a) Für die Fonds-KA: Darstellung des auf die Krankenanstalt entfallenden Erlöses (§ 41a Abs. 1 Tir.KAG)
   b) Für den TGF: Ermittlung des von den Fonds-KA für den TGF eingebobenen Betrages (§ 41a Abs. 3 Tir.KAG)
   c) Für den Tiroler Patientenentschädigungsfonds: Ermittlung des von den Fonds-KA für den TPF eingehobenen Betrages (§ 41a Abs. 4 Tir.KAG, § 3 Abs. 1 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)

3) Forderungsabschreibungen bzw. uneinbringliche Anteile

Rechungsabschluss 2022 **Krankenanstalt: BKH SCHWAZ**

Covid-19-bedingte Ersatzzahlungen/Kostenersätze/Zuschüsse

Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen bzw. Zeilen streichen!

	Kategorie	Anmerkung	Erträge lt. RA 2022*	Konto-Nr.	Konto-Bezeichn.
1.1.	Zuschüsse Land i.Z.m. den TGF-Minderabgeltungen	Abwicklung über die Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten	4.474.315,00	48976	Betriebszuschuss
1.2.	Weitere Zuschüsse des Landes: für Covid Bonus 2021	Beantragung beim Land/Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten	104.387,10	46205	Rückersatz von Ausgaben steuerfrei
2.1.	Zuschüsse des Bundes auf Grundlage des Epidemiegesetzes für Vergütung Verdienstentgang bzw. Lohnrückerstattung	Abwicklung über Land Tirol	21.915,37	46700	Personalausgabenersatz Institutionen
2.3.	Zuschüsse des Bundes auf Grundlage des Covid-19-Zweckzuschussgesetzes, Kategorie Schutzausrüstung	Beantragung beim Land/Abt. Landessanitätsdirektion	70.853,56	46205	Rückersatz von Ausgaben steuerfrei
		Summe	4.671.471,03		

* bzw. Wert der Zuwendung (nur soweit in der FiBu berücksichtigt)

Vorhabensnachweis 2022 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

San. U. Adaptierung d. Mammographiebereichs im Brustzentrum	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
Transferzahlung vom Gemeindeverband	700.000,00	0,00	-700.000,00
Summe Einzahlungen	700.000,00	0,00	-700.000,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	**700.000,00**	**0,00**	**-700.000,00**
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	700.000,00	0,00	-700.000,00
Summe Auszahlungen	700.000,00	0,00	-700.000,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	
Summe Auszahlungen gesamt	**700.000,00**	**0,00**	**-700.000,00**
Jahresergebnis	**0,00**	**0,00**	**0,00**

San. u. Adapt. d. Mammographiebereichs im Brustzentrum Vorhabensbeginn 2022	Kostenschätzung	Plandaten bis 31.12.2022	Vorschreibung 2022	Unterschied 2022
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Transferzahlung vom Gemeindeverband	700.000	700.000,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	700.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		700.000,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		700.000,00	0,00	-700.000,00
Ergebnis (E-A)		**0,00**	**0,00**	**700.000,00**

Vorhabensnachweis 2022 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

San. U. Verlagerung Endoskopie/Nachn. Chir. Ambulanz	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
Transferzahlung vom Gemeindeverband	3.695.000,00	2.881.227,98	-813.772,02
Summe Einzahlungen	3.695.000,00	2.881.227,98	-813.772,02
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	**3.695.000,00**	**2.881.227,98**	**-813.772,02**
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	3.695.000,00	2.881.227,98	-813.772,02
Summe Auszahlungen	3.695.000,00	2.881.227,98	-813.772,02
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	**3.695.000,00**	**2.881.227,98**	**-813.772,02**
Jahresergebnis	**0,00**	**0,00**	**0,00**

San. U. Verlagerung Endoskopie/Nachn. Chir. Ambulanz Vorhabensbeginn 2022-2023	Kostenschätzung	Plandaten bis 31.12.2022	Vorschreibung 2022	Unterschied 2022
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Transferzahlung vom Gemeindeverband	5.132.000	3.695.000,00	2.881.227,98	-813.772,02
Summe Finanzierung	5.132.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		3.695.000,00	2.881.227,98	-813.772,02
Summe Auszahlungenvorschreibung		3.695.000,00	2.881.227,98	-813.772,02
Ergebnis (E-A)		**0,00**	**0,00**	**0,00**

Vorhabensnachweis 2022 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil IV	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
Transferzahlung vom Gemeindeverband	450.000,00	213.590,11	-236.409,89
Summe Einzahlungen	450.000,00	213.590,11	-236.409,89
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	**450.000,00**	**213.590,11**	**-236.409,89**
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	450.000,00	213.590,11	-236.409,89
Summe Auszahlungen	450.000,00	213.590,11	-236.409,89
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	**450.000,00**	**213.590,11**	**-236.409,89**
Jahresergebnis	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil IV Vorhabensbeginn 2023	Kostenschätzung	Plandaten bis 31.12.2022	Vorschreibung 2022	Unterschied 2022
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Transferzahlung vom Gemeindeverband	900.000	450.000,00	213.590,11	-236.409,89
Summe Finanzierung	900.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		450.000,00	213.590,11	-236.409,89
Summe Auszahlungenvorschreibung		450.000,00	213.590,11	-236.409,89
Ergebnis (E-A)		**0,00**	**0,00**	**0,00**

Vorhabensnachweis 2023 - investive Gebarung (Bauherr BetriebsgmbH)

Gesamte Bauvorhaben	VA 2022	RA 2022	Unterschied
Einzahlungen			
Transferzahlung vom Gemeindeverband	4.845.000,00	3.094.818,09	-1.750.181,91
Summe Einzahlungen	4.845.000,00	3.094.818,09	-1.750.181,91
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	4.845.000,00	3.094.818,09	-1.750.181,91
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	4.845.000,00	3.094.818,09	-1.750.181,91
Summe Auszahlungen	4.845.000,00	3.094.818,09	-1.750.181,91
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	4.845.000,00	3.094.818,09	-1.750.181,91
Jahresergebnis	**0,00**	**0,00**	**0,00**